

Digitales Brandenburg

hosted by **Universitätsbibliothek Potsdam**

Diplomatische Geschichte des Markgrafen Waldemar von Brandenburg

unmittelbar nach den Quellen dargestellt

Klöden, Karl Friedrich von

Berlin, 1844

Erster Abschnitt. Einleitung.

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-5314

Seite
248
248
276
276
279
281
282

291

Erster Abschnitt.

348

Einleitung.

383

1. Das Land.

395

410
414
427
430

Zur Zeit, als das dreizehnte Jahrhundert sich seinem Ende nahete, regierten die Urenkel des mächtigen Askaniers, Albrechts des Bären, in dem von ihm geschaffenen, von seinen Nachkommen erweiterten Staate, der Markgrafschaft Brandenburg, einem Grenzlande des heiligen römischen Reichs gegen Slavien, auf welchem jedoch eine der Kurstimmen desselben, verbunden mit der Würde des Erzkämmereramtes, ruhete. Es war ein deutscher Kriegerstaat, gestiftet auf ursprünglich deutscher, nachmals wendischer Erde, um die hier und in der Nähe angefessenen Slaven im Zaume zu halten, und das Reich gegen kriegerische Einfälle von Osten her zu wahren, bald aber, wie es bei dieser Bestimmung nicht anders sein konnte, wenn Thatenlust und Muthesdrang der Herrscher sich geltend machte, erobernd weiter schreitend, und das Gebiet vergrößernd. Der kriegerische Muth des großen Albrecht und seine fürstlichen Tugenden hatten sich fortgepflanzt, und auf seine Nachkommen übertragen, denn das Erbtheil eines großen Namens ist für jeden Wackeren eine Aufforderung, ihn in sich zu rechtfertigen. Während Albrechts Besitzungen nur bis zur Havel und Spreemündung, aber noch nicht bis zur Spree reichten, hatten seine Enkel die Grenze bereits bis zur Oder gerückt, und deren Söhne sie erobernd bis über die Drage vorgeschoben. Der mächtig anwachsende Staat

schien noch keine feste Grenze gewonnen zu haben, denn fortwährend drangen märkische Kriegerhaufen über sie hinaus, und rückten unter der Anführung ihrer muthigen Herrscher die Grenzmaße weiter, zum großen Verdrusse der benachbarten Fürsten.

Diesen Charakter einer deutschen Eroberung auf uralte deutschem, nachmals slavischen Boden, trug das Land. Die Mehrzahl des Volkes hatte, auch unter der slavischen Herrschaft, den deutschen Grundtypus und seine Sprache bewahrt. Als die Deutschen nun erobernd von Westen her eindringen, und die Slavenherrschaft vernichteten, fiel alles Land dem Sieger heim; auch die Besiegten hätten ihm nach uralte deutschem Rechte anheim fallen, und ihre Freiheit verlieren sollen. Allein sie waren der Mehrzahl nach Deutsche, und die Eroberung galt als eine Wiedereroberung für das Reich. Waren die angefessenen Deutschen auch bei dem Eindringen der Slaven, wie es möglich ist, unfrei geworden, so stritt es doch gegen das Rechtsgefühl der deutschen Eroberer, sie auch unter der deutschen Herrschaft in diesem Zustande verharren zu lassen. Sie wurden im Gegentheile wieder frei, und nur die zurückgebliebenen Wenden oder Slaven, welche zum Theil schon vorher als Unfreie ihren slavischen Herrn gedient hatten, gingen im gleichen, doch sehr gemilderten Zustande an ihre neue deutsche Herren über. Das eroberte Land fiel ohne Ausnahme den Siegern anheim, dem Charakter einer Grenzmark gemäß, das echte Eigenthum aber ging allein und ausschließlich auf den Markgrafen über, welcher mit demselben seine Krieger belohnte. Diese bildeten den herrschenden Stand, und nur hier und da hatte ein slavischer Häuptling, indem er sich früh genug auf kluge Weise den deutschen Eroberern fügte, seine Existenz zu retten gewußt, aber zugleich auch vorsichtig alles, was an das Slaventhum erinnern konnte, beseitigt. Darum herrschten durchgängig deutsche Formen, denn die Sinnesweise und die Gewohnheiten der Eroberer waren keine anderen, als die bei der Mehrzahl der Unterworfenen einheimischen. Das Slaventhum hatte, trotz seiner langen Herrschaft auf deutschem Boden keine Wurzeln geschlagen, es war im Gegentheile mehr und mehr germanisirt worden, und starb mit den besiegten Slaven rasch ab. So befand sich denn der ganze Grundbesitz in den Händen des Markgrafen, und als Lehnbesitz in den Händen seiner deutschen Krieger und deren Nachkommen, so wie der deutschen Geistlichkeit, und nur hier und da erbten die Güter solcher slavischen Häuptlinge als Lehnbesitz auf ihre Nach-

kommen fort, welche sich vollständig der deutschen Sitte anbequemt, und aufgehört hatten, Slaven zu sein. Aber eben aus diesem Grunde gab es in der Mark kein freies Eigenthum, sondern alles Recht des Besitzes ging vom Markgrafen aus als Lehn, so daß hier der Freie nicht sein Vergeld in echtem Eigenthume besaß, wie im übrigen Deutschlande. Das war der Grund, weshalb die Mark keinen hohen Adel hatte, der nur unter ganz anders gegebenen historischen Verhältnissen sich bilden konnte. Wenige Familien wurden von dem geringeren Adel durch das Prädicat edle Herren ausgezeichnet, welches bei anderen nie gebraucht wurde. Dagegen gab es auch in der Mark keine Leibeigenschaft, und selbst die unterdrückten Wenden, obgleich als Hörige angesehen, hatten für den Genuß ihrer Güter nur einige Dienste zu leisten.

Wie durch diese Eigenthümlichkeiten das Land characterisirt war als eine deutsche Eroberung, so nicht minder die Fürsten dieser Gegend als Eroberer slavischen Landes. Entsprungen dem edlen Stamme der Grafen von Anhalt, hatte ihr großer Ahnherr Albrecht zuerst theils durch Waffengewalt, theils durch glückliche Verhandlungen, seine frühere Markgrafschaft der Nordmark so ansehnlich auf wendischem Boden erweitert, daß aus dem Zuwachs eine Mark Brandenburg gebildet werden konnte. Wie es dem Character der Eroberung gezieme, ging alle Gewalt und alles Recht von ihm aus, auch das Recht des Landbesitzes, mit welchem er seine Krieger belohnte, durch deren Hülfe ihm der Besitz des Landes gesichert wurde. Er verdrängte das Slaventhum, und führte die deutsche Sitte zurück. Seine Nachfolger traten in seine Fußtapfen; sie drangen weiter vor, und verpflanzten ihre Einrichtungen in immer größere Fernen. Das Schwert rastete nicht lange in der Scheide. Erweiterung der Grenzen, Sicherheit im eigenen Besitze des Landes, Abhängigkeit und Zügelung der Nachbarn, — das waren die Zielpunkte des Strebens, welche nothwendig mit dem Character eines Kriegerstaates, besonders während seiner Entwicklungsperiode, gegeben waren, in welchen aber auch alle Nachbarn mit ihm wetteiferten, und durch deren rastlose Verfolgung in jenen Zeiten ein Fürst allein nur Ruhm und Ehre erwerben konnte. Weniger als andere durften sich die Fürsten dieses Landes weichlicher schlaffer Ruhe überlassen, und wenn damals überhaupt ihr Leben einen steten Wechsel des Aufenthaltes forderte, so waren die Brandenburger Fürsten vorzugsweise dazu genöthigt, den größten Theil ihres Lebens auf dem Rosse zu verbringen.

Die Märkisch-Brandenburgischen Lande bestanden gegen Ende des dreizehnten Jahrhunderts aus mehreren nach und nach eroberten Landestheilen, welche meistens ein zusammenhängendes Ganzes bildeten, von welchem indessen doch andere Theile zerstreut und selbst ziemlich entfernt lagen. Es wird zunächst nöthig, eine Uebersicht des ganzen Länderverbandes und seiner Haupttheile zu gewinnen. Letztere waren folgende:

1. Die Mark (marchia). Mit diesem Namen belegte man den westlich von der Elbe gelegenen Theil des Landes. Später, und wie es scheint nicht vor dem Jahre 1324, wurde er die alte Mark genannt¹⁾, als solche aber war der Umfang bedeutend geringer als der der ehemaligen Mark. Er bildete größtentheils die ehemals sogenannte Nordmark, auf ihm ruhte die markgräfliche Würde, er war der Anfangspunkt des ganzen Länderverbandes der nachmaligen Mark Brandenburg. Im Jahre 1134 hatte Albrecht der Bär die durch den Tod Konrads erledigte Nordmark erhalten, und von hier aus die Vergrößerung des Landes vorbereitet. Diese Mark reichte von der Ohre bis zur Mündung der Seeze.

2. Die Grafschaft Billingshöhe (Billingsesho), nachmals Wolmirstädt genannt, am südlichen Ufer der Ohre und am westlichen der Elbe gelegen, und sich bis über die Bode ausdehnend. Sie hatte bereits viele Grafen gehabt, als Albrecht der Bär sie, wie es scheint, vom Kaiser empfing. Von da an ließen die Markgrafen sie durch Vicegrafen verwalten, seit dem Jahre 1155 durch die Herrn von Balkenstein, welche sich von dieser Grafschaft und kraft dieses Amtes Grafen nannten. Den südlichen Theil suchte der Erzbischof von Magdeburg schon früh an sich zu bringen. Magdeburg selber lag ursprünglich auf dem Boden dieser Grafschaft²⁾.

3. Die Grafschaft Seehausen, lag zwischen der Altmark und Bode, westlich von der vorigen Grafschaft, und war im J. 1052 von dem Kaiser Heinrich III. dem Bisthum Halberstadt einverleibt worden. Bischof Rudolf von Halberstadt, ein sehr leichtsinniger und verschwenderischer Mann, verkaufte im J. 1253 ohne des Kapitels Einwilligung die Grafschaft, nebst den beiden Halberstädtischen Schlössern in Alvensleben, den Markgrafen von Brandenburg in der Art, daß sie sowohl die Grafschaft als die beiden

1) Niebel die Mark Brandenburg im J. 1250. I. 41, und die dort angegebenen Beweismstellen.

2) v. Ledebur Archiv II. 15—18. 31. 32. Gerken Cod. I. 55.

Schlösser vom Bisthume zu Lehn tragen sollten. Der Bischof wurde abgesetzt, und der Papst erklärte Alles, was derselbe zum Nachtheil des Bisthums gethan hatte, für ungültig, demnach auch diesen Verkauf. Indessen sah der Nachfolger dieses Bischofs wohl, daß er zu schwach sei, die Grafschaft den Markgrafen zu entreißen; deshalb verkaufte er sie erblich und unverliehen im J. 1257 an das Erzstift Magdeburg, die beiden Schlösser in Alvensleben, und ein drittes daselbst befindliches, das die Markgrafen von Brandenburg als Lehn besaßen, vertauschte er an das Erzstift gegen zwei andere Schlösser 1). Der Papst bestätigte diesen Kauf- und Tauschvertrag, und ermahnte die Markgrafen, die durch eine gesetzwidrige Handlung in ihre Gewalt gekommene Grafschaft, nebst den Schlössern, dem Erzbischofe von Magdeburg zurückzugeben; er erließ 1258 an die Dechanten zu Merseburg und Erfurt, und an den Domprobst zu Naumburg einen Befehl, diese Fürsten, wenn sie seinen Ermahnungen kein Gehör geben sollten, nach einem summarischen Prozesse im Namen des apostolischen Stuhls von der Gemeinschaft der Kirche auszuschließen, und ihre sämtlichen Lande mit dem Interdikte zu belegen. Von einer Herausgabe des gezahlten Geldes war nicht die Rede, und deshalb behielten die Markgrafen das Land. Bei der gleich nachher eintretenden Theilung erhielt es die Ottonische Linie. Ungeachtet aller Verhandlungen und Schritte des Erzbischofs gaben es die Markgrafen nicht zurück, doch muß es ihnen gelungen sein, das Interdikt abzuwenden, von welchem sich nichts ergibt. Verhandlungen darüber haben wahrscheinlich noch immer fortgedauert, denn der Erzbischof gab sein Anrecht nicht auf. Früher hieß dies Land auch die Grafschaft Sommerschenburg.

4. Die Herrschaft Wernigerode mit Zubehör. Es war im J. 1268 oder 1278, wo Graf Konrad von Wernigerode Schloß und Stadt mit jährlichen 200 Mark Silbers den Markgrafen von Brandenburg, Johann, Otto und Konrad, zu Lehn austrug, damit es ihnen und ihren Erben eigenthümlich zugehören, sie aber den Grafen und dessen Nachkommen mit der Herrschaft belehnen sollten. Von der Grafschaft ist keine Rede, denn diese war von der Herrschaft getrennt, und lag in der Nähe der Stadt Braunschweig 2). Die Urkunde des Lehnsauftrages hat im Abdrucke die Jahreszahl

1) Cod. diplom. zu v. Moser Braunschw. Lüneburg. Staatsrecht 911.

2) Scheidt Nachrichten von dem hohen und niedern Adel, 452. qui videlicet Guntzelinus memoratos mansos in nostro concilio Deustorp habito etc.

1268 ¹⁾, so auch in den meisten Abschriften. Dagegen kommt sie auch mit der in Worten ausgeschriebenen Zahl 1278 vor. Mehrere Schriftsteller haben die entschieden unrichtige Jahreszahl 1208 ²⁾.

5. Die Mark Brandenburg. Sie theilte sich in drei Marken, nämlich:

a. Die Briegnitz oder Vormark. Beide Namen sind erst später aufgekommen, und waren zu der hier in Rede stehenden Zeit noch nicht üblich. Ein allgemeiner Name für diesen Landestheil ergiebt sich nicht, man unterschied nur einzelne Theile durch die Namen: Land Havelberg, Land Perleberg, Land Wittenberge, Land Lenzen u. s. w. Der größte Theil dieses Landes ist von Albrecht dem Bären um 1137 erworben, wahrscheinlich durch Waffengewalt, doch fehlen darüber Nachrichten. Späterhin wurden noch andere Theile dazu erworben, und gegen Ende des 13ten Jahrhunderts hatte sie einen viel größeren Umfang, als jetzt.

b. Die neue Mark, in späteren Zeiten Mittelmark genannt. Aber auch jener erstere Name war zu Ende des 13ten Jahrhunderts noch nicht üblich. Er entstand erst um 1324 im Gegensatze gegen die nunmehrige alte Mark. Anfangs unterschied man nur einzelne Länder durch Namen. Obgleich der westlichste Theil derselben schon früh erobert war, so daß bereits 949 das Bisthum Brandenburg und fast gleichzeitig das Bisthum Havelberg gestiftet werden konnten, so gingen doch bald nachher alle diese Eroberungen wieder verloren. Erst Albrecht der Bär erhielt, höchst wahrscheinlich auf friedliche Weise, um das Jahr 1140 das Havelland und die Zauche, welche an alte Besitzungen seines Hauses grenzten. Im J. 1138 war das Herzogthum Sachsen von dem Kaiser dem Herzoge Heinrich dem Löwen abgenommen, und Markgraf Albrecht dem Bären übertragen worden. Allein schon 1142 mußte er die Herzogswürde Heinrich dem Löwen wieder überlassen. Zur Entschädigung dafür trennte der Kaiser die bisherige Nordmark von dem Herzogthume Sachsen, zu welchem sie gehört hatte, und verließ sie Albrecht, vereinigte die Briegnitz, das Havelland und die Zauche, sammt den möglichen künftigen Erwerbungen Albrechts und seiner Nachfolger, und erhob diesen letzteren Länderverband unter dem Namen der Mark Brandenburg zu einem neuen Erzfürstenthume, an Rang und Ansehen allen älteren Fürstenthümern des Reiches gleichstehend, und weil

1) Scheidt Mantissa Documentor. 266.

2) Büschings Geographie und dessen Topographie der Mark Brandenburg 34.

schon damals mit jedem Erzfürstenthume ein Reichserbamt verbunden war, so machte der Kaiser die Mark Brandenburg zur Reichskammer, und verband die eigentlich zum Herzogthume Schwaben gehörige Reichskämmererwürde mit dem neuen Kurfürstenthume 1).

Dieser mehr aus dem Zusammenhange der Ereignisse und Zustände, als durch Urkunden zu belegende Hergang der Sache scheint sich in allen daraus abgeleiteten Consequenzen vollständig zu bewähren. Deshalb wurde Brandenburg, — und mit ihm das Havelland und die Zauche, — stets als die Stadt und das Land betrachtet, auf welche das Amt des Erzkämmerers und des Kurfürsten gegründet sei, von welcher es seinen Ursprung habe 2).

Albrecht der Bär hatte nur einen kleinen Theil des Teltow erobert, als er 1170 starb. Seine Söhne aber waren um 1184 bereits bis zur Spree vorgerückt, überschritten diese etwa um 1209 und erhielten 1220 den Teltow und Barnim, von welchem letzteren sie den nördlichen Theil schon viel früher erobert hatten. Auch der Barnim hatte damals einen größeren Umfang als jetzt, und reichte weit in die Ufermark hinein, 1220 bis zur Welse. Im J. 1250 wurde das Land Lebus mit der Mark Brandenburg vereinigt 3).

1) v. Kaumer über die älteste Geschichte und Verfassung der Kurmark Brandenburg S. 38. Was hier davon abweichend dargestellt ist, wird im Verlaufe der Geschichte begründet werden.

2) Urkunde von 1170. v. Ledebur neues Archiv I. 45. Surgens quidem unus de primis consilii et palacii domini marchionis, nomine borhardus (höchstwahrscheinlich v. Balkenstein) pro omnibus et pre omnibus circumsidentibus respondit: pre ceteris castris tocius marchie brandenburg gloriosum ejus nomen est et famosum, regale castrum, cambera imperialis, sedes episcopalis. — Gegen die Echtheit dieser Urkunde die nur der die Stadt Brandenburg betreffende Abschnitt des Sitzungsprotokolls gewesen zu sein scheint, hat ein Ungenannter in Bd. XIII. 156 des Allgemeinen Archivs von v. Ledebur Einwendungen erhoben, welche v. Ohnesorge in seiner Geschichte des Entwicklungsganges der Brandenb. Preuß. Monarchie S. 254 f. theilt. Er hat dabei ganz übersehen, daß Niebel die Echtheit der noch vorhandenen Originalurkunde in v. Ledeburs neuem Archiv I. 38 f. auf das Bestimmteste nachgewiesen hat, die übrigens auch ihre Bestätigung erhält durch die Aeußerung der Urkunde von 1315 Markgraf Johanns in Gerken Fragm. III. 34: Quia ipsa ciuitas nostra (Brandenb.) pre omnibus fulget Banno regio, qui in vulgo dicitur Koningesban, tum quia nostri principatus titulum recepimus ab eadem, tum quia totum nostrum dominium ab eadem nostra ciuitate traxit originem, tanquam a fonte riuli deriuantur; so wie durch die Urkunde Markgraf Ludwigs von 1324 in Gerken Fragm. III. 54: Ciuitas veteris Brandenborch, a qua noster principatus traxit originem, in qua etiam officium Archicamerarii sacri imperii qua Elector imperii dicimur et sumus principaliter radicatur.

3) Pulcawae Chronicon ap. Dobneri Mon. Boh. p. 211. — a Domino Barwin terras Baruonem et Telthawe et plures alias sunt adepti, Ukeram usque in Wolsene flumen emerunt. Daß dieser Theil der Ufer aber nachmals den Alt-Barnim bildete, ist bekannt.

c. Das Uferland oder die Ufer. Noch ehe der Teltow und Barnim erworben war, hatten sich die Brandenburgischen Waffen gegen Norden gewendet, nämlich gegen Pommern. Es galt der Lehnsabhängigkeit dieses Landes von Brandenburg, dessen Markgrafen sich ihrer Stellung nach als Hüter des Reichs gegen Slavien, und als geborene Erweiterer der Reichsgrenzen betrachteten. Die slavischen Fürsten mußten unterworfen werden, oder, wenn sie diesem Schicksale entgehen wollten, ihre Lande von den Brandenburgischen Markgrafen zu Lehn nehmen. In der That muß auch der Kaiser die Sache so angesehen haben, denn dies war dem Markgrafen Albrecht und schon seinem Vorgänger durch kaiserliche Briefe in Bezug auf Pommern zugesichert. Kaiser Friedrich I. erhob die Pommernfürsten Bogislaw und Kasimir, um sie von der Sache Heinrichs des Löwen abwendig zu machen, im J. 1181 zu Herzogen und unmittelbaren Reichsfürsten. Er trug so dazu bei, die Ansichten über ihre Stellung auf Jahrhunderte zu verwirren, und endlose Kriege zwischen beiden Ländern waren die Folgen. Bald nach dem Jahre 1170 begannen die Brandenburger Markgrafen, ihre Forderung gegen die Pommern geltend zu machen. Die Antwort war ein Krieg, der Jahrelang fortbauerte. Im J. 1182 wurden die Pommern von den Brandenburgern unter Otto I. geschlagen, Herzog Kasimir von Pommern fiel in der Schlacht, und der südwestliche Theil des Pommerschen Gebietes am Tollensee ging verloren, weil die Einwohner sich von Bogislaw wegen seiner Hinneigung zum Kaiser abgewendet hatten. Die Kriege aber wiederholten sich; 1197 und 1198 wurde dieselbe Gegend weithin furchtbar verwüstet, so auch 1214, bis endlich die Markgrafen, vielleicht durch die Erneuerung der Lehnherrschaft über Pommern, welche ihnen der Kaiser Friedrich II. 1231 ertheilte ¹⁾, den vollen Sieg über die Pommerschen Fürsten davontrugen, und 1236 zu Kremen der Friede zu Stande kam. Herzog Wartislaw von Pommern mußte einen Theil seiner Besitzungen, die Lande Stargard, Beseitz und Wustrow, abtreten, die übrigen von Brandenburg zu Lehn nehmen, und versprechen, daß sein ganzes Herzogthum Wolgast, wenn er unbeerbt stirbe, an Brandenburg fallen sollte. Dies aber scheint sein Better, Herzog Barnim, nicht ruhig mit angesehen zu haben. Es kam bald nach 1236 mit ihm und den Brandenburgern zu einem hartnäckigen Kriege, der für die Pom-

1) Gerken Cod. V. 28. Dreger Cod. Pomer. I. 149.

merschen Lande höchst verwüstend war, namentlich für das Uferland, für die Brandenburgischen Waffen aber so glänzend, daß man in Pommern an eine baldige Brandenburgische Herrschaft zu glauben anfing. Da schloß Herzog Barnim zu Landin, zwischen Greifenberg und Schwedt, wahrscheinlich im Brandenburgischen Lager, Frieden (1250), und bekannte, daß er Schloß und Land Wolgast, welches an die Söhne seines Herrn, des Markgrafen Johann, nach Erbrecht gefallen wäre, gegen Recht eingenommen und behalten hätte, und in Folge dessen der Gnade seiner beiden Herrn, der Markgrafen, verlustig gegangen wäre. Um sie wieder zu erlangen, habe er mit ihnen den Vergleich geschlossen, ihnen für Schloß und Land Wolgast, das Uferland mit Zehnten und allem Zubehör von der Welse, Randow und Löcknitz bis zur Sarow hin freiwillig abzutreten, mit Vorbehalt der Rechte des Bischofs von Ramin. Alle seine Güter besitze er als Lehn der Markgrafen ¹⁾. — Das Uferland griff damals viel weiter nach Norden, als die heutige Ufermark.

6. Das Land Stargard, mit den Landen Beseritz und Bustrów, das jezige Großherzogthum Mecklenburg Strelitz, wurde wie so eben angegeben, durch den Krieg 1182 erobert, und durch den Frieden von Kremmen 1236 von Pommern an Brandenburg abgetreten. Die dazu gehörigen Länder Wefenberg und Lychen müssen schon früher erworben sein.

7. Das Land über Oder, der größte Theil, der jezigen Neumark, scheint durch die eben erwähnten Kriege gegen Pommern, die nicht bloß diesseits, sondern auch jenseits der Oder geführt wurden, mit erworben zu sein. Zu Anfang des 13ten Jahrhunderts bildete die Warthe und die Neze die Grenze zwischen Pommern und Polen, doch schwankte sie während der steten Kriege zwischen beiden Ländern, welche den Brandenburgischen Markgrafen die Eroberung unstreitig erleichterten. Letztere scheint von Oderberg und Schwedt ausgegangen zu sein; im J. 1240 war das Land Zehden oder der Königsberger Kreis noch pommerisch, 1244 scheint Königsberg bereits in den Händen der Markgrafen zu sein, und 1250 erhielten sie mit dem Lande Lebus auch die jenseits der Oder gelegenen Theile desselben mit dem nachmaligen Lande Sternberg, wodurch die Erwerbung der übrigen Theile der Neumark wesentlich erleichtert wurde. 1252 kämpften die Pommern noch mit den Polen

1) Dreger Cod. I. 323.

um den Besitz von Driesen; 1257 wurde Landsberg durch die Markgrafen eine deutsche Stadt, 1260 heirathete Markgraf Konrad von Brandenburg die Constanzia, Tochter des verstorbenen Herzogs Przemislaus von Polen, und erhielt als Mitgift die Castellanei Zantoch, aber ohne das Schloß, welches er später erwarb. Mit dem Jahre 1270 war die Eroberung vollendet, wenn sie auch noch erweitert wurde.

8. Das Land Lebus. Es lag theils östlich, theils westlich von der Oder, und reichte hier bis zur Löcknitz. Bis zum Jahre 1250 gehörte es zu Schlesien, und kam nun in Brandenburgischen Besitz. Im Norden, jenseit der Oder, wurde es von der Warthe begrenzt, und im Osten reichte es weiter, als späterhin.

9. Das Land Pommern. Es lag zwischen dem Gollenberge und der Weichsel, und umfaßte nur den östlichen Theil des jetzigen Pommern, dessen westlicher Theil von der Leba bis zu den Mecklenburgischen Grenzen Slavien oder Wenden hieß, und unter anderer Herrschaft stand. Das Land befand sich in den Händen eines Herzogs Mestwin und seines Bruders Wartislav. Ersterer, gedrängt vom deutschen Orden und anderen Feinden, entschloß sich 1269, den Markgrafen von Brandenburg sein Land zu Lehn aufzutragen, und ihnen sofort Stadt, Schloß und Gebiet von Danzig zu übergeben, um Schutz zu gewinnen. Dies geschah, Danzig aber wurde von den deutschen Rittern genommen, und nun räumte Herzog Mestwin 1273 den Brandenburgern die Lande Stolpe und Slawe ein. Herzog Wartislav starb bald darauf, Herzog Mestwin als der letzte seines Stammes im J. 1295, dadurch wurde sein Land für die Brandenburgischen Markgrafen ein eröffnetes Lehn, das ihnen anheim fiel, auf welches aber von mehreren Seiten her Ansprüche gemacht wurden. In diesem Zustande eines ungewissen Besitzes erblicken wir das Land bei dem Anfange unserer Geschichte.

10. Die Mark Görlitz und Baugen, oder die jetzige Oberlausitz. Die Art, wie dieses ehemals zu Böhmen gehörige Land an die Mark kam, ist sehr dunkel; am wahrscheinlichsten war der Hergang folgender. Otto III., Markgraf von Brandenburg, vermählte sich um das Jahr 1244 mit Beatrix, Tochter Wenzeslavs I., Königs von Böhmen, Schwester des ritterlichen Ottokar. Es war in der königlichen Familie Böhmens Sitte, jede Prinzessin mit 10000 Mark Silbers auszustatten; allein König Wenzeslav war übermäßig freigebig, und die Unruhen des Reichs nöthigten

ihn zu kostspieligen Kriegen; beides ließ ihn keine Schätze sammeln. Bei jener Heirath ist die Mitgabe daher wahrscheinlich nicht baar gezahlt, sondern eine Abtragung derselben in bestimmten Terminen verabredet worden; als Unterpfand für die Zahlung wurde in einem solchen Falle immer ein Land versetzt, und Markgraf Otto hat wahrscheinlich die Mark Görlich und Baugen erhalten. Die Terminalzahlungen, durch welche nach und nach die einzelnen Theile des Landes eingelöst worden wären, sind, wie es scheint, nicht erfolgt, und als Ottokar II., König von Böhmen, nach seines Vaters Wenzlavs I. am 22. Sept. 1253 erfolgtem Tode mit dem Ende des Jahres 1254 die Obligation durch Nichteinlösung verfallen ließ, blieb das Land als Böhmisches Lehn in den Händen Markgraf Ottos III. König Ottokar II., Bruder der Beatrix, trat noch gegen das Ende des J. 1254 einen Kreuzzug gegen die heidnischen Preußen an, auf welchem ihn Markgraf Otto III., — vielleicht in Folge seiner Lehnspflichtigkeit eben so sehr, als wegen der Freundschaft, — begleitete, und ihm ein Heer nach Breslau zuführte ¹⁾. Er war der Kriegsmarschall des ritterlichen und romantischen Zuges, auf welchem das uralte heilige Romowe für immer zerstört, und in Preußen der Grund zu zweien Städten gelegt wurde, von welchen die eine zum Andenken an den ritterlichen König, Königsberg, die andere zum Andenken an den nicht minder ritterlichen Markgrafen, Brandenburg genannt wurde. Noch jetzt führt Königsberg in Preußen als Wappen das Bild des gekrönten Ritters. Im Januar 1255 kehrte er schon wieder zurück, nachdem sein Zug nur etwas über einen Monat gedauert hatte. Später folgte Otto III. dem Könige Ottokar in den Krieg gegen Bela, den König von Ungarn, wahrscheinlich in Folge seiner Lehnspflicht; 1261 begab er sich nach Prag zur feierlichen Krönung Ottokars, und 1264 vermählte er, als Pfand des Friedens zwischen Ungarn und Böhmen, seine Tochter Kunigunde zu Prag dem Sohne des Königs von Ungarn, Bela. Dies alles deutet auf eine Lehnverbindlichkeit Otto's gegen Böhmen. Erst als Markgraf Otto der Lange, Otto's III. Sohn, Vormund und Erzieher des unmündigen Wladislavs II., Königs von Böhmen geworden war, scheint er sein Uebergewicht benutzt zu haben, das Lehn der Mark Görlich und Baugen in ein reines Eigenthum zu verwandeln ²⁾.

1) Vgl. Geschichte Preußens III. 76 f.

2) Neues Lausitzisches Magazin v. Neumann, VIII. 323.

11. Die Mark Landsberg und Pfalz Sachsen. Sie lag in der Gegend von Delitzsch, Leipzig, Halle, Eisleben und Sangerhausen, und bildete ein zerstückeltes Land. Auch ihre Erwerbung ist nicht ganz klar, doch läßt sich mit Gewißheit behaupten, daß die Markgrafen Otto mit dem Pfeile und Conrad sie im J. 1291 von dem Markgrafen von Meissen, Albrecht dem Ausgearteten, und höchst wahrscheinlich durch Kauf erworben haben 1).

12. Die Grafschaft Friedeburg. Sie lag zwischen Sandersleben und Wettin an der Saale. Die Markgrafen besaßen hier nur als Grafen das Gericht, aber sonst kein Eigenthum.

13. Ein Theil der Grafschaft Henneberg in Franken. Markgraf Otto der Lange hatte sich im J. 1268 mit Jutta, der einzigen Tochter des Grafen Hermanns von Henneberg vermählt. Letzterer starb im J. 1290, und hinterließ seine ansehnliche Herrschaft seinem einzigen Sohne Poppe, dem Bruder der Markgräfin Jutta, welcher seinen Vater kaum ein Jahr überlebte und 1291 verstarb. Seine Herrschaft fiel nun an seine Schwester, die Markgräfin Jutta von Brandenburg, ohne daß die Seitenverwandten des alten Hauses Henneberg, welche den übrigen Theil der Grafschaft besaßen, die Erbschaft anfochten. Es gründete sich dies auf einen 1245 geschlossenen Familienvertrag, nach welchem Jutta die weiter gestüpten Stammvettern nicht nur in den Alloden, sondern auch sogar in den Reichslehnen ausschloß. Dadurch war dieses Land an das Haus Brandenburg gekommen 2).

Dies waren die Länder welche gegen das Ende des dreizehnten Jahrhunderts das Besitzthum der Markgrafen von Brandenburg ausmachten. Verbunden unter einem Zepher hätten sie eine höchst imposante Ländermasse gebildet. Daß es nicht geschah, lag in der damaligen deutschen Erbfolge. Starb ein Fürst, so erbten alle seine Söhne seine Länder, und regierten gemeinschaftlich das Land. Man fand bald, daß das seine Unbequemlichkeiten hatte, und theilte deshalb die Länder, so daß nun jeder Bruder seinen Antheil unabhängig von dem andern regierte. Diese Theilungen hätten fortgesetzt leicht zu einer völligen Zersplitterung führen können; dies suchte man dadurch zu verhüten, daß für gewisse Zwecke, namentlich in Bezug auf das Reich und das Ausland, meistens alle Mitglieder eines Hauses als eine Gesamtheit betrachtet, und da-

1) Gecken, vermischte Abhandlungen II. 177. G. Horn, Bericht von dem alten Osterreichischen Markgrathum Landesberg.

2) Schultes, diplomatische Geschichte des gräflichen Hauses Henneberg I. 133 f.

durch zu einer Einheit verbunden wurden. Dennoch konnten die Mängel jenes Systems durch diese Einrichtung nur zum kleinsten Theile aufgehoben werden. Ganz Deutschland war in eine große Zahl, meistens kleiner Fürstenthümer, getheilt, deren Gebiete zerstückelt bunt durch einander lagen. So war z. B. Schlesien unter sechszehn verschiedene Herzoge vertheilt. Die Macht dieser Fürsten wurde dadurch eine sehr beschränkte, und nur durch Coalitionen war etwas zu gewinnen. Bei der großen Getheiltheit des Interesses, die mit der Zahl der Theilnehmer wuchs, waren sie aber selten einmüthig und von langer Dauer. Eben so wuchs die Gelegenheit zu Zwist und Krieg mit der Menge der Fürsten, und zwar in einem viel größern Verhältnisse, als die Zahl der letzteren, denn so viel Combinationen möglich waren, so viel Conflict, und es fehlte an diesen niemals.

Auch die Fürsten der Mark Brandenburg konnten sich dieser durch die Einrichtungen der Zeit gebotenen Theilung ihrer Länder nicht entziehen. Bis zum Jahre 1258 hatten die beiden Markgrafen Johann I. und Otto III. die bis dahin ungetheilte Mark Brandenburg gemeinschaftlich regiert. Nunmehr aber fanden sie es gerathen, eine Erbsonderung ihrer Länder eintreten zu lassen ¹⁾, aber erst zwei Jahre später wurde sie theilweise ausgeführt ²⁾. Einen großen Theil des Landes besaßen sie noch gemeinschaftlich. Im Jahre 1266 beschloßen sie die Theilung auch dieser Länder, und zwar in völlig gleiche Theile. Das Land wurde zuerst in zwei genau gleiche Hälften getheilt, die eine Hälfte halbirte der eine, die andere Hälfte der andere Bruder, und nun durfte jeder sich von derjenigen Hälfte, welche der Bruder getheilt hatte, die ihm beliebige Hälfte wählen, die nicht gewählt behielt derselbe. So erhielt Jeder vom Lande zwei Viertel; das eine hatte er sich gewählt, das andere war ihm zugeschoben. Sollte, so setzte man fest, sich in der Folge ergeben, daß der Eine dennoch dabei verkürzt worden wäre, so mußte dies durch nachträgliche Theilung ausgeglichen werden. Dieser Theilungsakt sollte, wenn die Ausführung durch Krankheit oder Tod verhindert würde, auch für die Söhne beider Markgrafen verbindlich sein. Als Termin, von welchem an die getheilte Regierung eintreten sollte, wurde der Michaelstag, oder im Falle einer erheblichen Verhinderung, der Weihnachtstag

1) Pulcawae Chron. ap. Dobneri Mon. Bohem. 226. ap. ann. 1258.

2) L. c. 228. ap. ann. 1260.

1266 festgesetzt. Johann I. erlebte diesen Termin nicht, Otto III. überlebte ihn nur drei Vierteljahre. Die vollständige Theilung verblieb den Söhnen, und ward 1268 von ihnen vollzogen und beendet ¹⁾. Ungeachtet nach dem letzten Vertrage Einiges, wie die Münze, Zölle und die Jagden noch als gemeinschaftlicher Besitz betrachtet wurde, so ist doch auch dies nachher noch getheilt, und weder vom Lande noch von den Einkünften ist irgend etwas Gemeinbesitz geblieben. Nur die Jagden scheinen ihnen gemeinschaftlich geblieben zu sein. Von da ab regierten zwei Linien in völlig gesondertem Besitz, und völlig unabhängig von einander, diese Länder, die Johanneische und die Ottonische. Selbst ihre Kriege führten sie nur gemeinschaftlich, wenn sie sich dazu besonders verbanden, und der gemeinschaftliche Vortheil es verlangte.

Bei einer so sorgfältigen gleichen Theilung läßt sich schon vermuthen, daß auch die aus früheren Zeiten herrührenden Anwartschaften, wie die fürstlichen Rechte, möglichst gemeinschaftlich gewesen sein werden, und das war allerdings der Fall. Gemeinschaftlich blieb den Fürsten die Reichswürde, der Rang und Titel eines Markgrafen von Brandenburg; der darauf folgende Titel aber wurde von einer besonderen Besizung entnommen. Nur da, wo es galt, diese Würde persönlich zu repräsentiren, trat entweder der älteste, oder der wichtigste hervor, und handelte im Namen der übrigen; in allen andern Fällen wurde gemeinschaftlich gehandelt. Selbst die Würde des Kurfürsten wurde nicht einem Einzelnen übertragen, sondern ruhte auf beiden Linien. Es ist ein Irrthum von Gerken, wenn er annimmt ²⁾, daß die ältere Linie dieses Vorrecht allein gehabt habe. Wir werden späterhin sehen, daß dabei stets beide Linien concurrirten. Die seltene Ausübung des Erz-kämmerer-Amtes konnte allerdings nur Einer übernehmen, wahrscheinlich der älteste, so wie denn auch die übrigen Reichsangelegenheiten immer durch den ältesten besorgt wurden. Eben so concurrirten bei dem Pommerschen Lehnsnerus beide Linien. Nicht allein führten sie ihre Kriege mit Pommern deshalb gemeinschaftlich, sondern Pommern wurde auch ausdrücklich mit feierlicher Genehmigung der Ottonischen Linie von der Johanneischen an den deutschen Orden verkauft.

Es blieb indessen nicht bei dieser Zweitheilung der Mark

1) Gerken Cod. I. 202. Lausitzisches Magazin für 1777. 327.

2) Vermischte Abhandlungen II. 169.

III. Brandenburg. Die Ottonische Linie fand im Jahre 1272, wo Albrecht III. zur Regierung kam, für angemessen, ihren Antheil abermals unter die drei damals vorhandenen Brüder dieser Linie, Otto, Albrecht und Otto zu theilen, wozu am 19. April ein Plan gemacht wurde ¹⁾. Die Ausführung aber verschob sich, vielleicht weil Otto der Kleine noch ein Kind war, bis zum Jahre 1284. Am 5. August 1283 verfügte Markgraf Albrecht noch über Angelegenheiten einer Gegend, in welcher am 18. Juli 1284 nur seine Brüder verfügten ²⁾, weil sie nicht zu seinem Antheile gehörte. Albrecht III. war abgetheilt, eine Theilung zwischen Otto dem Langen und dem Kleinen wurde nicht ausgeführt. Gewiß ist es, daß sie, wenn sie zu Stande gekommen, doch nach 1286 wieder aufgehoben worden wäre, wo Otto der Kleine in den Tempelorden trat. Seinen Länderantheil scheint Otto der Lange mit besessen zu haben.

Somit war zu Ende des dreizehnten Jahrhunderts die Mark Brandenburg in drei Theile getheilt, und es gab darin drei regierende Häuser, genau genommen, sogar noch mehr, wenigstens von Zeit zu Zeit. Im Jahre 1197 hatte Kaiser Heinrich VI. die Mark in ein Töchterlehn verwandelt, vermöge dessen auch die Frauen successions- und regierungsfähig wurden ³⁾. Demgemäß regierten die fürstlichen Wittwen nach dem Tode ihrer Gatten die ihnen ausgesetzten Leibgedinge völlig selbstständig und unabhängig, so lange sie lebten, die übrigen Lande unter Vormundschaft, ja selbst diejenigen Töchter, welche nicht in den Ehestand traten, erhielten als Leibgedinge gewisse Landesanteile, welche sie regierten. Nach ihrem Tode fiel das Land wieder der Linie ihres Hauses anheim.

Somit konnten in der Mark, und ähnlich in vielen Ländern, einzelne Landestheile den Regenten wechseln, ohne daß er gestorben war, in folgenden Fällen.

1) Garcaeus Successiones familiarum p. 99, der sich dabei auf handschriftliche Annalen beruft, welche sagen: Anno 1272. XIII. cal. Maii. Otto, Albertus et Otto minor terram in tres partes diuiserunt. Pulkava l. c. 239. Hic Otto longus cum fratre suo Ottokone mansit conjunctus, Alberto Marchione fratre alio ab eis diviso, pro portione sua Stargard, Strusperg, Bernow, Ebirswalde, nec non Soldin ultra Oderam cum pluribus aliis civitatibus et castris et possessionibus relinquitur.

2) Lenz Urkunden sc. 118. 121.

3) Gerken Cod. III. 66. Predieti vero Marchio et frater ejus tam illa bona quam eaque prius de Magdeburgensi ecclesia tenerunt, si prolem habuerunt in utriusque sexus personas tam filios quam et filias sane quodcunque fuerint transmittent, qui etsi etatis minoris fuerint. bona tamen omnia cum omni jure et eo quod Aneuelle vocatur habebunt, in successoribus vero prime prolis secundum distinctionem feudalis justitie procedetur.

- 1) Durch Eroberung und Abtretung im nachmaligen Frieden.
 - 2) Durch Verkauf dieses Landestheiles, oder durch Tausch, entweder als echtes Eigenthum, oder mit Vorbehalt der Lehnsherrlichkeit. In beiden Fällen leisteten die Einwohner dem neuen Herrn die Erbhuldigung.
 - 3) Durch Verpfändung. Die Einwohner leisteten dann dem einstweiligen Herrn die Huldigung zu seinem Gelde. Wurde das Pfand nicht eingelöst, so ging es als Lehn in seinen Besitz über, und dann wurde die Erbhuldigung geleistet.
 - 4) Durch Aussetzung als Leibgedinge für eine Fürstin. Die Unterthanen leisteten ihr sodann die Huldigung.
- Der Fall, wo ein Land als Apanage für einen Fürsten ausgesetzt worden wäre, kam nicht vor. Denn so lange er minorenn war, konnte er kein Land regieren; war er majorenn, so nahm er entweder an der gemeinschaftlichen Regierung Theil, oder wurde abgetheilt.
- 5) Durch Verschenkung an eine geistliche Stiftung, wobei aber die Lehnsherrlichkeit aufrecht erhalten wurde. Alle diese Ursachen führten für manche Landestheile einen sehr häufigen Regentenwechsel herbei, und in der That war im Mittelalter nichts so veränderlich, als die Herrschaft.

2. Die Fürsten, ihr Hof und ihre Diener.

Die fürstliche Würde in Deutschland war hervorgegangen aus der richterlichen und kriegerischen. Die Grafen waren ursprünglich Richter eines Gaues, in welchem sie im Namen des Kaisers das Gericht hegten und öffentlich Recht sprachen. Man wählte dazu nur angesehene, reich begüterte Personen, deren Güter aber sehr häufig nicht in ihrer Grafschaft lagen. Nur von diesem Amte führten sie den Titel, und er wie das Amt wurden erst in spätern Zeiten erblich. In Kriegszeiten wurde ein solcher Graf dann wohl zum Führer (dux) einer Heeresabtheilung ernannt, und hieß als solcher der Herzog. Auch diese Würde, welche große Macht verlieh, wurde endlich erblich, besonders nachdem die Herzoge zur Belohnung für ihre Kriegsthaten mit ganzen Ländern beliehen,

und Landesherrn geworden waren. Die markgräfliche Würde stand der herzoglichen ganz gleich. Der Markgraf war vermöge seines Namens der oberste Richter der Mark, vermöge seiner Bestimmung ihr vornehmster Krieger und Herzog.

Durch diese historisch gegebenen Elemente bestimmte sich der Pflichtenkreis der damaligen Fürsten. Sie hatten dem Lande und den Unterthanen Schutz zu verleihen, Recht und Gerechtigkeit zu handhaben, und die darauf bezüglichen Einrichtungen zu treffen. Alles Recht ging vom Markgrafen aus, und er konnte von den ihm zustehenden Rechten Anderen so viel verleihen, als er wollte. Dies stand bei seiner Gnade. Vermehren konnte er die Rechte jedes Einzelnen und jeder Corporation, vermindern oder kränken durfte er sie nicht. Dafür zahlen ihm die Unterthanen die festgestellten Abgaben, nicht selten auch förmliche Kaufpreise, und leisteten die pflichtmäßigen Dienste. Mehr als Schutz, Recht und Gnaden verlangte man im Mittelalter von keinem Fürsten, auf mehr ließ sich keiner von ihnen ein, weil er damit seine Befugniß überschritten hätte. Die Kirche wurde unabhängig von ihnen und ohne ihr Zuthun registert. Von einer Administration, Verwaltung, Controlle, Polizei und Allem, was damit zusammenhängt, waren kaum die Anfänge vorhanden, der Fürst aber hatte damit nichts zu thun. Die officiellen Beschäftigungen der Fürsten jener Zeit umfaßten keine anderen Gegenstände, als die nachbenannten.

a. Die Heerführung in Zeiten des Krieges. Diesem mühsamen und gefährlichen Geschäfte mußten sie sich nur zu oft widmen.

b. Die Hegung des Gerichts. Dies fand indessen nur statt:

1) in Bezug auf alle fürstlichen Diener, welche unmittelbar unter dem Markgrafen standen;

2) in Bezug auf die Juden, welche als markgräfliche Kammerknechte betrachtet wurden.

3) in Bezug auf Kriminalfälle, welche vor das höchste (oberste) Gericht gehörten;

4) in Bezug auf Lehnsprozesse zwischen ihm und seinen Mannen.

Der Markgraf hatte als Richter dabei nur die Formalien zu besorgen, oder die Bank zu hegen. Das Urtheil wurde durch die versammelten Schöppen gefunden.

c. Das Tagen, nämlich Verhandlungen an außerordentlich festgesetzten Tagen und Orten

1) mit anderen Fürsten in Bezug auf Krieg und Frieden,

allgemeine Sicherheit, Verpfändungen, Lehnsabhängigkeit, Kauf oder Verkauf von Ländern und Orten, Bündnisse, Verheirathungen 2c. betreffend;

2) mit den Landständen über Heeresfolge, Abgaben, Kornausfuhrverbote und andere allgemeine Landesangelegenheiten. Die hier gefassten Beschlüsse mußten die Stelle der Landesverwaltung ersetzen.

d. Abnahme der Rechnungslegung über die Vereinnahmung der markgräflichen Einkünfte von den Domänen, Regalien, Gerichten, Städten und Land. Der Markgraf hatte dabei nur mit seinem Kammermeister und Truchseß zu thun, und da die Rechnungsführung die einfachste war, welche sich denken läßt, nämlich x Mark eingenommen, y Mark ausgegeben, wobei y gewöhnlich größer war als x , so war auch die Rechnungsabnahme höchst einfach. Sehr häufig aber hatte sie eine neue Verpfändung zur Folge.

e. Gnadenerweisungen und zwar:

1) Belehnungen mit offen gewordenen Gütern, oder Bestätigungen des Verkaufs von Lehngütern an den neuen Lehnsinhaber.

2) Bereignungen von Lehnseigenthum an geistliche Stiftungen, welche der Markgraf genehmigen mußte, und wobei er sich seines Eigenthumsrechtes an demselben entsagte.

3) Belehnungen mit Aemtern. Sie wurden in der Regel nur auf eine bestimmte Zeit ertheilt, selten auf Lebenszeit, und erst in späterer Zeit wurden einzelne Hofämter erblich. Bei manchen Aemtern zahlte der Belehnte eine Summe für die Belehnung an den Markgrafen, bei anderen hatte der Markgraf zu zahlen.

4) Verleihung von Privilegien und Rechten, meistens gegen Zahlung einer bedungenen Summe, seltener umsonst.

5) Bestätigung früher ertheilter Privilegien, ebenfalls häufig gegen Zahlung einer Summe. Sie wurde beim Antritt einer jeden neuen Regierung, und außerdem dann nachgesucht, wenn Gefahr da war, daß die behaupteten Rechte verletzt werden könnten, oder die Urkunde durch Alter oder Feuer verdorben war.

6) Schenkungen aller Art.

7) Verkäufe und Verpfändungen, oder Wiederkäufe und Einlösungen von Domänen und Regalien.

Man wird nicht leicht eine fürstliche Urkunde finden, welche außerhalb dieser Rubriken läge. Es ergeben sich aus dem Gesagten zugleich die Rechte des Markgrafen in seinem Lande, und wenn diese auch bei weitem beschränkter sind, als wir sie jetzt finden, so waren sie doch in der Mark Brandenburg größer, wie in den meisten übrigen deutschen Fürstenthümern. Niemand außer ihm besaß östlich von der Elbe freies Eigenthum; alle ihre Unterthanen waren für das Land, das sie baueten, ihm zu Kriegsdiensten oder Zinszahlungen verpflichtet. In allen deutschen Ländern stand das Recht, über Haupt und Glieder eines freien Deutschen zu richten, nur dem Könige zu und denen, welche er zu Richtern ernannte, und das Recht darüber zu richten (den Königsbann) verlieh: kein anderer Fürst konnte dies Recht verleihen. In der Mark Brandenburg ging dies Recht vom Markgrafen aus, und er konnte es anderen Richtern verleihen. Dort dingten die Richter — wie man es ausdrückte — unter Königsbann, hier bei des Markgrafen Huld. Außerdem besaß er die gewöhnlichen Regalien; es gehörte ihm nämlich jedes Gold-, Silber- oder Eisenbergwerk und Eisenhammer, alle Salzquellen und das Recht des Salzverkaufs, das Recht Märkte einzurichten, das Recht zu münzen, alle Flüsse und Heerstraßen nebst deren Nutzungen und sämtliche Zölle, welche er jedoch ohne kaiserliche Genehmigung nicht vermehren durfte. Die Einkünfte von diesen Regalien waren sehr verschieden, die von den Gold-, Silber- und Eisenbergwerken reducirten sich in der Mark fast auf Nichts. Mit den übrigen belehnten die Markgrafen nach und nach Stifter, Klöster, Städte und Mannen, oder verpfändeten sie ihnen und löseten sie nicht wieder ein, wie z. B. mit der Fischerei, Fahren über Flüsse, dem Geleite, Mühlengerichtigkeiten, vielen Zöllen und Zinsen ic. Wir werden die meisten dieser Einkünfte weiterhin näher kennen lernen. Zu diesen Einkünften kamen noch die von den Alloden oder Domänen der Markgrafen, welche indessen im Laufe der Zeit durch Schenkungen an die Kirche ungemein vermindert waren. Indessen hatte der Markgraf doch in jeder Vogtei mindestens ein ihm eigenthümlich angehöriges Schloß mit den dazu gehörigen Ortschaften.

Alle Hofbeamte gehörten zu den markgräflichen Dienern, und es fand zwischen ihnen und den Beamten, welche nicht am Hofe lebten, kein wesentlicher Unterschied statt. Alle waren Diener. Zu den Hofbeamten wählte man aber die angesehensten und begütertsten Mannen, welche im Stande waren, durch ihre Persönlichkeit

dem Hofe Glanz zu geben, zum Vergnügen und zur Unterhaltung des Fürsten beizutragen, ihn mit ihrem Rathe zu unterstützen, und die mit dem Amte verbundenen oft nicht geringen Ausgaben und Auslagen zu bestreiten. Da diese Dienste als Ehrendienste galten, mitunter auch wohl einträglich sein mochten, so hat der Markgraf wohl selten seinen Antrag zurückgewiesen gesehen. Mit den Hofämtern wurde man nicht belehnt, sondern es war zu der hier in Rede stehenden Zeit, wo das Ministerialwesen bereits im Erlöschen war, ein freies Uebereinkommen von beiden Seiten.

Das bedeutendste und angesehenste Amt war das des Truchseß oder Drosten. Er hatte den ganzen Hof leiblich zu versorgen, mit Ausnahme des Getranks. Unter ihm standen daher die Versorgung der Tafel und der Küche, die Borrathskammern, die Bäckerei, Schlächtere, Masterei, und was an Naturalien für die Küche des Herrn von den herrschaftlichen Ackerwerken, Seen und Teichen, Mühlen, Wäldern 2c. geliefert wurde. Er war somit der eigentliche Hausverwalter des Hofes. Zu dem Ende waren ihm eine Anzahl Güter, Zölle 2c. und deren Einkünfte angewiesen, aus welchen er die Kosten dieses Unterhaltes zu bestreiten hatte, und über deren Bewirthschaftung und Verwaltung er, wie über die der landesherrlichen Meiereien die Aufsicht führte. Er hatte oft große Vorschüsse zu leisten, und die Wiedererstattung mag manchmal lange gewährt haben. Eine scharfe Rechnungslegung, welche damals nirgends statt fand, hat man schwerlich von ihm gefordert. Bei feierlichen Gelegenheiten und an hohen Festtagen mußte er die Speisen auf die Tafel setzen, auch wie es scheint, vorschneiden. Zu anderen Zeiten verrichtete dies ein untergeordneter Beamter, oder einer von den anwesenden Mannen aus der Nachbarschaft. Einfach war das Verhältniß also das: der Markgraf wies dem Drosten eine Summe jährlicher Einkünfte an, und dieser erhielt dafür die markgräfliche Familie und Dienerschaft, vielleicht auf Gewinn oder Schaden, denn ob er eine Rechnung abzulegen hatte, wissen wir nicht.

Der Küchenmeister scheint kein gewöhnliches Hofamt gewesen zu sein, wenigstens wird es um diese Zeit nur einmal erwähnt. In der Regel ist es wohl von einem gewöhnlichen Diener verwaltet worden, in allen Fällen aber stand der Küchenmeister unter dem Drosten.

Der Schenk hatte für das Getränk zu sorgen, und unter ihm stand die Kellerei und Brauerei. Man trank damals viel mehr

als jetzt, wozu wohl der übermäßige Verbrauch stark gesalzener und gepfeffelter Speisen vieles beitrug. Wahrscheinlich war mit dem Schenken ein ähnliches Abkommen getroffen, wie mit dem Drost. Bei feierlichen Gelegenheiten und an Festtagen mußte er das Getränk bringen und kredenzen, indem er es dem Herrn zu-
trank, ein Umstand, der zu jener Zeit, wo — wenigstens dem allgemeinen Glauben nach — der Tod durch vergiftetes Getränk so sehr an der Tagesordnung war, seine tiefe Bedeutung hatte.

Der Marschall hatte die Aufsicht über den Stall, und wie es scheint, auch über die Waffen. Er hatte für die Pferde, deren Zureitung und Abwartung zu sorgen, und bestritt die Kosten wahrscheinlich aus den Einkünften ihm dazu angewiesener Güter. Bei feierlichen Gelegenheiten sattelte und zäumte er das Pferd des Herrn, führte es ihm vor, hielt ihm den Steigbügel und half ihm in den Sattel. Im Kriege war er der wichtigste Hofbeamte. Das untergeordnete Dienstpersonale scheint jeder dieser Hofbeamten selber angenommen und angestellt zu haben.

Der Hofmeister hatte eine sehr ausgedehnte Wirksamkeit, und war beinahe der Regent des Landes. Er stand dem ganzen Hofe vor, ordnete die Haushaltung, setzte auch wohl die Bögge und Amtleute ein nach seinem Gefallen, (vnd setzen ouch voygte vnde amptlude nach zinen truwen, zo er best kan vn mach). Ohne seinen Rath konnte der Markgraf nichts verleihen, vergeben, verzeihen, verpfänden oder verkaufen, so wie keine Verbindlichkeiten eingehen über viel oder wenig. Er nahm alle markgräfliche Einkünfte ein an Orbeden, Schos, Zins von Münzen, Zöllen, Geleiten, Beden, Pacht von Mühlen, Dörfern, Hölzern, Wassern, Wäldern, Haiden, Brüchen, von den Gerichten in Städten und Dörfern, von Christen und Juden, geistlichen und weltlichen Leuten im ganzen Lande. Diese beinahe unbeschränkte Macht konnte ihre Grenzen nur in der Persönlichkeit des Fürsten finden, den das Herkommen ihr unterwarf. Es gab Zeiten, wo der Hofmeister ganz fehlte. Dann trat an seine Stelle ein Kammermeister mit weniger ausgedehnter Macht, dessen Hauptfunktion die Vereinnahmung der fürstlichen Einkünfte gewesen zu sein scheint. Die Beweise für das Gesagte werden sich im Laufe unserer Geschichte finden.

Der Jäger. Er scheint kein eigentlicher Hofbeamter gewesen zu sein. Wahrscheinlich befand sich ein Jäger auf jedem Jagdschlosse, und nur diese scheinen gemeint zu sein.

Der Arzt. Er wird nur selten erwähnt, und in der Regel scheint er kein Hofamt bekleidet zu haben. Daß er indessen doch vorkommt, werden wir späterhin sehen.

Die Hofkaplane. In der Regel wurden dazu nur die angesehensten Geistlichen gewählt, welche sich zugleich des Wohlwollens und des Zutrauens des Hofes erfreuten. Es gab deren immer mehrere zugleich, je nachdem die Frömmigkeit des Hofes ihrer mehr oder weniger beehrte. Sie waren stets an bestimmten Kirchen angestellt, oder auch Domherren, und ließen ihr Amt durch einen Vicarius verwalten, während sie selber oft lange Zeit hinter einander am Hofe lebten, und ihn auf seinen Reisen begleiteten, wo sie die geistlichen Verrichtungen ausübten. Ihr Amt war oft sehr einflußreich; wahrscheinlich hatten sie auch einen Theil der Erziehung fürstlicher Kinder zu besorgen.

Der Protonotar oder Kanzler, stand an der Spitze der Hofnotarien. Es waren Geistliche, welche nach den gepflogenen Verhandlungen die Urkunden verfaßten und schrieben, und deren Siegelung besorgten. Sie mußten mit den Rechtsverhältnissen so wie mit den Formalien wohl bekannt sein, eine gute Handschrift schreiben, und genau zu copiren wissen, da fast alle Urkunden doppelt, viele noch mehrfach ausgefertigt wurden. Von der richtigen Fassung einer Urkunde und der klaren bestimmten Darlegung des Sachverhältnisses war viel abhängig, und es gehörte dazu viel Gewandtheit und ein reifes Beurtheilungsvermögen. Zwei bis drei oft auch mehr Notarien begleiteten den Markgrafen auf allen seinen Reisen, und richteten an allen Aufenthaltorten ihre Kanzlei ein. Oft waren die Aemter des Kapellans und Notars in derselben Person vereint, denn zu beiden waren Geistliche, denen der Markgraf persönlich wohl wollte, erforderlich.

Mehr als die hier genannten Hofämter ergeben sich in jenen Zeiten nicht. Mit keinem einzigen scheint eine Besoldung verknüpft gewesen zu sein, wahrscheinlich aber Emolumente anderer Art, namentlich die Hofkleidung, welche allen Beamten von dem Markgrafen geliefert wurde, und freie Tafel nebst Wohnung. Nicht selten mußten die Hofbeamten mit ihrem eigenen Vermögen dem Markgrafen in Zeiten der Noth aushelfen; indessen verstanden sie es meistens, sich dafür gut bezahlt zu machen. Am meisten mußten sie die Ehre und den Einfluß, welche ihre Stellung ihnen verlieh, in Anschlag bringen, auch hat wohl persönliche Anhänglichkeit an den Fürsten oft viel gethan. Sie waren zugleich die Rätthe des

Fürsten, und nicht leicht nahm er ohne ihr Gutheissen etwas vor, auch wurden sie häufig als Rätthe des Fürsten bezeichnet. Die landgesessenen Stände hatten indessen kein besonderes Vertrauen zu den fürstlichen Dienern, und betrachteten sie als dem Interesse des Landes entfremdet. Als die Markgrafen 1282 mit den Eingeseffenen der Vogtei Salzwedel in Bedeangelegenheiten verhandelten, wurde beschlossen, eine Commission zu deren Regulirung niederzusetzen, und die Markgrafen bestimmten, daß diese aus zwei von ihnen gewählten Rittern des Landes, welche aber nicht markgräfliche Rätthe wären, zwei vom Lande gewählten Rittern und zwei Bürgern der Städte zusammengesetzt sein sollte. Sie treten auf ein Jahr zusammen; nach Ablauf desselben scheiden die beiden von den Markgrafen gewählten Ritter aus, und sie wählen dafür zwei andere, welche ebenfalls nicht im Rathe des Markgrafen sind u. d. In ähnlicher Weise spricht sich öfter das Mißtrauen des Landes gegen die Hofleute aus. Die von den Markgrafen gewählten Ritter hatten offenbar das fürstliche Interesse zu vertreten, und dazu wären zwei seiner Rätthe wohl geeignet gewesen; allein man gestattete das nicht aus Mißtrauen, und die Markgrafen bequerten sich dieser Ansicht.

Die Fürsten hatten keine bleibende Residenz, sie wohnten im ganzen Lande, und zogen von einem landesherrlichen Schlosse nach dem andern. Außerdem mußte jedes Kloster dem Markgrafen und seinem Gefolge eine Wohnung offen erhalten, und ihn und seine Diener bewirthen, so lange er bei ihnen blieb. Seltener besuchte der Landesherr Vasallenschlöffer, wahrscheinlich wegen der Unbequemlichkeiten, die er den Bewohnern verursachte. Der Jagd wegen lagerte er sich auch wohl in offenen Dörfern, und dann, wie es scheint, in Zelten nach ältester Weise. Davon rührt noch der Ausdruck: das Hoflager her. Wie lange sich der Markgraf an einem Orte aufhalten wollte, hing von seinem Belieben ab. Eben so wenig zeigt sich irgend ein Plan in diesen Reisen. Manche Gegenden wurden sehr oft besucht, andere gar nicht. Alle diese Reisen wurden zu Pferde zurückgelegt in Begleitung der vornehmsten Hofbeamten und der nöthigen Bedienung, so wie der herbeigezogenen bewaffneten Mannen aus der Umgegend, welche zugleich das bewaffnete Gefolge bildeten.

Warum übrigens die Fürsten der damaligen Zeit eine so

1) Lenz Urkunden p. 98. 99.

herumschweifende Lebensweise führten, bei welcher sie sich eigentlich stets auf der Reise befanden, ohne daß doch dieses Reisen besondere Annehmlichkeiten darbot, ergiebt sich nicht mit Sicherheit. Es war eine alte Sitte, vielleicht in frühen Zeiten hervorgegangen aus dem Gedanken: ein guter Hirte müsse nach allen Seiten hinsehen, ob der Wolf nicht einzubrechen drohe in die Heerde, und die Pflicht, die Unterthanen zu schützen, galt als die erste des Fürsten. Man hat gemeint, es sei geschehen, um die Beamten in den verschiedenen Vogteien oder Provinzen, namentlich die sehr mächtigen Vögte zu kontrolliren, welche sonst leicht ihre Macht hätten mißbrauchen, ja sich wohl gar unabhängig machen können. Hier hat man aber offenbar moderne Vorstellungen in jene alte Zeit hineingetragen. Es findet sich von einer solchen Controlle auch nicht die geringste Spur. Worin hätte sie auch bestehen sollen? Was die Hegung des Gerichts, des sogenannten Vogtdinges betrifft, zu welcher der Vogt verpflichtet war, so ging dies seinen Gang, war von seiner Persönlichkeit ganz unabhängig, und er konnte daran nichts verbessern oder verschlechtern. Die Vereinnahmung der Gefälle geschah durch die Landreiter und Zöllner, welche, wie die Münzmeister der Städte, Waldaufseher u. s. w., halbjährlich die Gefälle an ihn abtrugen, und er legte halbjährlich dem Markgrafen oder Hofmeister darüber Rechnung. Die meisten dieser Gefälle standen fest, über die mit dem Amte verbundenen Nutzungen brauchte er keine Rechenschaft abzulegen, wie ihm denn auch die Art, wie er die Geschäfte einrichten wollte, gänzlich überlassen blieb. Seine Rechnungen mußten auf Treu und Glauben als richtig angenommen werden, und unterlagen nicht einmal einer Revision. Er hatte die Vogtei erhalten, um sie zu verwalten nach seinen trauen, mit allen rechten, ernen und nutzen, szo er best kan vnd makg. Und der Markgraf versprach, was er vns czu jerlicher czeit redelichen borechnet, dar soll vns wol an genugen. Wir sullen em ouch keyne rechenschaft noch thun. Diese von ihm überreichte und mündlich näher angegebene Rechnung mußte als eine redliche betrachtet werden, und der Vogt würde sein Amt sofort aufgegeben haben, wenn der Markgraf nur im Geringsten daran gezeifelt hätte. Seine kriegerischen Geschäfte waren noch weniger zu kontrolliren. Eine außergewöhnliche Rechnungslegung hätte kein Resultat gegeben, Kassenvisitationen kannte man nicht, die Art der Erhebung der Gefälle war dem Vogte überlassen, der sie eingerichtet hatte, „szo er best kan und magt“,

der einzigen Instruction und Richtschnur seiner Handlungen. Sollte der Markgraf diese durch Erkundigungen bei Andern, durch Abhören von Anklagen u. s. w. kontrolliren? Dies Mittel würde schwerlich zum Zwecke geführt haben, denn der Bogt war stets einer der begütertsten und mächtigsten Männer der Vogtei, den eine solche Anklage nicht stürzte, und der, selbst wenn er aufhörte, Bogt zu sein, doch noch immer einer der mächtigsten Männer in der Provinz blieb, der, weil er anwesend war, ungleich mehr Mittel in Händen hatte, dem Ankläger zu schaden, als der selten erscheinende Markgraf ihm nutzen konnte. Man wird sich wohl gehütet haben, dem Markgrafen etwas Uebles von ihm zu sagen. Was hätte es ohnehin geholfen? Dienstvergehungen kannte jene Zeit nicht; in allen alten Gesetzbüchern, namentlich im Sachsenspiegel, der das hier gültige Recht enthält, fehlt die Sache, und eben so jede Strafe dafür. Nur wo das Recht verletzt war, konnte der Richter, und hier der Markgraf, eingreifen, aber nur im gerichtlichen Gange. In der That findet sich unter allen Urkunden keine, aus welcher sich die Bestrafung eines anderen, als der Münzbeamten ergäbe. Selbst bei den vielfachen Klagen über unrechtmäßig erhobene oder ungebührlich erhöhte Zölle erhalten die Zöllner nur die Aufforderung, nicht mehr zu nehmen, als von Alters her Gewohnheit sei. Eine Strafe aber tritt nicht ein. Half eine solche Aufforderung nichts, so kündigte der Markgraf dem Diener das Amt, und verlieh es einem anderen, zu welchem er Vertrauen hatte, denn kein Beamter war auf Lebenszeit angestellt, sondern nur auf Zeit, wie noch jetzt das Gesinde angenommen wird, und eben dies machte nach damaligen Ansichten jede Kontrolle überflüssig, von der man nicht einmal eine Vorstellung gehabt zu haben scheint.

In ganz gleicher Weise waren auch die Bögte angenommen, und keiner führte sein Amt lange, höchstens einige Jahre, konnte aber, nach längerer Zeit, das Amt von neuem erhalten. Darin lag zugleich das Mittel zu verhindern, daß ein Bogt übermächtig wurde, oder gar sich unabhängig machte, was übrigens nicht so leicht war, als es auf den ersten Blick scheint. Eine Kontrolle hätte dies nicht verhindern können, denn es gab Zeiten, wo der Bogt mächtiger war als der Markgraf, und ganz andere Verhältnisse schützten dagegen. Uebrigens ergiebt sich, daß in der Regel die Annahme des Vogteiamtes eine Gefälligkeit war, die dem Markgrafen erwiesen wurde, denn auch dies Amt trug keine Be-

foldung, und wenn auch sehr ansehnliche Emolumente von den dazu gehörigen Ländern damit verbunden waren, so hatte der Bogt doch, besonders in Kriegszeiten, meistens so bedeutende Auslagen und Vorschüsse zu machen, daß sie den Ertrag jener Güter, ja selbst aller Gefälle der Bogtei weit überstiegen. Diese wurden zwar in der Regel wieder erstattet, oft aber erst nach ziemlich langer Zeit, und eben deshalb konnten nur sehr begüterte Männer das Amt übernehmen, denen der Markgraf aber auch nicht durch Kontrollen lästig werden durfte. Der Uebernahme des Amtes ging jedesmal das urkundliche Versprechen von Seiten des Markgrafen vorher, daß der Bogt nicht eher seines Amtes entsetzt werden sollte, als bis der Markgraf ihm oder seinen Erben alle darin aufgewandten Kosten und Vorschüsse vollständig ersetzt haben würde, und wenn der Bogt inzwischen stirbe, sollten seine Erben so lange die Bogtei verwalten, bis es geschehen sei. Sehr gewöhnlich war nicht Geld genug vorhanden; dann wurden dem abgehenden Bogte für seine Forderungen nutzbare Güter, Zölle, Münzen u. s. w. auf so lange verpfändet und zur Benutzung überlassen, bis er seine Vorschüsse daraus ersetzt hatte. Die Aufkündigung des Amtes geschah meistens ein Vierteljahr vorher, hatte man sich darüber geeinigt, so konnte sie auch sechs Wochen vorher statt finden, ja wir kennen einen Fall, wo von einer Aufkündigung von Seiten des Markgrafen gar nicht die Rede war, der Bogt aber sich eine sechswöchentliche Aufkündigung vorbehielt.

Das alles schließt nicht aus, daß der Markgraf nicht mit dem einen Bogte zufrieden, mit dem andern unzufrieden sein konnte, und dies auch wohl merkbar werden ließ. Aber von einer Kontrolle, die im günstigsten Falle aus einem schlechten Beamten gezwungen einen mittelmäßigen macht, hatte man keine Vorstellung. Der Beamte sollte Andere überwachen, nicht aber selber überwacht werden. Letzteres ist überhaupt nur bei einer Organisation und Unterordnung der Behörden möglich, wie sie jene Zeit gar nicht kannte, als höchstens im geistlichen Stande. Wie die Sache damals bei den weltlichen Beamten lag, wäre dieser Zeit der Gedanke einer Kontrolle thöricht erschienen, nicht viel anders, als hätte man einen zweiten Nachwächter hingestellt, um den ersten zu überwachen. Aus jener Zeit stammt das alte Sprüchwort: Wem Gott ein Amt giebt, dem giebt er auch den Verstand, und demgemäß handelte man, und überließ es dem Beamten, die durch lange Gewohnheit geebneten Wege in seiner Weise zu wandeln,

und sein Thun vor seinem Gewissen zu rechtfertigen, so gut er mochte und konnte. Sein Gewissen zu schärfen, überließ man aber seinem Beichtvater. Handelte er unrecht oder hart, so war dies ein Unglück, man tröstete sich aber mit dem damals wahren Spruchworte, daß strenge Herrn nicht lange regieren.

Es war nöthig, die Stellung der markgräflichen Beamten oder Diener gegen ihren Herrn und unter einander hier auseinander zu setzen, weil sonst das Beamtenwesen jener Zeit nothwendig falsch beurtheilt werden muß. Beläge zu dem Gesagten werden sich künftig noch öfter ergeben. Das Verhältniß war ein höchst einfaches, kurz ausgedrückt, vollkommen das eines Dienstherrn zu seinem Gesinde, und wirklich nannte der Markgraf, wie wir weiterhin sehen werden, selbst die vornehmsten Beamten sein Gesinde, dafür aber auch alle die, welche zum Hofe gehörten. seine Familie.

Das Kontrolliren der Beamten und Bögte war also nicht der Grund, weshalb die Fürsten beständig reiseten. Dagegen gewährte es aber den Unterthanen allerdings eine große Bequemlichkeit. Es gab überall mit dem Markgrafen persönlich zu verhandeln, und bei einer stehenden Residenz hätten gar viele oft nach derselben reisen müssen. Das war in jenen Zeiten kostspielig, beschwerlich und gefährlich. Diese Reisen wurden durch die des Markgrafen theils sehr vermindert, theils ganz aufgehoben, denn die meisten Sachen konnten so lange anstehen, bis er in die Gegend kam. So geschah den Unterthanen damit ein Gefallen, und eben darum waren sie unzufrieden, wenn der Fürst in langer Zeit nicht in eine Gegend gekommen war.

Kam der Fürst nach einem Schlosse oder Kloster, so wurden in der Regel die in der Umgegend wohnenden Mannen zu ihm entboten, auch fand sich der Vogt ein, zu dessen Vogtei das Schloß gehörte, ebenso vornehmere Geistliche und diejenigen geringeren Geistlichen, welche zum Markgrafen beschieden wurden. So lange sie am Hofe waren, wurde ihr Unterhalt von diesem bestritten, eben so der ihrer Dienerschaft und Pferde. Der Drost hatte dafür zu sorgen, der Hauptmann des Schlosses die Lebensmittel zu liefern. Hielt sich der Markgraf in einem Kloster auf, so hatte dasselbe auch für die Verpflegung zu sorgen. Blieb er aber in einer Stadt, in welcher er kein Schloß besaß, so kehrte er bei einem der reicheren Bürger ein, dessen Haus groß genug dazu war, und der nun sein Wirth wurde, so oft er dahin kam,

Hier konnten der Hofmeister und Drost nur liefern, was sie mitgenommen hatten. Das Meiste mußte zur Unterhaltung der Tafel und des Stalles der Wirth hergeben, auch holte man die Sachen von den Kaufleuten zusammen. Verließ der Fürst die Stadt, so war sehr häufig nicht Geld genug vorhanden, um zu bezahlen, was man verzehrt hatte. Der Wirth mußte dann meistens borgen; um die Kaufleute zufrieden zu stellen, und zu verhüten, daß sie der Abreise keine Schwierigkeiten in den Weg legten, wurden ihnen Kleider, Schmucksachen und andere werthvolle Dinge als Pfand für künftige Bezahlung zurückgelassen, und nachher wurden dann die Pfänder eingelöst, mitunter, wenn dem Fürsten das Geld zu lange ausblieb, sah sich auch wohl die Stadt veranlaßt, die Pfänder einzulösen und sie ihm zuzustellen, was indessen nicht geschah, ohne daß er ihr die Kosten auf andere Weise ersetzte.

Gewisse Stunden des Tages waren nur den Geschäften gewidmet. Sie wurden mündlich verhandelt, und nachdem die Sache in Ordnung war, wurde das Resultat der Verhandlung von den Notarien, welche der Markgraf mitgebracht hatte, urkundlich niedergeschrieben. In der Regel wurde die Urkunde doppelt ausgefertigt, und jede Parthei erhielt eine davon. Handelte es sich dabei um einen Besitz, so wurden beide Urkunden häufig auf einem und demselben Stücke Pergament, aber in einiger Entfernung von einander geschrieben. Den Zwischenraum verzierte man der Queere nach mit Zügen oder Buchstaben, und schnitt das Pergament dann so durch, daß diese Züge zerschnitten wurden. Kam es einmal zu einer Untersuchung, so war das Aneinanderpassen dieser Züge, wenn man beide Urkunden an einander legte, ein Zeichen für die Echtheit der Urkunden. Meistens wurden die Urkunden lateinisch abgefaßt, doch fing man mit dem 14ten Jahrhundert auch schon an, sich der deutschen Sprache zu bedienen.

Alle Urkunden dieser Zeit fingen mit einer Einleitung an, welche, wenn es einen weltlichen Gegenstand betraf, im Wesentlichen sagt, daß es nöthig und nützlich sei, geschene Dinge der Schrift anzuvertrauen, da das Gedächtniß der Menschen schwach sei, und die Zeit die Vorstellungen davon verwittre. Betraf die Urkunde einen geistlichen Gegenstand, eine Schenkung an eine Kirche u. s. w., so war die Einleitung länger, und mehr oratorisch gefaßt. Meistens enthält sie nichts anderes, als daß der Mensch dem Tage des jüngsten Gerichtes, an welchem Jeder empfangen werde, was seine Thaten werth gewesen, mit guten Werken zuvor

kommen müsse. Hierauf folgt dann das, was der Aussteller der Urkunde, oder vielmehr der, in dessen Namen sie ausgestellt wurde, festgehalten wissen wollte, mit allen Clauseln und Bedingungen. Hierauf kommen die Namen der Zeugen, nämlich solcher Personen, welche sich in der Umgebung des Fürsten oder des Ausstellers der Urkunde befanden, dazu eingeladen waren, und welche bei allen rechtlichen Verhandlungen, und wo es auf das Mein und Dein ankam, nicht fehlen durften. Die Angabe befolgt stets eine strenge Ordnung. Zuerst kommen die Geistlichen, nach ihrem Range geordnet, dann die Grafen und edlen Herrn, wenn dergleichen vorhanden waren, hierauf die Ritter nach ihrem Range, doch konnte ein besonders ehrwürdiges Alter diese Ordnung ändern, dann folgten die Knappen, und hierauf auch wohl noch der Hofnotar, der die Urkunde verfaßt hatte, oder ein anderer Notar als Zeuge. Selten wurden indessen alle Zeugen genannt; bei unbedeutenderen Sachen wurden oft nur wenige genannt, und angeführt, daß noch mehr glaubwürdige Leute zugegen gewesen. Bei Verordnungen von Amtswegen wurden keine Zeugen aufgeführt. Hierauf folgte die Angabe des Orts, wo die Urkunde ausgestellt war, das Jahr und der Tag nach der alten Kalenderrechnung. Zuweilen war die Verhandlung der Sache an einem anderen Orte vorgenommen, als wo die Urkunde ausgestellt wurde. Dies unterschied man durch die Worte Actum und Datum. So hieß z. B. Actum Spandow, datum Berlin, die Verhandlung hat zu Spandau, die Ausfertigung der Urkunde zu Berlin stattgefunden.

Unterschrieben wurden die Urkunden nicht; statt dessen wurden die Siegel der Betheiligten, jedenfalls das Siegel desjenigen, in dessen Namen die Urkunde ausgestellt war, angehängen, und dieses Siegel vertrat die Stelle der Unterschrift, und ertheilte der Urkunde gesetzliche Glaubwürdigkeit, weshalb auch, vor der Zeugenangabe, immer die Aussage steht, daß der Aussteller zum Zeugniß der Wahrheit sein Siegel habe anhängen lassen. Man schnitt in den unteren Theil der Urkunde einen kleinen Schlitz, zog ein Pergamentband hindurch, oder auch eine Anzahl Seidenfäden, Leinenfäden u. s. w. und knetete mit den Fingern um dieselben einen Klumpen Wachs, so daß die beiden freien Enden des Bandes u. s. w. sich mitten im Wachs befanden, und nicht ohne Beschädigung des Wachses herausziehen waren. Dann wurde der Stempel des Siegels stark und fest aufgedrückt, so daß das Siegel mit seiner Umschrift vollständig und deutlich ausgedrückt war. Zuweilen

drückte der Aussteller der Urkunde auf die Rückseite des Siegels noch ein kleineres Siegel auf, gewöhnlich von einem Fingerringe, das sogenannte Gegeniegel. Waren mehrere Siegel anzuhängen, so wurde mit jedem so verfahren. Bei manchen Urkunden sind alle Seiten mit Siegeln dicht behangen.

Außer den Geschäften scheinen die Freuden der Tafel und Trinkgelage einen großen Theil der Zeit in Anspruch genommen zu haben. Wo es einen Hof gab, da fanden sich auch eine Menge Personen ein, die an und von demselben, wenn auch nur eine Zeitlang zu leben wünschten. Musiker, Dichter und Sänger reiseten in jenen Zeiten von Hof zu Hof, und blieben so lange, als sie für ihre Dienste Gaben erhielten. Man begriff sie damals unter dem Namen der Gehrenden — begehrend waren sie wenigstens, und es gehörte zum Ruhme eines Fürsten, gegen die Gehrenden nicht karg zu sein, denn sie trugen sein Lob von Ort zu Ort, und selbst bis auf die Nachwelt. In der That hatten auch die Fürsten dieser Zeit fast ohne Ausnahme für diese Künste ein lebhaftes Interesse. Es war die Zeit der letzten Blüthe des Minnegesanges, viele von ihnen gehörten selber zu den geschättesten Minnesängern, und ihre Lieder wurden gern vernommen. Eben deshalb kannten sie die Kunst, ihre Schwierigkeiten und Schönheiten, und lauschten gern beim Becher der tönenden Harfe des Sängers, oder dem kunstfertigen Fiedler. Nicht selten ertönte die Harfe zu ihrem eigenen Ruhme, wenn der Gehrende zu ihrem Preise ein Lied gemacht hatte. Sie vertrugen dabei eine sehr starke Dosis Schmeichelei, indessen benutzten die Gehrenden auch einen Kunstgriff, sie annehmlicher zu machen. Sie fangen das Lob eines nicht genannten Fürsten, verglichen ihn mit allem möglichen Erhabenen und Großen, rühmten die Unzahl seiner Tugenden, wobei noch Jeder in der Versammlung ganz unbefangen um sich blicken konnte, weil Niemand bezeichnet war, und überraschten ganz am Schlusse den Fürsten durch eine Strophe, welche kund gab, daß Niemand anders als er gemeint sei. — Zur Verschönerung des ritterlichen Hofes, zur geistigeren Belebung desselben haben indessen diese Gehrenden unstreitig viel beigetragen. — Außerdem gehörte noch das Spiel zu den Ergötzlichkeiten des Hofes. Wir kennen nur das Schachspiel und das Würfelspiel, wahrscheinlich aber gab es noch mehrere Spiele.

Eine nicht geringe Zeit nahmen demnächst die ritterlichen Uebungen in Anspruch, in welchen kein Fürst nach der Sitte

jener Zeit seinen Mannen nachstehen durfte. Sie forderten Gewandtheit, Kraft, raschen Entschluß und kalte Besonnenheit. Die schwere und unbequeme starre Rüstung, die Behandlung des Pferdes und der Gebrauch der Waffen forderten eine vieljährige und unausgesetzte Übung, und die oftmaligen Kriege machten es nothwendig, sie niemals aufzugeben. Der Helm war damals anders, als in späterer Zeit; seine Form war nicht immer rund, das Visier bestand aus einem Paar gerade herunter geschlagener Klappen, mit Schlitzen für die Augen, oben saß ein sehr langer Kamm mit den übrigen Helmzeichen. Der Schild wurde auf dem linken Arm ganz in die Höhe geschoben, so daß er auf der Schulter zu sitzen schien. Beim Reiten bediente man sich der Steigbügel, ließ die Füße mit ihnen aber nicht herabhängen, sondern streckte sie so vor sich hin, daß sie mit der Brust des Pferdes in gleicher Linie lagen, und nirgend vor das Pferd hinaustraten. In der Rechten führte der Fürst zu Pferde gewöhnlich ein leichtes Banner mit seinem Wappen, das auch auf dem Schilde angebracht war.

Das Hauptvergnügen dieser Fürsten aber war die Jagd. Die dichten und großen Forsten des Landes und seine weiten Sumpfflächen waren überaus reich an vierfüßigem Wilde wie an Geflügel. Die Jagden der verschiedensten Art waren daher sehr belohnend und anreizend. In jedem großen Forste hatten die Fürsten ihre Jagdschlösser und geschlossenen Gehege, und sie hielten sich in ihnen oft und lange auf. Auch hatten die Walddörfer zum Theil eigene auf die Jagd bezügliche Leistungen abzutragen, wie z. B. den Heidehasen, auch Hundehasen, weil die Jagdhunde mit Haserbrod gefüttert wurden ¹⁾. Ursprünglich waren in allen slavischen Gegenden die Unterthanen verpflichtet, die fürstlichen Jäger der Biber, Falken, Rehe, Hirsche, Schweine und anderer wilden Thiere und die Vogelsteller, ferner die Hundewärter und die Jagdhunde in ihre Wohnungen aufzunehmen, ihnen Lebensmittel zu reichen, Vorspann zu geben, und hülfreiche Hand bei der Jagd zu leisten. Diese Pflicht hieß Psiarski, von Psiarszi der Hundewärter. So war es in Schlessien, in Polen, in Pommern ²⁾. Diese sehr drückende Last war auch in den ehemals slavischen Theilen der Mark Brandenburg einheimisch gewesen, von welchen namentlich Lebus bis 1250 zu Schlessien, die Neumark bis eben dahin

1) Wohlbrück Lebus I. 265.

2) Siehe die Beläge in Tschoppe und Stenzel Urkunden-Sammlung p. 20.

theils zu Polen, theils zu Pommern gehört hatte. Die deutschen Fürsten verwandelten diese Last nach und nach in eine Abgabe, indem die Waldbörfer statt derselben den Hunde- und wie es scheint auch den Heidehafer liefern mußten ¹⁾. Ob das Recht in ursprünglicher Form aber nicht in einigen Dörfern aufrecht erhalten wurde, steht dahin.

Die Jagd der Biber und Falken gehörte zu den Regalien. In den slavischen Ländern waren die Bauern verpflichtet, die Biber und Falken zu bewachen, und Sorge zu tragen, daß ihre Wohnungen und Nester ungestört blieben. Sie waren dazu solidarisch verpflichtet. fand sich, daß aus einem Neste ein Junges ausgeflogen, oder auf andere Weise abhanden gekommen war, so mußte die Umgegend die hohe Strafe von siebenzig Marken zahlen ²⁾. Dies war in der That eine Grausamkeit, denn der Landmann mußte die Raubvögel, welche ihm sein Geflügel holten, auf das Sorgfältigste hegen. Daß dieser Mißbrauch, gegen den sich selbst der Papst Gregor IX. in einer Bulle vom 26. Februar 1232 erklärte, auch unter den deutschen Fürsten der Mark Brandenburg beibehalten worden sei, ergiebt sich nicht. Biber und Falken fanden sich aber im Lande in hinreichender Menge, die ersteren in den meisten Flüssen. Noch 1725 wurde durch Verordnung vom 24. März bei 200 Thalern Strafe verboten, einen Biber in der Mark zu schießen, eben so wenig eine Fischotter.

Die Jagd in jenen Zeiten war überaus mannigfaltig, und bot viele Abwechslung dar, weil es weit mehr jagdbare Thiere gab, als jetzt, und sie in unglaublicher Anzahl vorhanden waren. Noch durchzog der Bär die Wälder, und stellte dem Jäger Proben zur Bethätigung seines Muths und seiner Gewandtheit. Lief doch 1522 der junge Markgraf Joachim II. bei Grimnitz noch Gefahr, von einem Bären zerrissen zu werden, und entging ihm nur durch Zufall. Noch 1734 wurde den Jagdbedienten befohlen, auf Bären zu achten, welche die Bienenstöcke in der Gegend von Birchow und Rahntop ausgeleert hatten; 1739 wurde einer bei Rampitz, und 1741 einer bei Kelttschen in der Neumark geschossen ³⁾. In großen Schaaren durchschritt das edle Geschlecht der Hirsche die grasreichen laubbedeckten Fluren. Trotz der vielgeübten Jagd und des Frevels der zahlreichen Wildschützen, veränderte sich das Wild so

1) A. a. O. Anm. 4. und p. 22.

2) A. a. O. 21. 22.

3) Bismann Mark III. 787.

langsam, daß man noch um 1718 Rudel von 600, 800, ja 2000 Hirschen in der Mark beisammen sehen konnte, und bei Drewitz in der Neumark waren selbst Rudel von 3000 Stück nicht selten 1). Der Handel mit Geweihen oder Stangen, welche von Anderen als den Forstbedienten gefunden wurden, war so groß, daß er verboten werden mußte 2). Und was war es für Bild, was damals die Wälder füllte! Noch vor 1740 waren Hirsche von 20 bis 26 Enden nicht ungewöhnlich 3). Im J. 1696 wurde in der Umgegend von Fürstenwalde im Karthäuserforste ein Hirsch mit einem Geweihe von 66 Enden geschossen. Der König ließ das Geweih abbilden, weil man noch keines mit so vielen Enden kannte, und auf der Stelle, wo der Hirsch gefallen war, ein Monument errichten, mit der Abbildung des Kopfes und einer Inschrift 4). Wie es 400 Jahre früher in der Mark damit gestanden haben mag, läßt sich hiernach wohl ermessen. Die Zahl der Rehe war nicht geringer als die der Hirsche. Ein großer Theil der Wälder hatte Sumpfstellen und Wasser, und begünstigte gar sehr das Gedeihen der wilden Schweine. Besonders reich daran, und noch in späteren Zeiten, waren die Burgstallische Heide in der Altmark, der Hangelbergische Forst, der Werbellin in der Mittelmark, und die nördlich von der Warthe gelegenen Heiden Smolwitz, Doltzick, Massin, Golin, Tankow und Drisen 5). Noch vor 1740 waren sie so häufig, daß auf mancher Jagd 200 Stücke erlegt wurden. Auf mehreren Jagden wurden vom 29. Dez. 1728 bis 11. Jan. 1729 in der Mittelmark 1705 Stück, vom 8. Nov. bis 22 Dez. 1730, 1930 Stück erlegt 6). Auch Luchse gab es in den Wäldern der Mark, obwohl sie nicht häufig gewesen sein mögen, da sie mehr die Bergwälder lieben. Noch 1610 wurde es bei 100 Thalern Strafe verboten, einen Luchs zu schießen 7). 1655 wurden vor Gardelegen zwei gesehen, von denen der eine geschossen wurde 8). 1716 wurden in der Stadtheide vor Spandau sechs Luchse theils geschossen, theils gefangen, 1734 zwei im Liebenwaldeschen Gehege, auch in der Neumark fanden sie sich in den

1) A. a. D. 771.

2) S. b. Ebitte v. 1685 und 1687. in Mylius Corp. Constit. marchicar. II. 575. 591.

3) Wefmann a. a. D. 778.

4) A. a. D. 774—778.

5) A. a. D. 779. Später erhielten die Forsten andere Namen.

6) A. a. D.

7) Mylii Corp. Constit. march. II. 523.

8) Schulzens Auf- und Abnehmen der Stadt Gardelegen p. 203.

vorgenannten Forsten 1). — Wilde Katzen sollen häufig gewesen sein. Zu Anfang des 18ten Jahrhunderts wurden noch zu Küstrin viere gefangen 2). — Wölfe waren selbst noch im 17ten Jahrhundert so häufig, daß die Pferdehirten geladen Gewehr führten, und des Nachts ein Feuer unterhalten mußten. Sie richteten viel Unheil an, da sie auch Menschen anfielen. Noch 1746 wurde in der Liebenwaldeschen Heide ein großer Wolf gefangen, der viel Schaden gethan hatte, auch in anderen Wäldern wurden sie noch bemerkt. — Füchse gehörten zu dem gewöhnlichsten Wilde, und waren eine große Plage der Hühnerställe. Die große Menge von Hügeln in der Mark, welche noch jetzt den Namen Fuchsberg führt, giebt ein Zeugniß für die Häufigkeit dieses Wildes. Daß es an Hasen nicht gefehlt haben kann, ergibt sich von selbst, da diese Thiere sich selbst unter weit ungünstigeren Verhältnissen, als die früheren waren, zahlreich fortpflanzen. Marder, Iltis und Wiesel sind jetzt noch nicht selten geworden, und müssen damals in großer Menge vorhanden gewesen sein. Vom Biber haben wir schon oben gesprochen, auch die Fischotter war zum großen Verdruß der Fischer häufig. — Der Dachs fand sich in Menge, besonders in der Altmark, war aber in allen Theilen der Mark keine Seltenheit.

Der Ueberfluß an Federwild, besonders an Wasservögeln, war nach allen Angaben außerordentlich groß. Von Schwänen und Trappen findet sich aus alten Zeiten nichts. Dagegen war der Auerhahn in gewissen Forststellen und Gegenden ein häufiger Vogel, namentlich in der Gegend von Wittstock und von Mansfeld in der Priegnitz, in der Golinschen Heide, bei Sonnenberg und Sternberg, bei Jakobsdorf, Madelitz und um Werbellin. 1610 wurde bei 50 Thaler Strafe verboten, einen Auerhahn zu schießen 3). — Birkhühner waren noch häufiger zu finden, namentlich in der Burgstaller Heide, im Drömling, im Lande Lychen, bei Boitzenburg, im Werbellin, in der Massinschen und Golinschen Heide, besonders aber bei Kremmen und Linum sehr viel. 1610 wurde das Schießen eines Birkhuhnes bei zehn Thaler Strafe jedem nicht Jagdberechtigten verboten. Rebhühner und Haselhühner fanden sich in großer Menge, auch die wilde Taube lebte zahlreich in den Wäldern. Schnepfen

1) Bismann Mark III. 791.

2) H. a. D. 792.

3) H. a. D. 808.

lebten in erstaunlicher Menge in den Wäldern der großen Luche, wie des Havelländischen, des Oderbruchs, des Drömlings, der Warthebrüche 1). In unermesslicher Menge aber belebte das große Heer der wilden Gänse und Enten die Unzahl der stehenden Gewässer aller Bruchgegenden. Viele Seen waren mit ihnen und den Wasserhühnern, Lützen u. s. w. dicht bedeckt, und bei der Annäherung eines Menschen erhoben sich die Enten in dichten Wolken. In der Werbenschen Wische fand man die wilden Gänse in ganzen Heerden, das Land Rhinow war von wilden Gänsen und Enten bedeckt. Hier und im ganzen Luche horsteten sie in unzählbarer Menge. In allen Luchgegenden gesellte sich zu ihnen ein großes Heer von Reiher, Rohrdommel, Kibitz und Störchen. Auch der Kranich horstete strichweise in einsamen Gegenden auf hohen Eichen in großer Zahl, besonders in der Gegend von Kremmen, in der Uckermark an der Randow u. s. w. Im Herbst durchzog das Heer der Krametsvögel die Wälder in reichhaltigerer Menge als heute, über den Kornfeldern wiegten sich ganze Heere singender Lerchen, und in größerer Höhe schwebten mit ruhigem majestätischem Flügelschlage Falken, Habichte und Stoßvögel mancherlei Art, mit spähem Auge das rege Leben unter ihnen betrachtend, und mit scharfem Schnabel und Fängen es theilweise zerstörend 2).

Diese Menge und Mannigfaltigkeit des Wildes verschaffte der Jagd einen Reiz und eine Abwechslung, welche sie jetzt in gleichem Maasse nicht mehr besitzt. Dazu aber kam noch, daß außer den jetzt noch üblichen Arten des Jagens mehrere vorhanden waren, welche dormalen entweder gänzlich, oder doch theilweise außer Gebrauch gekommen sind. Man muß sich erinnern, daß das Jagdgeschloß auf Bogen und Pfeil, oder vielmehr Armbrust und Bolzen beschränkt war, und daß man eben deshalb noch auf andere Mittel gesonnen hatte, sich des Wildes aus der Ferne zu bemächtigen. Dahin gehörte denn ganz insonderheit das sogenannte Federspiel, oder die Jagd mit dem Falken.

Fast erscheint es wunderbar, wie für diese Jagd in allen Ländern sich eine so leidenschaftliche Liebe entzünden konnte, welche beide Geschlechter der vornehmeren Welt ergriffen hatte, und in Frankreich besonders unter Franz I. den höchsten Grad erreicht

1) N. a. D. 806.

2) Bestmann Mark III. 806—824.

hatte. Allein die Leidenschaft dafür war in allen Ländern schon früh erwacht, und galt als eine höchst edle Beschäftigung aller Hochgestellten. Selbst der große Hohenstaufe Friedrich II. hat eine Schrift über die Falkonierkunst hinterlassen ¹⁾. Eduard III., König von England, setzte den Tod auf den Diebstahl eines Falken, und auf das Ausnehmen der Eier; selbst wenn es auf eigenem Grund und Boden geschah, eine vom Belieben des Königs abhängige Geldstrafe und ein Gefängniß von Jahr und Tag. Durch ganz Europa war diese Liebhaberei verbreitet, durch die ganze Tartarei, wo die Falkenzucht noch jetzt in großem Ansehen steht, und Olearius keine Hütte fand, die nicht ihren Falken hatte, selbst in China trägt der Kaiser seinen Falken auf der Hand, und Marco Polo sah dies bereits im Jahre 1269. Schon vor 752 schrieb Ethelbert von England an den heil. Bonifacius, Erzbischof von Mainz, und bat, er möge ihm aus Deutschland ein Paar Falken schicken, welche auf Kraniche stießen, und sie zur Erde brächten, weil man dergleichen in Kent wenige hätte ²⁾. Die Italiener haben noch ein Sprichwort, daß man einen Edelmann an seinem Falken, Pferde und Windhunde erkennen könne. In der That ging selten ein Mann vom Stande aus, ohne einen Falken auf der Hand zu haben. Harold, nachmaliger König von England, ist mit einem Falken auf der Hand und einem Hunde unter dem Arme bei einer wichtigen Gesandtschaft gemalt ³⁾. Unter der Regierung Jakob I. zahlte Thomas Monson tausend Pfund für eine Brut Falken.

Nirgends wurde die Falkenjagd mit so großem Eifer, zugleich aber auch das Abrichten der Falken zur Jagd mit so vielem Aufwande und glücklichem Erfolge betrieben, als im Ordenslande Preußen. Man richtete sie hier in eigenen Falkenschulen ab, deren es im Samlande, bei Königsberg, in Liefland zu Winda und Grebin und an anderen Orten gab. Die dabei angestellten Falkner standen in hoher Werthschätzung und Achtung. Auch bei dem Ordenshaupte Marienburg war eine angelegt, auf welche der Hochmeister große Kosten verwandte, indem er die hier gezogenen Vögel als die beliebtesten Geschenke ins Ausland an die Fürstenhöfe und Gönner des Ordens sandte, denn die preussischen

1) Reliqua librorum Friederici II. de arte venandi cum avibus. Herausgeg. von S. G. Schneider. Leipzig 1788. 2 Bde. 4.

2) Pennant Thiergeschichte der nördlichen Polarländer I. 209.

3) A. a. D. 195.

Falken waren damals in ganz Europa vor allen andern hochgeschätzt, wie aus den Danksagungsschreiben der Fürsten zu ersehen, welche der Meister mit solchen Geschenken beehrt hatte. Jedes Jahr wurden solche Falken ausgetragen, nach England, Frankreich, Italien, Ungarn, Oesterreich, Steiermark, Kärnthen, dem Rheine u. s. w., und es wurden auf diese Geschenke große Summen verwendet. Unter den Preussischen Falken galten wieder die Samländischen und Liefländischen als die besten. Man konnte nur solche Falken abrichten, welche jung aus dem Neste genommen waren, und hieraus erklärt sich, warum in den Slavenländern die Bauern so hoch verpflichtet waren, die Falkennester zu hüten. Dennoch hielt es schwer, die nöthige Zahl Falken zu bekommen. Transportirt konnte ein Falke nicht anders werden, als wenn er getragen wurde. Ein Falkner mußte den Vogel begleiten, denn sie verlangten viel Pflege und sorgfältige Abwartung. Es wurde ein eigener Behälter gebaut, eine sogenannte Kase, der mit Tuch oder Leinwand beschlagen war, in welchem der Vogel getragen wurde, der eine Haube aufhatte. In der Regel enthielt eine Kase 10 Falken. Sie verlangten eine sehr sorgfältige Fütterung. In slavischen Gegenden waren die Fleischer verbunden, die Leber der geschlachteten Thiere zur Fütterung der Falken an die fürstlichen Diener abzuliefern ¹⁾. In der Regel wurden die Ueberbringer der Falken sehr gut beschenkt. Der Pfalzgraf Philipp vom Rhein bat sich 1442 ausdrücklich Preussische Falken aus, weil er diese für die besten halte, bittet aber besonders, daß sie möchten getragen werden. Ein abgerichteter Falke kostete 1 bis 2 Mark (oder so viel Silber als jetzt in 14 bis 28 Thaler enthalten ist), sehr gute waren theurer. Der Hochmeister in Preußen verwandte im Jahre 1401 nicht weniger als 346 Mark auf solche Ehrengeschenke mit Falken ²⁾.

Wenn die Preussischen Falken von vorzüglichem Werthe waren, so verdankten sie dies ohne Zweifel der großen Sorgfalt, welche auf ihre Abrichtung verwendet wurde, denn der Vogel war dort kein anderer, als der, welcher sich auch im nördlichen Deutschlande findet, und daß es auch hier vorzügliche Falken gab, erweist der Umstand, daß Herzog Wartislav von Pommern-Stettin dem Könige von England sechs Falken zum Geschenk machte, die er

1) Roepell Geschichte Polens I. 319.

2) Joh. Voigt Geschichte Marienburgs 205—209, und die urkundlichen Beläge S. 337 bis 341.

selber als Kleinode bezeichnet 1). Noch in viel späteren Zeiten wurden Falken in dem Dorfe Falkenswörth bei Herzogenbusch in den Niederlanden abgerichtet. Die Wärter holten dazu die jungen Thiere aus Norddeutschland im September und October, wo sie nur zwischen $\frac{1}{2}$ bis 1 Duzend bekamen, ein einziger gut abgerichteter kostete aber 600 bis 800 Gulden 2). Hiernach läßt sich schon erwarten, daß auch die märkischen Falken ihren Nachbarn nicht nachgestanden haben werden, obgleich sich keine urkundlichen Beweise dafür finden. Allein die vielen Orte, welche auf Falken Bezug nehmen, deuten darauf hin. Es giebt ein Dorf Falkenberg in der Altmark, 4 in der Mittelmark, 1 in der Neumark, 1 Schloß und Stadt Falkenburg, 1 Falkenhagen in der Altmark, 3 in der Mittelmark, 1 Falkenhaus in der Mittelmark, 1 Falkenhof in der Altmark, ein Falkenrehde in der Mittelmark, 1 Falkenstein in der Mittelmark, 1 in der Neumark, 1 Falkenthal in der Mittelmark, 1 Falkenwalde in der Mittelmark und 1 in der Neumark, und der größere Theil dieser Orte hat seinen Namen ohne Zweifel von der Falkenzucht erhalten. Der Vorsteher der Falknerei hieß der Falkner (Falconarius), und in Frankreich gehört der Groß-Falconier zu den ersten Hofbeamten. Aber auch der Name herodiarus kommt vor. So ernannte z. B. Herzog Barnim von Pommern 1273 den Kolf von Belecow zu seinem Herodiarus 3).

Welche Vögel eigentlich abgerichtet wurden, ist sehr schwer zu bestimmen. Daß es mehrere Arten gab, ist gewiß. Es ergibt sich das aus der Verschiedenheit des Preises, so wie aus der Verschiedenheit der neben einander aufgeführten Benennungen Falken, Geiersfalken, Habichte, Muysserhabichte und Hagartfalken 4), so wie aus den angeführten herodios, veltres et accipitres. Die Benennung Edelfalke bezeichnet keine bestimmte Art, sondern jeden abgerichteten Falken. Bekanntlich hat die Bestimmung der Raubvögel ihre sehr großen Schwierigkeiten, weil sie nach Geschlecht und Alter die Farben wechseln, so daß noch jetzt die Arten nicht feststehen. Jene verschiedenen Benennungen könnten daher auch wohl nur verschiedene Altersstufen eines und desselben Vogels

1) v. Ledebur Archiv IX. 371. — mittimus etiam excellenti magnitudini vestrae ij herodios, et ij veltres, et ij accipitres, potentes ut talia clenodia ob dilectionem nostri grato animo suscipiatis.

2) Oken's Lehrbuch der Zoologie. Abth. II. p. 479.

3) Zeitschrift für Archivkunde von Hoefler, Erhard und v. Medem II. 172., vergleiche v. Ledebur Archiv XVIII. 258.

4) Weigt Geschichte Marienburgs 208.

bezeichnen. Nimmt man indessen alles zusammen, was über diesen Gegenstand bekannt ist, so dürfte Folgendes als ziemlich gewiß anzunehmen sein. Man richtete nämlich ab:

1) *Falco candicans*, Gmel.; *Islandicus* Linn. Lath; *Gyr-falco*, Gmel.; *sacer*, Lath.; der Geierfalk, Jagdfalke, isländische Falke. Er war der geschätzteste von allen Falken. Dieser Falke bewohnt den Norden von Europa, kommt aber selten nach Deutschland und Preußen und dann nur im Herbst und Winter, denn er ist ein Zugvogel. Seine Nester waren es also nicht, welche die Bauern bewachen mußten. Wohl aber ist er es gewesen, den der Hochmeister durch seine Falkner in Gothland einfangen ließ, wenn man in Preußen nicht die benöthigte Anzahl bekommen konnte ¹⁾. Selbst von Norwegen her wurden sie bezogen. Wahrscheinlich ist dies der schon damals Geierfalk benannte Vogel, der *herodius*.

2) *Falco peregrinus* Linn. Gmel. Lath., der Wanderfalk, wozu auch gehören: *Falco barbarus* Linn.; *Falco communis ater*, Linn.; *Falco communis albus* Linn. Nach Bechstein ist er der deutsche edle Falke, und er ist es auch, den die Einwohner von Falkenswörth in den Niederlanden aus Deutschland holten und abrichteten. Er lebt in Europa, ist aber eigentlich ein Zugvogel, der nur in gelinden Wintern in Deutschland bleibt und streicht, aber mehr felsige Gebirge als ebene Wälder liebt. Er wechselt seine Farben schon im natürlichen Zustande sehr, noch mehr im gezähmten. Wahrscheinlich sind *Falco pinetorum* s. *abietinus*, *F. Lanarius*, *F. stellaris*, *F. naevius* auch nur Alters- und Geschlechtsverschiedenheiten von ihm. Im nördlichen Deutschland und Preußen brütet er nicht häufig. Er scheint gewöhnlich bloß mit dem Namen Falke bezeichnet worden zu sein. Vielleicht ist er der *velter*.

3) *Falco Accipiter*; *Falco palumbarius* Linn.; *Falco gallinarius*, *naevius* Linn.; *Falco gentilis* Linn. Der Hühnerhabicht, Habicht. Variirt sehr in der Farbe. Er ist ein Zugvogel, nur in gelinden Wintern streicht er, wohnt in Wäldern, und horstet auf Bäumen. *Falco gallinarius* und *Falco gentilis* sind die einjährigen Jungen. Er ist sehr wahrscheinlich der erste Vogel gewesen, den man zur Jagd abrichtete, in der Tatarei wird er noch dazu gebraucht. Seine Nester waren es vorzüglich, welche die

¹⁾ A. a. D. 540. Item III. mrc vor dy fallen, dy von Gotland gwomen vnd I. mrc dem schipfern der syn obir sehen furte vnd hren ezwen dy kost gab dy sy brochten.

Bauern in slavischen Gegenden hüten mußten. Er hieß wohl schon in alten Zeiten Habicht und Accipiter.

4) Falco Buteo Linn.; Falco albidus Linn.; Falco variegatus Linn.; Falco communis Linn. Der Mäusebussard, gemeine Bussard, Weihe. Ist in Deutschland häufig, streicht und horstet gern in den Borhölzern großer Waldungen. Er ist träge und langsam, und daher schwerlich in hohem Preise gewesen. Wahrscheinlich ist er der oben genannte Maysferhabicht (Mäusehabicht).

Ob auch Falco Nisus Linn. und Falco Aesalon Linn. abgerichtet wurden, wage ich nicht zu entscheiden 1).

Eine andere leidenschaftlich betriebene Jagdlust jener Zeit war das Vogelstellen, zugleich eine Uebung der Schlaueit und Gewandtheit, weil es darauf ankam, den natürlichen Instinkt der Thiere zu überlisten, wichtig zugleich in einer Zeit, wo man den Vogel noch nicht mit Schrot aus der Luft herunter holen konnte, und nicht jeder mit dem Falken zu jagen war. Diese Kunst war unglaublich ausgebildet, und gewährte einen eigenen Reiz durch die scharfe Beobachtung der Lebensart und Gewohnheiten der verschiedenen und zahlreichen Vögelarten, durch die Art und Weise, wie man ihrer Schlaueit auswich und durch den Fang. Sie gewährte alle Lust eines sinnenreichen Gewinnspieles mit einer leichten, nicht anstrengenden Bewegung in freier Luft und freier Natur, sie wechselte mit den Jahreszeiten, und war äußerst mannigfaltig. So darf es uns nicht wundern, wenn sie zu den Lieblingsbeschäftigungen der Fürsten gehörte.

Wir haben uns etwas lange bei den Jagdvergnügungen der Höfe jener Zeit aufgehalten, aber wohl nicht mit Unrecht. Die Jagd hatte damals eine viel größere Wichtigkeit, als jetzt, sie war das Hauptvergnügen der Fürsten, und mußte einen großen Theil erst später üblich gewordener Vergnügungen vertreten, und ein großer Theil des fürstlichen Lebens, man kann wohl annehmen, in Friedenszeiten der dritte Theil, wurde auf der Jagd zugebracht. Das Gemälde jener Zeit würde an Wahrheit und Charakter verlieren, wenn man das Jagdleben nicht ganz besonders berücksichtigen wollte. Wir wollen nun die übrigen fürstlichen Diener, welche nicht zum Hofgestinde gehörten, näher kennen lernen.

1) Man vergleiche noch v. Spangenberg's Abhandlung über die Luftjagd der Vorzeit in v. Wedekind und Behlens allgemeinen Jahrbüchern der Forst- und Jagdkunde 1831. Heft III. 110—167, wo aber die Angabe der Vögel nicht ganz richtig ist. Auch v. Pannwitz Forstwesen von Westpreußen 337—385.

Deutschland war in den ältesten Zeiten in eine Menge von Bezirken getheilt, deren jeder ein Gau hieß, und dem ein Graf als Richter vorstand. Später hießen diese Gaue Grafschaften. In der Mark gab es nur westlich von der Elbe dergleichen, und nur zum Theil; die Bezirke in den übrigen Gegenden hießen Vogteien, und jeder stand ein Vogt als Richter vor. Ein solcher war indessen nicht bloß Richter seines Bezirks, sondern hatte auch noch andere Funktionen, und eben deshalb und weil er in der Mark kein freies Eigen besaß und in der Regel nur zum niedern Adel gehörte, ist wahrscheinlich der Titel Vogt und Vogtei, statt Graf und Grafschaft gewählt worden.

Der Vogt war ein sehr wichtiger Beamter, zu welchem Amte man nur die vornehmsten und begütertsten Männer nahm; es war nicht nothwendig, daß sie in ihrer Vogtei angesessen waren, doch wurde es gern gesehen. Er erhielt ein landesherrliches Schloß zu seiner Wohnung, dessen Befehlshaber er war, und die dazu gehörigen Dörfer ganz oder theilweise zu seiner Benutzung. Im Falle eines Krieges hatte er die dienstpflchtigen Männer seiner Vogtei aufzufordern und zu sammeln, die gestellten Lehnpsferde und Wagen in Empfang zu nehmen und anzuweisen, für den Kriegsbedarf zu sorgen, und Menschen und Thiere zu verpflegen, Kleider und Pferde anzukaufen, was zwar auf landesherrliche Kosten geschah, wobei er aber oft große Vorschüsse machen mußte. Gewöhnlich war er auch einer von den Anführern des Heeres. Außerdem hatte er Nuß und Frucht seiner Vogtei zu erheben, die Pflege von den Städten in derselben, von den Gerichten in den Städten und auf dem Lande, die Zölle, Landbeden, Pfennigbeden, Kornbeden, den Wagendienst, die Brüchten und Bussen, den Heidehafer, die Gefälle von Hölzern und Heiden, und alle Einkünfte von ledig gewordenen und dem Fürsten angestorbenen Gütern. Er hatte bei neuen Belehnungen in seiner Vogtei sein Gutachten abzugeben, so wie bei Verkäufen oder Verpfändungen des Landesherrn in derselben, ja wir haben sogar den Fall, wo der Markgraf sich gegen den Vogt bei der Uebernahme des Amtes verpflichtete, ohne des Vogts Willen Niemanden mit ledig gewordenen Gütern zu belehnen, nicht zu verkaufen, zu verpfänden oder zu versetzen, oder es zuzulassen, in keiner Art. Der Vogt hatte zugleich die Heidereiter und Landreiter anzusetzen oder abzusetzen, nach seinem Gefallen. Außerdem mußte er zur vorgeschriebenen Zeit dreimal im Jahre das Vogtding oder Vogteigericht abhalten. Sein Amt führte er auf Kündi-

gung, doch wurde jedesmal bei der Uebernahme festgestellt, daß er nicht eher entsetzt werden dürfe, als bis der Markgraf ihm oder seinen Erben alle seine Auslagen vollständig wieder erstattet habe. Gehalt bezog er so wenig, als irgend ein anderer Beamter, aber seine Einkünfte sind jedenfalls ansehnlich gewesen.

Die Hauptleute. Jedes landesherrliche Schloß hatte einen Befehlshaber, der der Hauptmann hieß, und die Burgmannschaft befehligte, auch für Waffen und Kriegsbedarf des Schlosses sorgen mußte. Er erhob die Einkünfte aus den zu dem Schlosse gelegten Ortschaften, verwandte sie für dasselbe, und lieferte den Ueberschuß und die sonstigen, dem Markgrafen zustehenden Gefälle, an den Vogt ab. Sie standen, wie alle Beamten ohne Ausnahme, auf Kündigung. In jedem Schlosse befand sich in der Regel ein Werkmeister, Armbofstirer (Sagittarius), der ebenfalls markgräflicher Diener war, und die Armbrüste und Bolzen anfertigte.

Die Heidereiter standen unmittelbar unter dem Vogte, und waren angesehenere Beamte. Sie hatten auf Ordnung in den Wäldern zu sehen, namentlich daß die Berechtigungen an Waldbenutzung, wie Bau- und Brennholz-Fällen, Mastung, Hütung etc. nicht ungesetzlich ausgedehnt wurden, sie mußten über Wilddieberei wachen, Gestelle und Wege durch die Wälder hauen lassen und beaufsichtigen, die Anordnungen zur Jagd treffen, den Heidehasen und andere Waldgefälle in Empfang nehmen etc. Ihr Dienst war ziemlich der der jetzigen Oberförster, und dabei ungemein einträglich, besonders wegen des Holzverkaufs, den sie nach Gutdünken berechneten.

Die Landreiter standen ebenfalls unmittelbar unter dem Vogte, und waren nicht weniger angesehen, als die vorigen. Sie hatten die Einladungen zu den Landtagen zu besorgen, die Abgaben von den Unterthanen zu erheben, die gerichtlichen Strafen und Bussen einzuziehen, und auf die Sicherheit der Landstraßen zu achten. Außerdem benutzte sie der Vogt zu allen Versendungen in seinen Amtsgeschäften. Von den eingelieferten Abgaben erhielten sie wie die vorigen, wahrscheinlich eine Tantieme. Es war außerdem altes Herkommen, daß der Landreiter nirgend seine Zeche bezahlte, und Liebhaber von vielen Dingen war, die man ihm „aus Freundschaft“ schenkte. Diesen Mißbrauch abzuschaffen, hat im 16ten Jahrhundert viele Mühe gemacht.

Die Zöllner hatten an den Zollstätten die Zölle zu vereinnahmen, und bezogen von der Einnahme eine Tantieme. Der

Adel, die Geistlichen und die Bürger mancher Städte waren vom Zolle frei, weshalb es oft schwer hielt, auszumitteln, ob Zoll gezahlt werden müsse oder nicht. Von der andern Seite nahmen die Zöllner oft mehr Zoll als sie sollten, und unrechtmäßiger Weise. Eine Controlle gab es auch hier nicht, und sie lieferten so viel ab, als sie vor ihrem Gewissen verantworten zu können glaubten. Viele Zölle verkauften die Markgrafen nach und nach an die Städte oder Mannen.

Die Münzmeister. Sie hatten für einen gewissen Distrikt die Münzen zu schlagen, welche jährlich eingelöst und erneuert wurden. In der Regel hatten sie das Amt gegen Erlegung einer jährlichen Summe gepachtet. Sie galten aber dennoch als markgräfliche Diener, und standen wie alle seine Diener unter der unmittelbaren Gerichtsbarkeit des Markgrafen.

Die Richter werden wir bei der Rechtsverfassung näher kennen lernen.

Die Mühlenmeister in den landesherrlichen Mühlen, von denen sie eine bestimmte Abgabe erlegen mußten, galten, wie es scheint, ebenfalls als fürstliche Diener.

3. Die Stände.

An der Spitze der Stände in der Mark Brandenburg standen die Bischöfe des Landes. Sie waren hier den Markgrafen untergeben, während sie im übrigen Deutschland zu den Reichsständen gehörten. Zwar versuchten auch sie mitunter, das Abhängigkeitsverhältniß möglichst zu lockern, ja wohl ganz zu beseitigen, aber ohne Erfolg. Der Bischof von Brandenburg war der erste, dann folgte im Rangverhältnisse der Bischof von Havelberg, endlich der Bischof von Lebus. Auf Landtagen saß Brandenburg zu unterst. Sie hatten den Rang als Fürsten und später auch den Titel, und waren außerdem markgräfliche Rätthe, auch häufig Gevattern der Markgrafen. In der Regel wurde der Bischof, wie die Fürsten, mit Gnädiger Herr, angeredet, der Markgraf gebrauchte mündlich nur den Titel: Herr von Brandenburg, Herr von Havelberg, Herr von Lebus, schriftlich: Ehrwürdiger unser Rath und besonderer Freund. Sie hatten eine Stimme auf den Landtagen, mußten bei

Aufgeboden eine angemessene Anzahl von Leuten und Pferden stellen, hatten bei den Landessteuern ihren Antheil mit zu bezahlen, und standen in Civilangelegenheiten dem Markgrafen zu Recht. Sie hatten aber ihre eigenen Vögte und Diener, die sie selbst ernannten, und regierten ihre Stiftsgüter in allem Uebrigen völlig unabhängig.

Die Domstifter, deren die Mark damals 5 hatte, zahlten ebenfalls ihre Beiträge zu den Landbeden, und stellten Mannschaft und Pferde zu den Aufgeboden. Sie wurden durch die Dompropste vertreten.

Die Tempelherren hatten sehr ansehnliche Besitzungen in der Mark, und ihr Gebietiger in Slavien *rc.* vertrat sie als Stand, und auf den Landtagen. Auch sie hatten, wie die Stifter und Bischöfe zu denselben Beden und Aufgeboden beizutragen.

Die Johanniterritter ebenso wie die Tempelherren.

Die Klöster. Nur die mit bedeutendem Grundbesitz, und unter diesen auch, wie es scheint, nur die Mönchsklöster, waren durch ihre Aebte auf den Landtagen vertreten. Auch sie hatten zu den allgemeinen Landeslasten beizutragen.

Die Grafen und Herren. Es gehörten dazu die Grafen von Bernigerode, von Falkenstein, von Lückow, von Dannenberg, von Lindow; ferner die Herren von Puttlitz und von Zossen. Sie trugen bedeutende Länder und Aemter von der Mark zu Lehn, und waren bei allen ihren Angelegenheiten nahe theilhaftig. Ihre Stellung war eine sehr ausgezeichnete.

Die Mannen oder der niedere Adel. Jeder besaß ein zu eigener Bewirthschaftung geeignetes Landgut von sehr verschiedenem Umfange, zuweilen nur von ein Paar Hufen, und außerdem durch Erwerbungen von den Markgrafen Belehnungen mit gewissen Einkünften, Zehnterhebungen *rc.* Der Ritter hatte mindestens 6 Hufen. Für diese Hufen waren die Mannen verpflichtet, den Lehndienst zu thun, das heißt, bei einem Aufgebote sich bewaffnet zu Rosse dem Landesherrn zu stellen in Begleitung von 2 bis 3 Pferden; bei einem Ritter bestand das Gefolge aus 3 bis 4 Personen zu Pferde. Der Markgraf mußte allen diesen Personen eine Hofbekleidung und Unterhalt gewähren, so lange ihr Dienst währte. Auch zu Ehrendiensten bei der Person des Markgrafen auf Reisen und bei Festlichkeiten waren die Mannen verpflichtet, doch hatte auch hier der Markgraf sie zu unterhalten. Wie oft ein solcher Kriegs- oder Ehrendienst geleistet werden mußte, ergiebt sich nicht. Dafür besaßen die Mannen ihr Ritter- oder Knappengut frei von der Bede,

auch waren sie für Alles, was sie zu ihrem Haushalt gebrauchten, zollfrei, und brauchten auch keine Brücken- und Wegezölle zu erlegen. Für das, was sie außer jenem Gute besaßen, hatten sie jedoch die üblichen Abgaben zu leisten. Die Belehnung erhielten sie frei und zu gesammter Hand.

Es bestand um diese Zeit bereits ein Unterschied unter den Mannen, je nachdem sie Ritter waren, oder nicht. Die Ritterwürde konnte nur durch Tapferkeit und durch den Ritterschlag gewonnen werden, den ein Fürst ertheilte, der selber Ritter war. Sie gewährte hohe Auszeichnung, und selbst Fürsten strebten emsig danach, sie sich zu erwerben. Vor allen anderen Mannen erhielten die Ritter den Vorrang, und wie die Geistlichen das Prädikat Herr. Die übrigen Mannen, welche nicht Ritter waren, hießen Knappen, Knechte. Außerdem aber gab es noch einen Unterschied unter den Mannen, indem sie sich in beschloßte und unbeschloßte Geschlechter theilten. Die ersteren besaßen Schlösser, d. h. Häuser mit Mauern, Wällen und Gräben umwehrt, sie waren, wie man sagte, bezingelt und bezugbrückt, oder Burggeseßene. Die andern hatten unbefestigte Wohnungen auf dem Lande, und wurden auch wohl Zaunjunker genannt. Erstere waren meistens viel angesehenener, als die letztern, und behaupteten den Vorzug in den Versammlungen der Mannen. Zu den Landtagen wurden sie, wenigstens in späteren Zeiten, mittelst verschlossener Einladungen berufen, die andern nur mit offenen Schreiben; alle aber standen unmittelbar unter den Bögten, ohne die Jurisdiktion der Hof- und Landgerichte über sich anzuerkennen.

Die Schlösser in der Mark oder Burgen waren sehr verschieden. Die Hauptschlösser waren landesherrlich, und dienten in der Regel den Bögten und Hauptleuten zur Wohnung, welche dieselben zu beaufsichtigen und zu beschützen hatten. Mit ihnen wohnten darin eine Anzahl rittermäßiger Personen, welche Burgmannen hießen, und das Schloß vor Ueberfällen bewahren, und bei einem Angriffe vertheidigen mußten. Sie bildeten die Besatzung des Schlosses. Dafür besaßen die Burgmannen in der Umgegend, und meistens nahe beim Schlosse selbst, von dem Markgrafen erbliche Lehen, welche Burglehen hießen, und von denen sie ihren Unterhalt zogen. Um die hier in Rede stehende Zeit scheint diese Einrichtung nur noch im Lande Lebus und Sternberg, so wie über Oder stattgefunden zu haben, in den übrigen Landestheilen aber schon geändert gewesen zu sein.

Viele von diesen Schlössern waren nach und nach in die Hände von Vasallen gerathen durch Verkauf oder auch durch Verpfändungen von Seiten der Markgrafen, und waren Lehne geworden. Ein Vogteischloß aber wurde nicht von der dazu gehörigen Vogtei getrennt, und es ist wohl zu beachten, daß sehr häufig nur das Schloß genannt wird, aber die Vogtei zugleich mit gemeint ist. Außerdem aber gab es auch Vasallenschlösser, welche von Untersassen auf eigenem Grund und Boden angelegt worden waren. Dies durfte indessen nicht ohne Erlaubniß des Landesherrn geschehen, und Bedingung war stets, daß das Schloß dem Landesherrn in seinen Nöthen ein offen Schloß sein sollte, das heißt, daß der Markgraf mit seinen Kriegern Einlaß fände, wenn er ihn begehrte.

Diese Schlösser bestanden in der Regel aus einem oder einigen runden Thürmen, an welche die Wohngebäude angebaut waren. Rund um standen die Wirthschaftsgebäude, Wohngebäude der Leute, Brauhaus, Backhaus, Ställe zc., welche einen Hof umgaben, in dessen Mitte sich der Brunnen befand. Das Ganze war mit einer Mauer umgeben, welche öfter von kleineren starken Thürmen unterbrochen, und durch Strebepfeiler unterstützt wurde. Die Mauer umgab ein Graben, über welchen eine Zugbrücke durch das feste und tiefe Thor führte. Vor dem Graben befand sich, aber nicht immer, ein Wall. Die Gebäude waren nach unseren Begriffen sehr unwohnlich, finster und eng, die Fenster klein und unregelmäßig, meistens in der Höhe angebracht, gingen fast alle nach dem Hofe, die Thüren waren klein, und versteckt angebracht, daß sie der Fremde suchen mußte, auch lagen sie gewöhnlich tief, unter allen diesen Gebäuden aber befanden sich tiefe, feste Keller. Zuweilen führte aus ihnen ein Gang versteckt ins Freie. — Viele von diesen Schlössern, welche wichtige Pässe beherrschten, lagen in der Mark in Sümpfen, und galten als sehr fest; andere lagen in oder an Seen, wenige auf Hügeln. Bei vielen Schlössern dieser Zeit war die Mauer durch einen Bretterzaun vertreten, auch waren die Häuser noch häufig von Holz. Noch gehörten hierher die fürstlichen Jagdschlösser, welche aber, wie die vorigen, bloß Schlösser genannt wurden. Sie scheinen nur klein gewesen zu sein, und dürften meist aus Holz bestanden haben; die wenigsten hatten wohl einen Thurm. Mit Wall, Graben und Mauern waren sie aber umgeben; der Graben fehlte vielleicht bei einigen. Das be-

liebteste von allen war Werbellin, am Werbellin=See, und im großen Werbellin=Walde.

Die Städte dieser Zeit standen in großer Selbstständigkeit da. Ein Theil lag neben Schlössern, denen sie ihre Entstehung verdankten. Ein anderer Theil hatte das daneben gelegene Schloß durch Kauf in seinen Besitz zu bringen gewußt, und niedergebrochen, denn jede Stadt haßte das Schloß, weil es ihre Selbstständigkeit gefährdete. Zum vollen Besitz städtischer Freiheit und Rechte kamen meistens auch nur die Städte, welche kein Schloß hatten, und die Hanse wollte deshalb keine Stadt für eine rechte Hansestadt erkennen, in oder neben welcher sich ein Schloß befand. Die Städte hingen mit dem übrigen Lande wenig zusammen, ihre Bewohner standen weder unter dem Land= noch Hofgerichte, sondern jede Stadt hatte ihren eigenen Richter, den Schulzen, der ursprünglich allerdings ein markgräflicher Diener war, weil das Gericht dem Markgrafen gehörte. Die meisten Städte hatten aber das sogenannte untere Gericht, d. h. die Gerichtsbarkeit über Civilsachen von dem Markgrafen erhalten, wodurch der Schulze ein städtischer Beamter wurde. Nur das oberste Gericht, oder die Kriminal= Gerichtsbarkeit besaß der Markgraf jetzt noch in allen Städten. Alle Verwaltungsangelegenheiten der Stadt besorgte der Rath, ein aus der Bürgerschaft gewähltes Collegium, das völlig unabhängig vom Markgrafen regierte, und dessen Wahlen er nicht einmal zu bestätigen hatte. An der Spitze stand ein Bürgermeister, der auch die Stadt auf Landtagen repräsentirte, wenn sie zu den größeren Städten gehörte. Die kleineren Städte mußten sich an eine größere anschließen, und wurden von dieser mit repräsentirt. Jene kleineren Städte gehörten deshalb zu ihrer Sprache. Bei allgemeinen Landesbeden mußten die Städte mit beitragen, auch zu den Aufgeboten ihre Mannschaften, Pferde, Wagen und Kriegswerkzeuge stellen, wenn sie nicht vom Markgrafen ausdrücklich von der Heeresfolge befreit waren. Außerdem hatte jede Stadt dem Markgrafen halbjährlich eine Bede zu zahlen, deren Betrag sich nach ihrer Größe richtete. Auch die Zölle, und wenn eine Münze in der Stadt vorhanden war, auch diese, gehörte ursprünglich dem Markgrafen, doch waren die Zölle schon vielfach an die Städte verkauft.

Die Städte waren der Sitz des Handels, der Gewerbe und des Kunstfleißes, und keine Stadt entbehrte diesen Charakter, selbst die nicht, welche nur sehr klein waren. Nur in den Städten gab

es Handwerker, nur in ihnen durfte gekauft und verkauft werden. Auf dem Lande durfte gar kein Kauf stattfinden; der Landmann wie der Gutbesitzer mußten ihre Produkte ohne Ausnahme in die Stadt führen, und auf dem Markte verkaufen, geschah es außerhalb des Marktes, so waren sie straffällig. Eben so durften auch sie nirgend anderswo etwas einkaufen.

Die Städte waren durch die ihnen angewiesene eigenthümliche Stellung fast gänzlich unabhängig geworden. Durch das ihnen verliehene Stadtrecht waren alle ihre Verhältnisse vollständig geregelt, die Regierung der Stadt auf dieser Grundlage stand einzig und allein dem Rathe zu, die Rechtspflege dem von ihm eingesetzten Richter. Dem Markgrafen stand nirgend eine Einmischung zu, wenn die Städte sich nicht selber an ihn wandten, und um eine Entscheidung baten, und nur da, wo ein bisher bestandenes Rechtsverhältniß völlig abgeändert wurde, war seine Bestätigung erforderlich. Zu befehlen hatte der Markgraf in einer Stadt gar nichts; er durfte nichts verbieten, aber er konnte erlauben, d. h. die Stadt mit neuen Privilegien und Rechten versehen, natürlich auf Kosten der seinigen. Kein der Stadt von seinen Vorfahren ertheiltes Recht durfte er aufheben, oder aus eigener Bewegung abändern. Mit großer Gewandtheit wußten die Städte jede Verlegenheit der Landesherrn zu benutzen, um ihnen ihre sehr eigennützige Hülfe ange-deihen zu lassen, denn für diese Hülfe mußte der Stadt sofort ein neues Privilegium ertheilt werden. Die Städte wurden dadurch reich und mächtig, und es herrschte in ihnen ein großer Wohlstand.

Jede Stadt war befestigt, manche sehr bedeutend. Wälle und Gräben zuweilen zwei- auch dreifach, mit Zugbrücken und stark befestigten Thoren, deren jedes als eine Art von Schloß betrachtet werden konnte, waren überall vorhanden. Die Thore verband eine Mauer mit Wachhäusern und Thürmen. In vielen Städten aber war um diese Zeit die Mauer noch durch einen Plankenzaun ersetzt, wahrscheinlich auch mit hölzernen Weichhäusern. Im Falle eines feindlichen Angriffs mußten die Bürger ihre Stadt vertheidigen. Zu dem Ende verband sich die Stadt aber gewöhnlich mit den in der Umgegend angefessenen Mannen, von welchen auch ein Theil Bürger der Stadt waren, damit diese ihr in ihren Nöthen beiständen, wie die Stadt dagegen sie wiederum vertrat, wenn sie in Noth waren.

Die Städte dieser Zeit waren zwar von verschiedener Größe,

aber selbst die größten waren klein, wenn man sie mit unseren jetzigen großen Städten vergleicht. Es gab in ganz Deutschland keine großen Städte. Wien, München, Prag, Breslau, Nürnberg, Frankfurt am Main, Hamburg, Magdeburg &c. hatten nur einen geringen Umfang, und waren nicht größer, als die größten Städte der Mark, Alt- und Neustadt Brandenburg, Berlin, Kölln, Prenzlau, Frankfurt an der Oder, Perleberg &c. Dennoch waren diese Städte mächtig und wichtig, und von unberechenbarem Einflusse auf das Land, denn nicht bloß in der räumlichen Ausdehnung lag ihre Größe. Man drängte die Häuser möglichst zusammen, denn mit dem Umfange wuchsen die Kosten der sehr theuern Befestigung, mit dem Umfange wuchs zugleich die Schwierigkeit der Vertheidigung, und die Besetzung der Mauern. Man machte daher den Umfang so klein als möglich, und da man die Häuser sehr in einander bauete, so wurden die Straßen eng, krumm und winklig. Die Häuser selber waren nur für das nächste Bedürfniß berechnet, und größtentheils von Holz, zum Theil von Fachwerk, nur der kleinste Theil von Stein. Sie boten weder Schönheit noch besondere Annehmlichkeiten dar, wohl aber viel Dunkelheit und Schmutz. Da jedes größere Haus, oder sogenannte Erbe die Braugerechtigkeit besaß, so war in jedem dieser Häuser eine Brauerei vorhanden, natürlich auch Wagen und Pferde. Außerdem hielt jedes Haus Vieh, besonders viele Schweine, die sehr beliebt waren, Geflügel &c. Dadurch litt die Reinlichkeit in den Höfen, Häusern und Straßen, denn das Vieh wurde täglich ein und ausgetrieben, und außer dieser Zeit liefen die Schweine auf den Straßen umher. Man war indessen weit entfernt, dies als einen Uebelstand zu empfinden, denn es sah überall nicht besser aus. Außer den Erben befanden sich in allen Städten noch Buden, kleine Häuser, ohne Landbesitz, mit oder ohne Hof, aus Holz oder Fachwerk erbaut, meistens die Kirchhöfe einfassend, oder in den engeren Quergassen stehend. Sie trugen nichts zur Verschönerung der Städte bei, sondern müssen größtentheils einen sehr unangenehmen Anblick gegeben haben. Die meisten Häuser in den Städten hatten sogenannte Vorlauben, welche die Straßen noch mehr verengten.

So wenig Geld auf die Privatgebäude gewandt wurde, so viel verwandte man auf öffentliche. Die Kirchen waren in allen Städten die ansehnlichsten Gebäude, und stets massiv. Demnächst kamen die Klöster, das Rathhaus, Kaufhaus und die Hospitäler nebst den Kapellen, fast alle aus Stein, letztere aber oft sehr klein.

Alle Steinbauten bestanden östlich von der Elbe aus behauenen Feldsteinen oder aus Ziegeln. Das letztere Material nöthigte zu einem eigenthümlichen Baustile, in welchem aber oft Vorzügliches geleistet wurde. Da die meisten öffentlichen Gebäude Thürme hatten, zu welchen außerdem noch die Thor- und Mauerthürme kamen, die einen vollständigen Thurmkranz bildeten, so gewährten alle Städte, namentlich die größeren, aus der Ferne einen stattlichen Anblick, den aber wohl die wenigsten bei näherer Betrachtung, wenigstens in unserem Sinne, rechtfertigten.

Das Landvolf lebte in den Dörfern und Höfen, und stand zunächst unter dem Schulzen, dessen Amt erblich war. Er war der Richter des Dorfes, und besaß als solcher das Schulzengut mit einer Anzahl von Freihufen, gewöhnlich vier, welches Gut er von dem Markgrafen zu Lehn trug. Es gab damals noch keine anderen Schulzen, als Lehnschulzen. Zu seinen Vorrechten gehörte das Recht der freien Schaftrift oder die Schäferereigerechtigkeit, doch wurde die Schafzucht, wie es scheint, in der Mark nur schwach betrieben. Außer dem Vorsitz in dem Dorfgerichte hatte der Schulze auch die Abgaben der Dorfbewohner für die Herrschaft einzuziehen. Bei den Landesaufgeboten mußten sie mit einem Lehnypferde erscheinen, brauchten aber keinen persönlichen Dienst zu thun. Außerdem hatten sie eine Lehnwahre zu zahlen. Es gab nicht bloß in den Ackerdörfern, sondern auch in den Fischerdörfern Lehnschulzen, und in letzteren hatte er etwas größere Fischereigerechtigkeiten als die übrigen Fischer. Die Bauern oder Hüfener besaßen $\frac{1}{2}$ bis 8 Hufen Landes, meistens 2 bis 3. Sie zahlten nach der Zahl der Hufen einen Zins, den Zehnten, der ursprünglich dem Bischofe gehörte, nachher aber von diesem an den Herrn des Dorfes kam. Er bestand in dem Feldzehnten, gewöhnlich hier Bacht genannt, und war in eine bestimmte Geldabgabe verwandelt worden, in dem Fleischzehnten (vom Vieh) der ebenfalls in Geld entrichtet wurde, wozu aber auch die Rauchhühner gehörten, indem von jedem Rauchfange, d. h. jedem Hause, jährlich ein Huhn entrichtet wurde. Außerdem zahlten sie dem Landesherrn die Bede jährlich, in drei Terminen von den Hufen, und von welcher auch die Städte, wie die Gutsherren nicht frei waren. Eine außerordentliche Bede konnten die Landesherrn noch in besonderen Nothfällen erheben. Gewisse Dörfer hatten für die Benutzung mancher ihnen eingeräumten Rechte noch besondere Abgaben zu erlegen, an Honig, Heidehafer, Heidezins, Holzpfennige, Weidepfennige, Heupfennige oder Heugeld,

Grasgeld, Schweinpfennige, Rahnzins, Hauschillinge, Hundekorn, Mandelkorn, Flachspfennige, Ueberpacht, Ferkelpfennige, Bersengeld, Bedezins, Schnallenpfennige, Meyenpfennige &c. An Diensten hatten die Bauern ursprünglich nur dem Landesherrn Kriegsführen und Hülfleistungen bei Erbauung oder Ausbesserung von Schlössern und Brücken zu leisten. Es hieß dies der Wagendienst. Späterhin überließen die Markgrafen auch diese Dienste erst geistlichen Stiftungen, dann auch weltlichen Personen, und da diese von solchen Diensten nur selten Gebrauch machen konnten, so verwandelten sie dieselben in Ackerdienste, die aber nicht beschwerlicher sein durften, als jene öffentlichen Dienste waren, und nirgend mehr als drei Tage die Woche hindurch betragen haben werden. Erst in spätern Zeiten wurde die Zahl dieser Dienste nach und nach erhöht, besonders nach dem dreißigjährigen Kriege. An einzelnen Orten wurden die Dienste in eine Abgabe, die Dienstpfennige, verwandelt. In manchen Dörfern fanden sich auch einzelne Lehnbauern, welche statt der Abgaben für die Hufen, wie der Schulze, zur Haltung eines Lehnpferdes verpflichtet waren. Ein solcher Bauer hieß ein Lehmann (Lehmann).

Es gab auch Fischerdörfer, in welchen bloß Fischer wohnten, weshalb auch kein Fischerdorf Hufen hatte. Lagen diese Dörfer dicht bei Städten, oder bei Ackerdörfern, so hießen sie Kieze. Ihre Abgaben bestanden theils in einem Zins, theils in Naturalien. Von dem Zehnten und der Bede waren sie frei, auch hatten sie Dienste zu leisten, welche sich aber nicht näher bestimmen lassen. Einzelne Fischer wohnten auch in anderen Dörfern.

Sowohl in Bauerndörfern wie Fischerdörfern wohnten gewöhnlich noch Kossäten, auch wohl Gärtner genannt, welche wenig oder gar keinen Acker, und meistens nur Gärten hatten. Sie wohnten in kleineren Häusern, Kothen oder Kothen genannt, daher Kothsassen, niederdeutsch Kotsäten. Hier und da bebauten sie gemeinschaftlich einige Hufen. Ihre Abgaben entrichteten sie theils in Gelde, theils in Hühnern, selten in Getreide. Außerdem hatten sie noch Dienste zu leisten, wie es scheint drei Tage wöchentlich; die übrige Zeit tagelöhneten sie wahrscheinlich.

In vielen Dörfern gab es Krüge, und ursprünglich stand ihre Anlage, wie es scheint, den Schulzen zu. Erst später legten auch die Herrn der Dörfer Krüge an, doch gab es keinesweges in jedem Dorfe einen Krug, in manchen Dörfern dagegen mehrere. Die Krüge hatten, wie noch jetzt, gewöhnlich Vorlauben, unter

welchen das Dorfgericht abgehalten wurde, weil ursprünglich der Schulze den Krug besaß. Der Krug war das dörfliche Rathhaus, denn auch in Städten ging man auf das Rathhaus, oder wenigstens in den Rathskeller zu Biere, feierte Hochzeiten daselbst, sah die Schaustellungen der Gaukler und Lustigmacher ıc.; Krug und Rathhaus hatten daher ursprünglich ziemlich dieselbe Bestimmung. Auch die Krüge hatten Abgaben zu zahlen, bald Geld, bald Naturalien. Auch gehörte meistens zum Kruge noch Land, oft ganze Hufen. Die Krüge hatten auch die Braugerechtigkeit.

Eine besondere Klasse von Leuten bildeten die Müller. Die gewöhnlichsten Mühlen waren die Mahlmühlen, und zwar theils Wassermühlen, theils Windmühlen. Ob es um die hier in Rede stehende Zeit auch schon Schneidemühlen, Eisenhämmer ıc. gab, ergiebt sich nicht; zu Ende des vierzehnten Jahrhunderts waren sie hier vorhanden, wahrscheinlich auch jetzt schon, nur werden sie in den Urkunden nicht erwähnt. 1322 gab es in Augsburg Sägemühlen. Auch die Mühlen scheinen ursprünglich von den Lehnschulzen erbaut zu sein, demnächst aber auch von andern Lehnsleuten, und in der Regel lag eine Mühle neben jedem Schlosse. Sie wurde von einem Müller für den Besitzer verwaltet. Die Mühlenmeister standen in besonderer Achtung und wurden, wie es scheint, als den rittermäßigen Mannen gleichstehend angesehen.

Bei allen hier aufgeführten Klassen der gemeinen Landbewohner der Mark Brandenburg zeigt sich keine Spur einer Leibeigenschaft oder Erbunterthänigkeit, und wirklich hat es diese damals hier nicht gegeben. Alle Bewohner des Landes erfreuten sich ohne Ausnahme einer vollkommenen Freiheit im bürgerlichen und gesellschaftlichen Verstande.

Die Dörfer hatten in jener Zeit schwerlich andere Häuser, als hölzerne, mit Stroh gedeckt, größtentheils auch ohne Schornsteine. Nur die Herrenhöfe, wo es dergleichen gab, dürften steinern gewesen sein, manche waren auch wohl mit Wall und Graben umgeben. Die Dorfeingänge waren mit sogenannten Hecken geschlossen. Hier und da an geeigneter Stelle lag ein Burgfrieden auf der Dorfflur, d. h. ein durch Wall und Graben eingezogener Platz, in welchen das Vieh eingetrieben und gegen den ersten räuberischen Anlauf gesichert werden konnte. Auf den Feldern stand hier und da ein runder Wartthurm mit einem Wächter, eine Burgwart, der bei verdächtigen Bewegungen die Hirten durch ein Horn benachrichtigte, das Vieh einzutreiben. An den Wegen, besonders

an den Grenzen der städtischen und dörflichen Fluren standen Heiligenbilder und kleine Kapellen.

Obgleich die Markgrafen ihrer Bestimmung nach die höchste kriegerische Gewalt mit der richterlichen vereinigten, und in dieser Beziehung nur dem deutschen Reiche verantwortlich waren für ihre Handlungen, so war ihre Macht dennoch selbst im eigenen Lande eine sehr beschränkte, nicht in Folge eines geschriebenen Gesetzes, sondern als unabweisable Folge der dem deutschen Geiste eingebornen Ehrfurcht vor alten Satzungen und Gewohnheiten. Man hat diesen Zug des deutschen Volkscharakters in neueren Zeiten mit großem Unrechte viel bescpöttelt und mit schändlichen Namen belegt, ohne zu wissen, was man thut; denn ohne ihn ist jede geschriebene noch so fest verclausulirte Constitution eine nichtige, und mit ihm eine unnütze. Sitte und Gesetz fielen in Deutschland in alten Zeiten zusammen, und wo es nicht mehr so ist, da zeigt sich auch jetzt noch die Sitte stärker als das Gesetz; es gab damals keine stärker zwingende Macht, als Sitte und Gewohnheit, und gegen sie anzustoßen, wagte kein Fürst. Machten sich im Laufe der Zeit Abänderungen nothwendig, so stand es dem Fürsten nicht zu, eigenmächtig an die Stelle der durch das Alter geheiligten Rechtsverhältnisse und Gewohnheiten neue zu setzen, am wenigsten dann, wenn dabei das Interesse seiner Unterthanen gefährdet, sein eigenes gefördert zu sein schien. Es konnte dies nur geschehen, wenn er zuvor die urtheilsfähigen Glieder des Volkes darüber befragt und ihre Einwilligung erhalten hatte, so verlangte es uralte Sitte und Gewohnheit. Auch wenn nicht das ganze Volk dabei theilhaftig war, wurden die Aeltesten und Mächtigsten des Volkes befragt, und es lag im Interesse des Volkes, sich durch diese vertreten zu lassen, weil sie am geeignetesten waren, dem Fürsten, wenn sich die Nothwendigkeit ergab, offen und frei entgegen zu treten. Keine Vorschrift bestimmte, wer gefragt werden sollte. Es lag aber in der Natur der Sache, sich an die verschiedenen Stände zu wenden, und von diesen die bedeutsamsten Persönlichkeiten dazu zu berufen. Dazu gab es keine festgesetzten Tage, sondern die Landesherren ließen, sobald Gegenstände zur Berathung vorlagen, ein Gebot ausgehen, sich an einem von ihnen bestimmten Orte einzufinden. Die Verhandlung wurde anfangs im Freien geführt, in späteren Zeiten in einem Gebäude. Sie erhielt den Namen: *Botding* (eine gebotene gesetzliche Verhandlung), späterhin *Landtag*, und die dabei Versammelten tagten. Weder die Gegenstände,

welche dort vorgenommen werden mußten, waren bestimmt, noch stand schriftlich fest, durch welche Mittel ein Vorschlag des Landesherrn zurückzuweisen sei, man vertrauete der Kraft der Gründe und der Macht der Wahrheit, das ganze Verhältniß war dem patriarchalischen noch sehr genähert. Sehr viel kam dabei auf die Persönlichkeit an, sehr viel aber war auch wohl durch die Form entschieden, in welcher die Berathungen gepflogen wurden, welche völlig die der damaligen Gerichtshegung oder des Dinges gewesen zu sein scheint, und in welcher die versammelten Stände die Stelle der Schöppen einnahmen. Der Landesherr machte seinen Antrag, die Stände fanden, was Recht war. Damit wäre denn die Form gegeben gewesen, in welcher ein Vorschlag angenommen oder verworfen wurde, diese Form war zugleich die dem Volke geläufige, von ihm mit großer Ehrfurcht betrachtete, und durch sie wurde zugleich in dem Botding der Begriff des Dinges gerechtfertigt.

Welche Personen zu einem solchen Botdinge eingeladen wurden, ergibt sich für diese Zeit nicht mit Gewißheit. Daß dazu die Magnaten und Primaten, nämlich die Grafen, Herren, Bischöfe und Prälaten gehörten, ist gewiß, auch die Ritter, Mannen und Städte gehörten dazu, schwerlich aber wurden jedesmal alle dazu geladen. Betraf die Angelegenheit nicht das ganze Land, sondern nur eine einzelne Vogtei, so wurden auch wohl nur die Eingefessenen der Vogtei berufen. Späterhin regulirten sich diese Verhältnisse fester, und nun durfte Niemand, der die Befugniß zu erscheinen hatte, vergessen werden. Die Landreiter hatten die Einladungen zu besorgen. Das Landvolk hatte keine besonderen Vertreter, indem man der Meinung gewesen zu sein scheint, daß sein Interesse, als nahe verbunden mit dem der Mannen, durch die letztern vertreten werden würde.

Jeder, der zum Landtage berufen war, stand für seine Person unter dem Schutze des Gesetzes, oder war wehlig, und bedurfte deshalb auf der Reise keines Geleites. (Jeder andere Freie stand nur unter dem Schutze seiner Waffen.) So lange der Landtag währte, mußte der Markgraf die dazu Geladenen, ihre Dienerschaft und Pferde auf seine Kosten erhalten. Der Landtag währte daher niemals lange, und wurde eben so wenig oft abgehalten. Eine neue Auflage konnte der Landesherr ohne Gutheißsen und Einwilligung des Landtages nicht erheben.

4. Die Kirche.

Keine Institution griff in das Leben jener Zeit so tief und so gewaltig ein, als die Kirche, und wer ihre große Bedeutsamkeit so wohl nach Lehre als nach äußerer Gestaltung unberücksichtigt lassen wollte, würde gar nicht im Stande sein, jene Zeit zu begreifen. Indessen müssen wir hier das Wesen und die Lehre der damaligen katholischen Kirche wenigstens im Allgemeinen als bekannt voraussetzen; was uns hier obliegt ist, ihre äußere Gestaltung in der Mark Brandenburg näher nachzuweisen.

Die oberste Leitung und Regulirung aller kirchlichen Verhältnisse lag, völlig unabhängig vom Landesherren, in der Hand der Bischöfe. Jedem Bischöfe war ein Sprengel angewiesen, in welchem er der erste Geistliche und Vorsteher und Haupt aller übrigen war. Es gab gewisse Rechte und Pflichten, welche dem Papste und dem Erzbischöfe vorbehalten waren, andere waren gewissen Priestern zugewiesen; alle übrigen Rechte und Pflichten in Kirchensachen standen ihm zu. So durfte nur er Geistliche anstellen und ihnen die Weihen ertheilen, Mönche und Nonnen einsegnen, die Hände auflegen, die Firmelung der Kinder vornehmen, das heilige Del bereiten, Kirchen und kirchliche Gefäße weihen, Kirchenversammlungen innerhalb seines Sprengels berufen und halten, gewisse Bußen auflegen und davon frei sprechen. Er allein gab die Erlaubniß, in seinem Sprengel Beichte zu hören und gottesdienstliche Handlungen vorzunehmen, und nur die Franziskaner konnten diese Handlungen ohne seine Erlaubniß verrichten.

Die Mark hatte drei Bischöfe, den von Brandenburg, von Havelberg und von Lebus; erstgenannte beide standen unter dem Erzbischöfe von Magdeburg, Lebus aber stand wahrscheinlich unter dem Erzbischöfe von Gnesen. Von der Einwirkung der Erzbischöfe auf die Bischöfe in der Mark ist indessen wenig zu bemerken. Bei jedem Bisthume und Erzbisthume war eine Domkirche, Stiftskirche oder Kathedralkirche, gewöhnlich an dem Orte, wo der Bischof seinen Hauptsitz hatte. Bei dieser Kirche stand allemal ein Collegium von Domherren, auch Chorherren, Stiftsherrn und Canonici genannt, welches das Kapitel, oder Domkapitel hieß. Auch seine Versammlungen hießen Kapitel. Dieses Collegium bildete den Rath des Bischofs, und hatte an der Verwaltung des Sprengels mehr oder weniger Antheil, auch

vertrat es den Bischof während seiner Abwesenheit, oder während der Erledigung des Stuhles, insoweit die Geschäfte nicht von seiner persönlichen Würde unzertrennlich waren. Die Domherren erwählten ausschließlich, aber um diese Zeit schon nicht mehr ganz ohne Einwirkung des Landesherrn, den Bischof, dem sie vor seiner Bestätigung gewöhnlich erst Bedingungen vorlegten, deren Annahme und Haltung er beschwören mußte. Wer Domherr werden wollte, mußte wenigstens die unterste Stufe der höheren Weihen betreten haben und Subdiaconus sein. Bei den Bisthümern Brandenburg und Havelberg waren die Domherren Prämonstratenser-Mönche, bei dem Lebuser Domkapitel aber Weltgeistliche. Letztere konnten auch Domherren bei anderen hohen Stiftskirchen, Pfarrer, Notarien, Kanzler bei Fürsten sein, und ihre stete Anwesenheit am Orte des Kapitels war nicht erforderlich.

Jedem Domkapitel waren gewisse Güter und Einkünfte angewiesen, von deren Ertrag die Domherren lebten. Dies waren die Stiftsgüter. Verwaltet wurden sie von einem der Domherren, welcher den Titel Propst führte, und gewöhnlich den ersten Rang im Kapitel einnahm. Der Vorsitzende der Stiftsherren führte den Titel: Dechant oder Dekan. Außerdem war einer der Domherren Scholasticus oder Schulenaufseher, einer Custos oder Kirchenvorsteher, und einer Cellarius oder Kellereivorsteher, denn das Sprichwort: er trinkt wie ein Domherr, mochte wohl seinen guten Grund haben. Mit den Stiftsgütern ist die Diocese oder der Sprengel des Bisthums nicht zu verwechseln, denn das Eigenthum des Stifts reichte nie so weit, als die Amtsgewalt des Bischofs; letztere überschritt sogar oft die politischen Grenzen. Der Sprengel des Bisthums Brandenburg z. B. reichte bis in das Herzogthum Sachsen und in die Anhaltinischen Fürstenthümer hinein; eben deshalb aber standen auch ganze Theile der Grenzländer in der Mark Brandenburg unter den Bischöfen von Halberstadt, Verden, Ratzburg, Cammin, Posen und Meissen.

Um dem Gottesdienste besonderen Glanz zu verleihen, und die Zahl der zum Himmel zu sendenden Gebete möglichst zu vermehren, gab es auch hier und da besondere Domkapitel, ohne daß ein Bischof an ihrer Spitze stand. Ihre Einrichtung war ganz die vorige, die Zahl der Domherren war nicht leicht über 12, in manchen auch darunter, selbst bis zur Hälfte.

Von sehr bedeutendem Einfluß auf die religiöse Stimmung und die Cultur des Landes waren die Klöster. Sie hatten in

jener Zeit allerdings eine andere und tiefere Bedeutung, als sie sie jetzt irgendwo haben können, denn ihre Zeit ist mit dem Mittelalter abgelaufen. Sie erhielten diese Bedeutung nicht allein durch ihre Wirksamkeit, sondern auch durch die Ansichten der Zeit über ihren Werth und ihren Nutzen. Das Mittelalter personificirte gern seine Ideen und Gefühlsregungen, und ließ diese Personificationen in möglichst reiner Gestalt auf sich zurückwirken. Seine Trauer stellte es in den Klageweibern und Begräbniß-Brüderschaften dar, seine Lust in den Schalksnarren, seine Liederlichkeit in den fahrenden Schülern und Weibern, seine Poesie in den Minnesängern, seine Tapferkeit im Ritter. Im Mönche personificirte sich die Frömmigkeit des Mittelalters, und er war mit allen seinen Eigenschaften eine nothwendige Gestalt derselben, aus ihr hervorgegangen und sie wiederum nährend. Wer die Mönche jener Zeit nur als eine traurige Erscheinung frommen Aberglaubens, dem scheinheiliger Betrug die Hand bot, betrachtet, hat weder jene Zeit, noch den Ernst des Lebens überhaupt begriffen. Sie gingen aus einem wahrhaften Herzensbedürfnisse der Generationen ihrer Zeit hervor, und dienten demselben zur Befriedigung; jede Generation hat andere Bedürfnisse des Herzens, des Geistes oder des geselligen Verkehrs, sie legt sich die Welt zurechte, welche sie eben beherrscht, und schafft sich die Mittel, welche ihrem Bedürfnisse abhelfen. Ob man zweckmäßig schuf, ist von dem Standpunkte einer späteren Zeit nicht zu beurtheilen, sondern nur, wenn man die Kunst versteht, sich in die Anschauung der zu beurtheilenden Zeit zu versetzen, wie der Greis sein Jugendleben nur versteht, wenn er sich seine Jugendgefühle zurückzuzaubern weiß, und der Satte nur begreift, warum ein Anderer so eifrig ist, wenn er selber den Hunger kennt.

Erschien der Mönch als die Personification der mittelalterlichen Frömmigkeit, so war diese doch keinesweges eine ideelle, sondern sie mußte sich individuell gestalten, und an einem bestimmten Charakter haften. Anders wird sich die Frömmigkeit im Ritter, anders im Gelehrten, anders im Bauer, anders im Bettler gestalten, und die Repräsentation der Frömmigkeit des Einen ist nicht zugleich die des Anderen. Nicht als ob jeder Ritter nur die rittermäßige, jeder Bettler nur die bettelhafte Frömmigkeit als die rechte anerkannt hätte, — denn Stand und Geburt entschied dabei nichts, sondern die innere Anlage und das in der Seele lebende, unwillkürlich geschaffene Ideal, und da konnte die Sache sich völlig um-

kehren, indem ein Ritter leicht die Anlage zum Bettler, der Bettler zum Ritter in sich tragen konnte, ohne sich derselben bewußt zu werden; dann konnte der erstere die bettelhafte, der letztere die rittermäßige Frömmigkeit als die ihm zusagendste betrachten. Jedenfalls verlangte diese innere Verschiedenheit auch eine verschiedene Gestaltung der Frömmigkeit, und aus diesem Bedürfnisse ging der geistliche Ritter, der Benedictiner, der Cistercienser und der Franciscanermönch hervor, freilich nicht zugleich, sondern nach und nach, wie das Bedürfnis dazu trieb. Es ist die Sache des Genies, nicht bloß das Bedürfnis lebhaft zu empfinden, sondern auch es auszusprechen und ihm abzuhelpfen. Solche Genies waren die Stifter der verschiedenen geistlichen Orden, so wenig sie auch bis jetzt dafür anerkannt sind, ungeachtet die Kirche ihnen mehr Bildsäulen gewidmet hat, als allen übrigen Genies zusammen genommen. Freilich hat ihre Genialität eine Form, in welcher sie nie wieder auftreten kann, und welche uns zum Theil schon unverständlich ist; zu ihrer Zeit aber fühlte sich die Welt davon tief ergriffen. Die Stiftung eines neuen Ordens galt als eine von Gott selbst offenbarte Weise, seine Gnade wirksamer als bisher zu gewinnen, und da sich in jener Zeit das Leben um die Gewinnung dieser Gnade, wie um seine Achse drehete, so wurde die Erfindung eines neuen Ordens freudiger begrüßt, als jetzt die Constitution irgend eines Landes. Von jenem hoffte man geistiges Wohl, wie von dieser leibliches und gesellschaftliches. Jede Generation hofft auf Glück, das da kommen werde, aber die eine meint, es komme von links, während die andere die sehnennden Augen nach rechts wendet. Endlich sind beide unter die Erdoberfläche versunken, und an ihrer Stelle steht ein anderes hoffendes Geschlecht, das die Augen nach einer ganz andern Seite wendet, und nicht begreifen kann, wie seine Vorgänger der Meinung sein konnten, das Heil werde von anders woher kommen. — Zuletzt kommt es doch nur von oben. —

Zu denjenigen Zeiten, als es noch eine nördliche Markgraffschaft gab, war der Benedictinerorden sehr beliebt, und es war, — wir dürfen uns wohl des Ausdrucks bedienen, — Mode, Benedictinerklöster zu stiften. Die meisten Mönchsklöster dieser Art sind zwischen 910 bis 1130 entstanden. Nachher verminderte sich der Geschmack daran und wendete sich mehr auf Nonnenklöster dieser Art, doch verlor sich auch dieser in der zweiten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts, und am Ende desselben war er ganz vorüber. Der Benedictiner war ein Mönch mit dem Character des Gelehrten; er

beschäftigte sich viel mit Wissenschaften und mit dem Abschreiben der alten Autoren, die Benediktiner schrieben die Chroniken ihrer und der frühern Zeit, und in dieser Beziehung hat sich der Orden unsterbliche Verdienste erworben, denn ohne ihre Hülfe und Thätigkeit läge uns das Mittelalter in Finsterniß begraben, und das Alterthum wäre uns eine versunkene Welt, deren Geister kein Zauberstab herauf zu beschwören vermöchte. Die Klöster dieses Ordens standen unter keinem Bischöfe, sondern allein unter dem Abte von Clugni; die Bischöfe waren daher gegen sie etwas kühl gesinnt, und da auch das Volk ihre Thätigkeit nicht zu würdigen verstand, sondern sich allein an ihre gottesdienstlichen Berrichtungen hielt, außerdem eine Entzweiung im Orden statt fand, indem ein großer Theil unter dem Namen der Cistercienser sich davon trennte, und von da ab gegen ihn wirkte, so erklärt es sich, daß seiner weiteren Verbreitung sobald Grenzen gesetzt wurden, und sich die Vorliebe für ihn verlor. Benediktiner Mönchsklöster finden wir in den Ländern der Markgrafen von Brandenburg gegen Ende des dreizehnten Jahrhunderts nur westlich von der Elbe zu Hillersleben und Ammensleben. Das zu Arneburg war durch Kriege wüst geworden. Die Benediktiner Nonnenklöster reichen bis zur Oder, nämlich zu Sadmersleben, Arendsee, Grewese, Dambeck, Spandau, Gransee, Neuendorf, Prenzlau und Boitzenburg.

Gleich nach 1130, als die größte Vorliebe für den Benediktinerorden sich bereits mäßigte, kam der Prämonstratenserorden in Flor, und breitete sich durch die Bemühungen seines Stifters, des Erzbischofs Norbert zu Magdeburg, besonders in der Mark aus, östlich von der Elbe. Die Regeln dieses Ordens schlossen sich nahe an die der Cistercienser an, dennoch unterschieden sich beide in ihrem äußeren Charakter bedeutend, und ganz gegen die Regel und ihre Absicht wurde der Prämonstratenser ein Mönch mit dem Charakter des Weltmanns. Die Vorliebe für diesen Orden währte daher nicht lange, in der Mark wurden nur zwischen 1141 und 1231 Klöster dieses Ordens gestiftet, nun aber war sie auch vorüber, und das im J. 1231 gestiftete Kloster Gottesstadt vermochte sich nicht zu halten. Die Vorliebe für ihn hat kaum 50 Jahr gewährt. In den Ländern der Markgrafen von Brandenburg bestanden gegen Ende des dreizehnten Jahrhunderts folgende Mönchsklöster dieses Ordens: Roda bei Sondershausen, Leitzkau, Dom Brandenburg, Dom Havelberg, Jericho, Gramzow und Broda. Nonnenklöster dieses Ordens gab es nur eins zu Lindow.

Der Aufnahme des vorigen Ordens in der Mark schadete ein anderer gar sehr, der überall mit großer Vorliebe aufgenommen wurde, nämlich der Cisterzienserorden. Er war 1098 durch Trennung von dem Benediktinerorden entstanden, und kam vornämlich durch den heiligen Bernhard nach 1115 in Schwung. Besonders in der letzten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts war er förmlich Mode geworden, es entstanden Klöster über Klöster, und man glaubte nicht zeitgemäßer handeln zu können, als wenn man ihn unterstützte. Nach der Mark soll er schon vor 1171 gekommen sein; gewiß ist, daß er 1171 hier bereits begütert war, und von nun an immer größeren Eingang, immer größeres Vertrauen gewann. Der Cistercienser war ein Mönch mit dem Character des Landmanns oder Bauers. Jedes Cistercienserkloster war durch seine Regel angewiesen, sich von der Landarbeit seiner Mönche zu erhalten. Ein solches Kloster wurde daher, wenn es für Mönche bestimmt war, nie in einer Stadt angelegt, sondern stets in einer unangebauten wilden Gegend, meistens im dichten Walde, die dem Kloster zugleich geschenkt wurde. Gar bald schufen sie das Land in fruchtbaren Acker um, und durch fernere Erwerbungen in der Umgegend gestaltete sich diese unter ihren Händen rasch zu einer freundlichen Landschaft. Ihre Wirthschaften wurden Musterwirthschaften für das Volk, und ihr Einfluß auf dasselbe in Bezug auf Oekonomie war segensreich und von sehr nachhaltigen Folgen. Erhielten sie entfernt liegende Ländereien, so wurde dort ein Feldkloster errichtet oder eine Grangia, in welchem eine Anzahl Conversbrüder oder affiliirte Laien, Halbmönche mit einer besonderen Tracht, und zum Gehorsam und zur Ehelosigkeit verpflichtet, unter einem Hofmeister, nämlich einem Mönche, stationirt wurden, um unter dessen Leitung den Landbau zu besorgen, selber zu pflügen und zu säen, das Vieh abzuwarten, in den Mühlen zu mahlen &c. Dabei lebten sie streng und ärmlich, und versäumten die canonischen Stunden nicht, sie verwarfen die Kirchenpracht und hielten sich von den Weibern fern, so daß diese nicht einmal ihre Kirche betreten durften, für welche demnach eine besondere Kirche neben der Klosterkirche erbaut wurde. Das Alles empfahl sie dem Landvolke ungemein, mit welchem sie Mühen und Beschwerden theilten, und dem sie daher sehr nahe standen. In die Seelsorge durften sie sich nach den Regeln ihres Ordens nicht einmischen; dadurch gewannen sie das Wohlwollen aller Pfarrer, welche nur zu oft Gelegenheit fanden, sich in dieser Beziehung über andere Mönche zu beschweren. Sie standen ferner

unter dem Bischofe, und die Cisterzienseräbte leisteten ihm den Eid des Gehorsams, wie die Prämonstratenser, während die übrigen Orden unter dem Papste standen und dem Bischofe nicht unterworfen waren. Natürlich suchten die Bischöfe die Cisterzienser, so viel sie vermochten, zu begünstigen, und da die Regierungsverfassung dieser Klöster mehr geregelt war, als die übrigen, so hatten sie mit der Oberaufsicht keine Plage. Die in der Mark sehr begüterten Tempelherren befolgten ebenfalls die Cisterzienserregel, und nannten die Mönche dieses Ordens ihre Brüder. Zu ihnen gehörten Glieder aus den mächtigsten Familien der Mark, und mittelst derselben wurde dem Cisterzienserorden auch das Wohlwollen des Adels zugewendet. Die Markgrafen endlich erkannten in diesen Mönchen geistliche Personen, welche mehr nützten, als die irgend eines andern Ordens, auch hatten ihre Klöster keine Schutzbögte. Dies waren lauter sehr günstige Umstände, welche den Orden nothwendig beliebt machen mußten. Wissenschaften förderte er allerdings nicht, denn mit diesen durften sich die Mönche nicht beschäftigen, auch hatte keines ihrer Klöster eine Schule. Da dies indessen nicht ihre Bestimmung war, so wurde es ihnen auch nicht als ein Fehler angerechnet. Der Benediktiner sah in dem Cisterzienser freilich nur einen geistlichen Bauer, und selbst der Prämonstratenser, so nahe er auch dem Cisterzienser stand, dünkte sich über ihn erhaben, weil er nicht selber das Feld bauete. Der Güterbesitz der Cisterzienser in der Mark war ansehnlich; in der Altmark gab es keine Mönchsklöster, sondern nur Nonnenklöster dieses Ordens. Gegen Ende des dreizehnten Jahrhunderts gab es in den Landen der Markgrafen von Brandenburg folgende Cisterzienser Mönchsklöster: Sittichenbach bei Altstadt, Lehnin, Chorin, Zinna (außerhalb der Grenzen der Mark, aber innerhalb derselben begütert) und Marienwalde. Cisterzienser-Nonnenklöster aber gab es: zu Sangerhausen, Rohrbach? unfern vom vorigen, Egeln, Wollmirstadt, Neuendorf, Heiligen Grabe, Stepenitz, Ziesar, Friedland, Zehdenick, Wanzke, (?) Seehausen, Zehden, Reetz, Bernstein, Marienstern und Marienthal.

Während man noch überall eifrig mit der Errichtung von Cisterzienserklöstern beschäftigt war, entstand in Italien ein neuer Orden durch einen der seltsamsten und wunderbarlichsten Menschen, nämlich der der Franziskaner oder Minoriten. Keiner hatte das Bedürfnis der gemeinsten Menge so ins Auge gefaßt, wie dieser, keiner genügte ihm so vollkommen, wie er. Mit einer unerhörten Kühnheit versprach er der Menge einen Ueberfluß an

himmlischen Gütern, wie kein anderer, und indem sie auf die leichteste Weise den Himmel zu erwerben hoffte, ließ kein anderer Orden die Menge zu ihrem innigsten Behagen so tief im Schmutze ihres Elendes stecken, als eben dieser. In dem Franziskaner war der Mönch mit dem Bagabonden auf die genialste Weise verbunden. Nichts durfte der Franziskaner besitzen, als einen wollenen Rock auf dem bloßen Leibe, und er brauchte heute nicht zu wissen, wovon er morgen leben würde. Eigenes Gut durfte keiner haben, nicht einmal geschenkt nehmen, wenn es nicht Lebensmittel für das Kloster waren, Geld durfte er nicht anrühren, und nicht einmal für Kranke annehmen. Später nahmen sie es indessen in Papier gewickelt. Sie sollten von ihrer Hände Arbeit leben, und was sie nicht erarbeiten konnten, das sollten sie erbetteln, aber nur in Lebensmitteln, weil sie sonst nichts brauchten. Sie konnten aufnehmen, wen sie wollten, und was sich meldete, und so kam denn eine Gesellschaft zusammen, von welcher man selten sagen konnte, daß sie sich gewaschen habe. Sie begnügten sich mit der elendsten Kost, verachteten tief alles Wissen und Studiren als unnütz, eitel und zur Sünde verleitend, trugen die entwürdigendste Demuth zur Schau, hielten ihre kanonischen Stunden ab, und mischten sich predigend, und überall mit dem gemeinsten Haufen sympathisirend, in jedes Menschengewühl, wo man ihnen gern Platz machte, theils wegen des Rufs der Heiligkeit, theils wegen ihres Geruchs, aber doch ihren, mit dem Wize des rohen Haufens verbrämten, und in dessen Sprache gehaltenen Predigten, gern zuhörte. Von der Volksgunst des Pöbels getragen, verbreiteten sie sich mit reißender Schnelle über alle Länder, wohl wissend, daß sie ihnen nie fehlen werde. Schmutzig, gemein, feck, verschlagen, unverschämt, dummdreist, zudringlich, heuchlerisch demüthig, bettelstolz, wenn es sein mußte grob, wußten sie sich überall den Pöbel zu befreunden, dann in solchen Städten, die groß genug waren, ihnen Unterhalt zu gewähren, sich einen Platz zum Kloster zu erbetteln, demnächst die Baumaterialien und die Arbeit, wobei das Kloster freilich oft erst spät fertig wurde. Indessen, was die erste Generation nicht erlebte, erlebte die zweite, und fertig mußte es einmal werden.

Nur zu bald gewährte der Papst, daß er an diesen Habsichtsen, deren Entstehung er genehmigt, denen er das Recht zu predigen verliehen, und welche er vorläufig unmittelbar unter seinen Schutz genommen hatte, mehr besaß, als an allen hoch begüterten Orden, welche ihm oft nicht wenig zu schaffen machten. In jenen

war das Mittel gefunden, diese im Schach zu erhalten, wie das Mittel, die Herzen des Pöbels aller Länder nach Gefallen zu lenken. Es bedurfte zu dem Ende nichts, als sich der Franziskaner zu versichern, und dies konnte nicht besser geschehen, als wenn der Papst sie ausschließend seiner Macht unterwarf. Ein künstliches Subordinationsverhältniß, wie bei anderen Orden, zu gestalten, schien bei diesem wilden Schwarm nicht rathsam, wenn sein Character nicht verloren gehen sollte, durch den er allein wirken konnte. Er verlangte, wie ein Bienenschwarm, nur einen einzigen Weisel, zu dem war dieser leichter zu handhaben, als viele. Darum wurde für sämtliche Franziskanerklöster nur ein Ordensgeneral ernannt, der zu Rom residirte, und in welchem sich alle Macht des Ordens concentrirte. Alle Klöster aber standen unmittelbar unter dem Papste, und kein Bischof, keine andere geistliche viel weniger weltliche Macht hatte ihnen das Geringste zu befehlen. Selbst das Kloster stand nicht unter einem Abte, sondern unter einem mit viel geringerer Gewalt versehenen Guardian.

So sehr dieser Orden nun auch mit den Gesinnungen und Ansichten des großen Haufens sympathisirte, so wenig war das bei der Masse der Gebildeten im Volke der Fall. Erwehren konnte man sich der Franziskaner nicht leicht, wo die Menge sie begünstigte; aber man hat wohl meistens nur der dringenden Forderung nachgegeben, denn die Folgen konnten den Denkenden nicht verborgen bleiben. Sie machten sich auch bald genug fühlbar, und von allen Seiten erhoben sich Klagen. Die Dominikaner beschwerten sich über ihr Predigen und Betteln, womit sie ihnen Eintrag thaten; die übrigen Orden, daß die Franziskaner ihnen die Herzen des Volkes abwendig machten, die Hochschulen klagten, daß sie umsonst Doktoren der Theologie werden wollten, und ihre eigene Dogmatik hätten, die Pfarrer und die Klöster beschwerten sich, daß das Volk nur bei den Franziskanern beichte, sich absolviren lasse, und bei der Messe opfere, während andere Kirchen leer ständen, die Bischöfe klagten über sie, indem kein Orden, der wie dieser unmittelbar unter dem Papste stehe, und von ihrer Kirchengewalt befreit sei, seine Freiheit so unverschämt mißbrauche, die Fürsten und die Mächtigen beneideten ihnen die so leicht zu mißbrauchende Gewalt über die Herzen des Volks, und waren wegen des dem Papste dadurch möglichen Einflusses auf das Volk nicht außer Sorgen, die Städte sahen voraus, daß sie dem Sackel ihrer Bürger dadurch keine geringe Last aufbürdeten, allein es halfen weder Besorgnisse noch

Klagen. Der Orden wurde dem Papste dadurch noch lieber, denn die Macht des Werkzeuges erprobte sich, und jetzt hielt er es an der Zeit, diese Macht noch zu vermehren. Er ertheilte dem Orden neue Privilegien, nämlich das unbedingte Recht zu predigen, wo es den Franziskanern belieben würde, ohne daß es ihnen Jemand, wer es auch sei, verwehren könnte, Kirchen und Kirchhöfe einzuweihen, wen sie wollten aufzunehmen, selbst Mönche anderer Orden, und mit dem Bann Belastete, sie durften Armenbüchsen für sich ausstellen, aus jedem Testamente mußten sie einen Antheil erhalten, von ihren Gütern oder Häusern brauchten sie nichts abzugeben, sie konnten Laien für Geld erlauben, sich in Franziskanerkleidung begraben zu lassen, durften Grabstellen neben ihren Klosterkirchen für Geld verkaufen, und erhielten das Recht, alle Arten von Ablass zu ertheilen. Wer eine Franziskanerkirche auch nur an einem Feste besuchte, hatte für 100 Tage Ablass; wer einen Franziskaner unterstützte, 180 Tage; wer sich auf einem Franziskanerkirchhofe begraben ließ, für 40 Jahre, und wenn es in einem Franziskanerkleide geschah, Ablass aller Sünden. Wer an allen Herrenfesten, Marien- und Apostelfesten, Johannis- und Franziskusfesten und der Heiligen dieses Ordens eine Franziskanerkirche besuchte, erhielt Ablass auf 1340 Jahre und 31 Tage. Vor Allem aber war der Orden mit dem Portiunkula-Ablass begnadigt. Wer am 2. August, am Portiunkulafeste eine Franziskanerkirche besuchte, erhielt vollkommenen Ablass aller Sünden. Zu alle dem aber ertheilte der Papst auch noch dem Orden das später unstreitig oft bereuete unbedingte Recht, auch während der Zeit eines Interdikts, Messe lesen zu können.

Diese ungemessenen, keinem anderen Orden zustehenden Rechte, steigerten seine Macht und sein Ansehen so außerordentlich, daß er in den Augen des Volkes nothwendig über alle anderen Orden gestellt werden mußte, und es fand dadurch seine Vorliebe für ihn nicht bloß gerechtfertigt, sondern diese wurde auch gesteigert. Selbst in den Augen der Gebildeteren gewann er dadurch eine große Bedeutung, denn nach Ablass sehnte sich alle Welt, und er war nirgends so leicht zu erhalten. Vornehm und Gering drängte sich in die Franziskanerkirchen, das graue Kleid des Franziskaners wurde Mode, und selbst Kinder wurden in dasselbe gesteckt. Angestaunt vom Volke ob seiner Macht und Heiligkeit, beneidet von allen übrigen Geistlichen und Mönchen, verzichtend auf die ungewohnten Bequemlichkeiten des Lebens, führte der Franziskaner von allen

Menschen das sorgenloseste Leben, denn daß er morgen so gut satt werden würde, als heute, war nicht zweifelhaft, für Ehre und Ansehen war gesorgt, der Ruf des Ordens begründet, und mehr verlangte er nicht, oder wenn es doch geschah, so hatte er Alles, was er verlangte, umsonst. Güter durfte kein Kloster besitzen, mit Ausnahme der Klostergebäude und des dazu gehörigen Grundes und Bodens, und der Terminhäuser in anderen Städten, so wie solcher Gebäude, die unmittelbar mit dem Bau oder der Erhaltung des Klosters zusammenhingen. Es gab daher auch nichts zu verwalten, nicht einmal eine Bücher-Sammlung, denn studiren durfte kein Franziskaner, und nur Einzelne wurden wegen der Streitigkeiten mit den Dominikanern und zur Ehre des Ordens dazu genöthigt. Die Lebensmittel ließ das Kloster in der Stadt und Umgegend oft auf ziemliche Entfernungen durch seine Mönche einsammeln, was man terminiren nannte, wahrscheinlich weil man nach bestimmten Terminen wiederkam. Um den Mönchen dabei ein Unterkommen zu verschaffen, wurden in einigen Städten, in welchen sich kein Kloster befand, einige Häuser für das Kloster gekauft, und zur Benutzung der Brüder eingerichtet. Ein solches Haus hieß eine Terminarie.

Der Einfluß dieses Ordens, auf das Volk war unermesslich groß, da er mit ihm durch die vielbesuchten Beichtstühle, Krankenbesuche, Seelsorge, Terminiren u. s. w. in der unmittelbarsten Verbindung stand. Gefördert hat er nichts, als den Aberglauben und die Unwissenheit, wohin er direkt durch seine überall ausgesprochene Verachtung alles menschlichen Wissens, und durch das Beispiel, womit fast alle seine Glieder vorangingen, wirkte. Es versteht sich von selbst, daß diesen Grundsätzen gemäß, kein Franziskanerkloster eine Schule hatte, wie denn auch die wenigsten von den Mönchen lesen konnten, sondern nur zuhörten, wenn der Lector las. Da dies aber gewöhnlich lateinisch war, so verstanden die meisten nichts davon. Das schwächte indessen ihre Wirksamkeit nicht, und mußte in den Augen des Volks nothwendig alles Wissen als entbehrlich und überflüssig darstellen.

Der Orden theilte sich in Minoriten, Refolleten und Barsüßer (welche keine Sandalen trugen). Die Nonnen dieses Ordens theilten sich in eigentliche Franziskanerinnen, Klarissimen und Urbanissimen. Demnächst gehörten zum Franziskanerorden auch die Tertiärer, Pönitentiarier oder Büßenden, Personen weltlichen Standes, welche sich den Franziskanern anschlossen, und die Ordens-

gelübde, so wie einen Theil der Ordenstracht annahmen, doch gingen sie nicht barfuß, und die Regeln waren für sie weniger streng. Auch die Tertiarerinnen hatten nur einen Theil der Klostersgelübde übernommen, und heißen auch wohl Franziskanerinnen von der dritten Regel.

Wir wissen von den wenigsten Franziskanerklöstern genau, wann sie erbaut oder gestiftet wurden, wie sie denn überhaupt fast gar keine Urkunden hatten. Die meisten Franziskanerklöster in der Mark sind zwischen 1218 und 1290 gestiftet und erbaut; nach dieser Zeit ist keines mehr erbaut worden, und zu der hier in Rede stehenden Zeit am Ende des 13ten Jahrhunderts waren sie alle fertig. In den Ländern der Markgrafen von Brandenburg bestanden folgende Mönchsklöster: Stendal, Salzwebel, Altstadt Brandenburg, Berlin, Frankfurt, Gransee, Kyritz, Barchim, Angermünde, Prenzlau, Pasewalk, Arenswalde, Crossen, Baugen, Görlitz, Lauban, Löbau. Von Nonnenklöstern kennen wir nur eins zu Stendal; es mag aber wohl noch einige andere gegeben haben.

Gleichzeitig mit den Franziskanern war in Frankreich durch den heiligen Dominikus, einem Spanier, ein anderer Orden entstanden, der mit jenem wetteiferte, der Dominikanerorden. Seine Hauptbestimmung war, predigend und bettelnd zu bekehren, und für den reinen Glauben zu eifern, und hierin lag zugleich die Regel des Ordens. Der Dominikaner war ein Mönch mit dem Charakter eines bettelnden fanatischen Gelehrten. Der Orden erhielt erst 1220 seine spätere Gestalt. Hiernach mußte er sich zur vollkommenen Armuth bekennen, durfte keine Laienbrüder haben, mußte seinen Unterhalt nur durch Betteln gewinnen, und erhielt vom Papste das Recht, daß der Dominikanermönch jede Kanzel betreten, jeden Beichtstuhl einnehmen, und nach Gutdünken absolviren oder Pönitenz auflegen konnte. Um 1233 wurde ihnen vom Papste die Inquisition übertragen, wodurch sie Kezerrichter und Wächter des reinen Glaubens wurden.

Der Papst begünstigte diesen Orden sehr, weil jede ihm mißfällige Kezerei nicht wirksamer als durch ihn zu unterdrücken war. Allein seine Bestimmung, predigend zu bekehren, machte nöthig, daß die Mönche wissenschaftliche Bildung besaßen, weil die Kezer sonst im Stande gewesen wären, die Dominikaner zu bekehren. Deshalb mußten diese Klöster auch Büchersammlungen besitzen, aber nur geistliche Gelehrsamkeit war geduldet. Wenn daher auf der einen Seite das Betteln und die Armuth wohl geeignet waren,

die Dominikaner dem Volke zu befreundeten, so entfremdete sie wieder ihre höhere Bildung und Gelehrsamkeit, wie ihr zelotischer Eifer und ihre Glaubensstrenge von demselben, so daß sie bei weitem mehr gefürchtet als geliebt waren. Das hat unstreitig auch auf die ihnen gespendeten Almosen Einfluß geübt, und es erklärt sich daraus wohl, warum sie das Emporkommen der Franziskaner mit so neidischen und besorgten Augen ansahen. Von Anfang an lebten sie mit ihnen in Zwietracht und Feindschaft; es war die Eifersucht des einen Bettlers auf den anderen, welche aber Abweichungen in der Lehre unterschoß, und darauf diese Feindschaft begründete. Zu allen Zeiten gehörten sie zu zwei verschiedenen Partheien, zu allen Zeiten feindeten sie einander bitter an, ohne daß auf einen Sieg zu hoffen war, und stets suchte einer seinen Orden, dessen Alter und Würdigkeit, wie den Stifter, über den des anderen zu erheben.

Bei der großen Macht und dem Ansehen der Franziskaner scheint es kaum recht begreiflich zu sein, wie es ihnen nicht gelang, einen beim Volke viel weniger beliebten Orden zu unterdrücken. Er breitete sich im Gegentheile aus, und es entstanden nicht wenige Klöster. Der Grund war unstreitig der, daß die Fürsten und die Gebildeten im Volke, welche nicht ohne Besorgniß die große Macht der Franziskaner erblickten, die in so ungeschickten Händen sehr leicht zu mißbrauchen war, die Dominikaner begünstigten, weil sie in ihnen ein Gegengewicht gegen diese Macht erblickten, darum auch die feindliche Stellung beider Orden gegen einander gar nicht ungerne sahen, und sich zu den Dominikanern, als den Gebildeteren, mehr hingezogen fühlten, als zu den unwissenden Franziskanern. Darum wählten sie häufig ihre Beichtväter unter den Dominikanern, und darum finden sich diese oft bei Hofe und bei diplomatischen Verhandlungen, zugleich aber erleichterte dies die Verbreitung des Ordens nicht wenig.

Die Dominikaner, welche sich am liebsten Predigermönche nannten, hatten ebenfalls Tertiärer, sowohl Mönche als Nonnen, welche *Fratres et sorores de poenitentia beati Dominici* hießen, und in besonderen Klöstern lebten. In der Mark sind die meisten Klöster zwischen 1220 und 1291 errichtet, und in den Landen der Brandenburgischen Markgrafen waren gegen Ende des 13ten Jahrhunderts folgende Mönchsklöster dieses Ordens vorhanden: zu Seehausen, Neustadt Brandenburg, Kölln, Strausberg, Neu Ruppin,

Brenzlau, Soldin. Ein Nonnenkloster der Tertiärerinnen befand sich zu Kölln, vielleicht gab es deren noch an anderen Orten.

Neben diesen Orden breitete sich noch ein anderer aus, der unstreitig früher als die beiden letzteren entstanden war, dessen Ursprung aber nicht genau zu ermitteln ist. Er bestand bereits, als er 1063 eine Regel durch den Papst Alexander II. erhielt, welche ganz aus den Schriften des heil. Augustinus geschöpft war, und nunmehr nannten sich diese Mönche: Regulirte Chorherren des heiligen Augustins. Indessen hatten nicht alle die Regel angenommen, was indessen 1139 durchgesetzt wurde. Der Orden war weniger streng und hart, als die übrigen, die Mönche behielten noch Zeit, sich nützlich zu beschäftigen. Der Aufzunehmende wurde streng geprüft, und mußte namentlich vollkommen gesund und ohne einen Leibesfehler sein. Er wurde zu dem Ende nackt ausgezogen und untersucht. Niemand durfte ein Eigenthum haben oder nur einen Ausdruck gebrauchen, der im mindesten ein Eigenthum anzeigte; das Wort mein durfte nur zur Bezeichnung von Fehlern gebraucht werden; in allen anderen Fällen hieß es: unser. Die klösterlichen Gelübde waren die gewöhnlichen, auch die Horen oder Gezeiten, doch fiel keine in die Nacht. Im Ganzen war dies einer der bequemsten Orden, und die Mönche desselben geriethen leicht in den Verdacht des Müßigganges und der Schlemmerei. Der regulirte Chorherr dieses Ordens war ein mönchischer Lebemann und Elegant, und nicht selten auf eine sehr frivole Weise. In den Ländern der Markgrafen von Brandenburg gab es gegen Ende des 13ten Jahrhunderts von diesem Orden nur zu Kaltenborn bei Sangerhausen, zu Hamersleben bei Dscherleben, und zu Salzwedel Klöster, demnach nicht östlich von der Elbe.

Wenngleich derselben Regel folgend, aber doch von ihnen verschieden, waren die Augustiner-Eremiten, deren Orden 1256 eine feste Gestalt erhielt. Auch sie mußten vor ihrem Eintritt in den Orden sich alles Eigenthums entsagen, ihre Lebensordnung war der vorigen ähnlich, allein der Orden mußte seinen Unterhalt erbetteln, und deshalb besaßen die Klöster in anderen Städten Terminarien. Der Augustiner-Eremit war ein Mönch mit dem Character des Bettlers, doch beschäftigten sich die Mönche in Freistunden nützlich, und viele von ihnen waren wissenschaftlich gebildet. Ihr Einfluß auf das Volk war nicht groß. Gegen Ende des 13ten Jahrhunderts gab es in den Landen der Markgrafen von Brandenburg Klöster dieses Ordens zu Sangerhausen, Königsberg

und Friedeberg. Die Augustiner-Nonnenklöster waren keine Bettelklöster, sondern näherten sich in ihrer Einrichtung und ihrem Wesen den Klöstern der regulirten Chorherren. Solche Klöster bestanden zu Salzwedel und Diesdorf.

Die übrigen Mönchs- und Nonnenorden hatten in den Landen der Markgrafen von Brandenburg um die hier in Rede stehende Zeit entweder nur ein, und die meisten gar kein Kloster. Ein Kloster nämlich hatten noch:

Die Serviten zu Alt-Landsberg, aber noch nicht zu dieser Zeit. Das Kloster wurde erst 1335 gestiftet. Da dies bisher unbekannt war, füge ich die Urkunde bei 1).

Die Karmeliter zu Perleberg, aber nicht schon zu dieser Zeit, sondern erst von 1441 an 2).

Die Maria-Magdalenerinnen zu Lauban.
Ihre Wirksamkeit für Land und Volk war eine durchaus unbedeutende.

Einen ähnlichen Zweck wie die Klöster hatten auch die geistlichen Ritterorden, eine für ihre Zeit höchst bedeutungsvolle Erscheinung, in welchen sich vorzugsweise der romantische Geist des Mittelalters darstellt. Entstanden im heiligen Lande während der Kreuzzüge, wo ihre Tapferkeit gegen die Sarazenen unsterblichen Ruhm erndtete, hatten sie zugleich dem edlen Zuge der Milde und Barmherzigkeit persönlich die schwersten Opfer gebracht, und unter Gefahren, Beschwerden und Entbehrungen aller Art mit eigener Hand die Kranken gepflegt, ja diesem Dienste, dem Schutze des heiligen Grabes, des größten Kleinods der Christenheit, und der Beschützung aller dahin Wallenden, ihr ganzes künftiges Leben geweiht, indem sie zugleich auf alle irdischen Freuden verzichteten, die Mönchsgelübde ablegten und ein klösterliches Leben nach einer bestimmten Regel erwählten. In ihnen verband sich der höchste ritterliche Muth mit der aufopferndsten christlichen Liebe, der Engel im Menschen überstrahlte noch das Ideal des Mannes jener Zeit, den Ritter, und die Eigenschaften beider gestalteten sich in ihnen zu einer glänzenden Persönlichkeit, denn wohl fühlte man, daß die, welche durch ihre Tapferkeit berufen und befähigt waren, sich irdische Schätze zu erwerben, und die Herrlichkeit der Erde sich anzueignen, in ihrer Entsagung auf alle Freuden und allen Besitz ein

1) Urkunden-Anhang Nr. 1.

2) Riedel Cod. III. 439.

weit größeres und Gott wohlgefälligeres Opfer brachten, als das Heer der gewöhnlichen Mönche, welche nie die Süßigkeit hohen Waffenruhmes gekostet, noch die Aussicht hatten, jemals ein bedeutendes irdisches Glück zu erringen.

Hätte man doch diese Opfer angenommen, und die Ritter dem Lohne ihres eigenen Bewußtseins überlassen! Allein die Welt glaubte, so große Opfer nicht annehmen zu dürfen, und so hochherzigen Leuten wenigstens die irdischen Güter, auf welche sie verzichtet hatten, gewähren, ja diese sogar als einen Tribut der Dankbarkeit möglichst häufen zu müssen, ohne zu bedenken, daß mit der Annahme dieser Gaben der Zweck dieser Orden nothwendig ein anderer werden müsse. Als nun Palästina verloren ging, und die Ritter sich in alle Länder zerstreueten, erhielten sie überall so ansehnliche und bedeutende Besitzungen, daß von einer Verzichtung auf irdischen Genuß wenig mehr die Rede war. Zwar waren diese Geschenke nicht alle uneigennützig. Was man schenkte, hatte man den geehrtesten geistlichen Personen geschenkt, und dem Himmel geliebt, der seine Zinsen schon zahlen würde; zu dem rechnete man auf die Tapferkeit der Ritter und ihr Ansehen, und verlieh ihnen gern Güter an den Grenzen, deren Besitz unsicher oder zweifelhaft war, und die nun weder der einen noch der anderen Parthei zufielen, während beide ein gutes Werk gestiftet hatten. Mochten aber die Beweggründe sein, welche sie wollten, so gelang es doch den Rittern, nach und nach einen immer größeren Güterbesitz zu erringen, und dadurch stark und mächtig zu werden. Sie hörten darum aber nicht auf, Mönche zu sein mit dem Character des Ritters.

Drei Ritterorden waren es, welche sich nicht sowohl durch ihren Zweck, als durch die Regel, welche sie befolgten, und durch ihre Kleidung unterschieden, und unter verschiedenen Hochmeistern standen.

Im Mittelpunkte eines größeren Güterbesitzes, — denn die Güter lagen zerstreut durch das ganze Land, und bildeten in demselben größere oder kleinere Einschlässe, — wurde ein Schloß erwählt, nach welchem der ganze dazu gehörige Bezirk den Namen erhielt. Ein solcher Bezirk hieß eine Commende oder Comthurei. Auf diesem Schlosse hatte der Comthur seinen Sitz, mit ihm eine größere oder kleinere Anzahl von Rittern, welche unter seinem Befehle standen. Einige dieser Ritter mußten Priester sein, um die gottesdienstlichen Ver-

richtungen besorgen zu können. Es gab daher so viele Comthure, als es Comthureien gab; an der Spitze aller stand in Sachsen und Wendland (Mecklenburg, Mark Brandenburg, Pommern ic.) ein Meister, auch Hochmeister oder Gebietiger genannt, welcher nur den Großmeister des Ordens über sich erkannte. Das Leben der Ritter in den Comthureien war im ganzen ein völlig mönchisches, und jede Comthurei war in dieser Beziehung ein Kloster.

Die Tempelritter oder Tempelherren waren um das Jahr 1118 in Jerusalem entstanden, und erhielten wegen ihrer frommen Dienste vom Könige Balduin II. daselbst eine Wohnung in seinem eigenen Pallaste an der östlichen Seite des Tempelberges, wovon sie ihren Namen bekamen. 1127 wurde der Orden vom Papste feyerlich bestätigt, und erhielt ein der Cisterzienserragel im Wesentlichen gleichendes Grundstatut, auch mußte jeder Tempelherr versprechen, die Cisterzienser wie seine Brüder zu betrachten und zu fördern. Der Orden erhielt schnell neue Mitglieder und neue Privilegien. Er theilte sich in Ritter, Waffenträger und dienende Brüder, wozu 1127 noch die Geistlichen, nämlich Priester und Kapläne, kamen. Theils durch Eroberungen, theils durch Schenkungen, besonders nachdem Palästina verloren war, vermehrten sich ihre Besitzungen so ansehnlich, daß sie um 1244 bereits gegen 900 ansehnliche Besitzungen zählten. An der Spitze des ganzen Ordens stand der Großmeister, von fürstlichem Range, und von jeder geistlichen oder weltlichen Gerichtsbarkeit und Hoheit unabhängig erklärt. Der Papst war sein oberster Schirmherr. Unter ihm standen die Gebietiger oder Meister, und wenn sie Geistliche waren, auch Großpriorien genannt. Die Comthure verwalteten die Tempelhöfe, in geistlicher Hinsicht stand ihnen der Prior vor; Marschälle und Banneret waren die Anführer im Felde, der Drapier trug die Ordensfahne. Die Ritter trugen über der Rüstung einen weißen leinenen Mantel mit achteckigem rothen Kreuze. — Nirgend besaßen die Tempelherren so ansehnliche Güter als in der Mark, besonders über Oder und im Lande Lebus. Ohne Zweifel sind diese sehr sorgfältig bewirthschaftet worden, da die landwirthschaftlichen Kenntnisse des Cisterzienserordens auch dem Tempelherrenorden zu Gute gekommen sein werden.

Gegen Ende des 13ten Jahrhunderts gab es in den Landen der Markgrafen von Brandenburg folgende Commenden: Wichmannsdorf, Tempelhof, Liezen (eine der ansehnlichsten), Quarttschein

(sehr bedeutend und Sitz des Gebietigers), Zielenzig, Rörcke (lag außerhalb der Mark, es lagen aber in der Mark dazu gehörige Güter), Croffen (?), Tempelburg und Deutschkrone.

Die Johanniter waren mit den Tempelherren zugleich entstanden. Ein Benediktiner-Berein, der sich in einem dem Läufer Johannes gewidmeten Hospitale nahe am heiligen Grabe in Jerusalem gebildet hatte, übernahm außer der Pflege der Pilger auch deren Schutz, erhielt so den Namen der Hospitaliten oder Johanniter, und 1130 die päpstliche Bestätigung. Der Orden wurde eine der kräftigsten Stützen des neuen Königreichs Jerusalem, 1291 aber wurde er aus Palästina vertrieben. Er wandte sich von da nach Cyprien, wo der Großmeister seinen Sitz aufschlug, 1310 nach Rhodus. Unterdessen hatte der Orden aber auch in anderen Ländern Güter erhalten und Commenden angelegt. Die Regel Augustins lag ihm zum Grunde, und er war ganz mönchisch. Krieg und Haß gegen die Ungläubigen mußte jeder Ritter schwören, und sich zu vier Zügen gegen diese Feinde verbindlich machen. Das Feierkleid war ein schwarzseidener Mantel mit dem silbernen achteckigen Kreuze, am Saume des Mantels mit den gestickten Leidenswerkzeugen. Die übrigen Einrichtungen waren übereinstimmend mit denen des Tempelordens. In den Landen der Markgrafen von Brandenburg waren die Johanniter zu Ende des 13ten Jahrhunderts nur wenig begütert. Sie besaßen hier nur die Commende Werben und Ländereien an der Drage, deren Commende vielleicht Draheim war. An den Grenzen und als Lehn der Mark besaßen sie in Mecklenburg die Commende Mirow.

Die deutschen Ritter, der Ritterorden der heiligen Maria von Jerusalem, die deutschen Herren, waren ebenfalls im heiligen Lande entstanden. Die eigentliche Stiftung fällt in die Zeit der Belagerung von Akre, 1190; der Orden wurde vom Papste bestätigt und bloß für Deutsche bestimmt. 1210 erhielt er schon eine Besetzung in Deutschland geschenkt, nachdem Ordensbrüder bereits früher zu Halle eine Stiftung zur Krankenpflege gegründet hatten. Von nun an mehrten sich seine Güter durch Schenkungen und Privilegien, allein zugleich wurde dadurch der Haß der Geistlichkeit gegen ihn aufgeregt, welche sich mühet, ihn zu untergraben. Nachdem Palästina verloren war, erhielten sie eine so ansehnliche Besetzung in Siebenbürgen geschenkt, daß dahin der Hauptssitz des Ordens verlegt wurde. 1226 wurde der Meister und alle seine Nachfolger zu Reichsfürsten erhoben. In demselben Jahre wurde

ein Kreuzzug gegen die heidnischen Preußen beschlossen, und der Kaiser versprach dem Meister, daß alles Land, welches er und seine Nachfolger und sein Orden gewinnen und erwerben würden, völlig frei und ohne Dienstpflicht in dessen Besitz gebracht werden sollte, ohne Verantwortlichkeit gegen irgend eine menschliche Macht. Demnächst wurden die Einzelheiten seiner Rechte bestimmt, und der Papst bestätigte dies. Der Krieg begann noch im nämlichen Jahre, und so errang sich im Laufe der Zeit der Orden Preußen, Livland und Esthland, und trat in die Reihe der größten Mächte ein. Ihr Ordensgewand war ein weißer Mantel mit schwarzem Kreuze, nur durch die Farbe von dem der Templer verschieden.

In den Landen der Markgrafen von Brandenburg besaßen sie zu Ende des 13ten Jahrhunderts nur die Commende Berge bei Magdeburg, und nahe den Grenzen der Mark in Sachsen die Commende Dahmsdorf.

Die Gebietiger der Templer und Johanniter gehörten in der Mark zu den angesehensten Prälaten, und erschienen auf den Landständen. Wie diese Orden auf das Volk gewirkt haben, ergiebt sich nicht. Da die Geistlichkeit im Ganzen die geistlichen Ritter nicht liebte, welche in dem Rufe des Stolzes und der Aufgeblasenheit standen, auch durch ihr Leben und ihre Grundsätze nicht selten Anstoß erregten, so läßt sich wohl annehmen, daß auch das Volk kein großes Vertrauen zu ihnen gehabt haben werde. Es hat wohl mit mehr Ehrfurcht als Liebe zu ihnen emporgeliebt. Dagegen scheinen die Landesherrn sie überall begünstigt zu haben, und nicht minder der Adel, dessen Angehörige selber dazu gehörten, und ohne ihre Unterstützung darin eine ehrenvolle genügende Stellung fanden. Auch war das Interesse des geistlichen Ritters nie dem des weltlichen und des Markgrafen so entfremdet, als das des eigentlichen Clerus, es gab zwischen den ersteren weit mehr Berührungspunkte, man verstand sich leichter, weil man einander näher stand.

Jeder bischöfliche Sprengel war in Archidiaconate getheilt, deren jedem ein Archidiaconus vorstand. Der Archidiaconus führte in Abwesenheit des Bischofs, so wie im Falle der Erledigung des bischöflichen Stuhls das Vikariat in allen bischöflichen Geschäften, insofern dazu nicht die Heiligkeit der bischöflichen Würde erforderlich war. Er erteilte den Pfarrern die Erlaubniß zur Anstellung von Vikarien, den Domherrn und Mönchen das Recht zur Verwaltung der Seelsorge, und führte die Aufsicht über die

Zehenthebungen der Kirche. Die Macht eines solchen Archidiacons war eine bedeutende, und in seiner Provinz war er die erste geistliche Person. Er hatte statt des Bischofs die geistliche Gerichtsbarkeit über alles, was zu seinem Archidiaconate gehörte, unter ihm standen die Dekane, Pröpste oder Erzpriester und alle zu diesen gehörige Kirchen. Er setzte im Namen des Bischofs die Geistlichen ein, hatte die Ehesachen unter sich, entschied alle Streitigkeiten in Kirchensachen, oder verwies sie an den Bischof, er excommunicirte die Widerspenstigen, und übernahm die Kirchenvisitation, wenn sie der Bischof nicht alle drei Jahre selber verrichtete. Die Firmelung und die Weihen der geistlichen Personen blieben dem Bischofe selber vorbehalten, der sie aber durch seinen Weihbischof selber verrichten lassen konnte. Der Archidiaconus hatte jedesmal ein Collegium von Geistlichen zur Seite stehend, in welchem er den Vorsitz führte. An dies Collegium oder Consistorium gelangten diejenigen Sachen, welche die Dekane oder Pröpste nicht entscheiden konnten; waren sie sehr wichtig, so wurden sie vor das bischöfliche Consistorium gebracht. Denjenigen Archidiaconen, welche zugleich Dompröpste waren, wurde ein Official zur Seite gesetzt, dem der Dompropst einen Theil seiner in der Regel sehr bedeutenden Geschäfte übertrug. Er mußte in den kanonischen Rechten wohl bewandert sein; er führte in Abwesenheit des Dompropstes im Consistorio den Vorsitz, besorgte die Angelegenheiten in dessen Namen, verrichtete die Kirchenvisitationen, setzte Geistliche ein, vergab geistliche Lehne, oder wies die ihm angemeldeten Empfänger derselben in solche ein, fertigte unter dem Siegel des Dompropstes Briefe und Urkunden aus, war so gewissermaßen dessen rechte Hand, und hatte eben darum eine meist gefürchtete Macht.

Jedes Archidiaconat wurde ferner, wenn es nicht selber nur eine geringe Größe hatte, in kleinere Kreise getheilt, welche nicht überall denselben Namen erhielten. In der Altmark, so weit sie unter den Bischöfen von Halberstadt und Verden stand, hießen diese Kreise Dekanien. In den Bisthümern Brandenburg, Havelberg und Kammin, deren Domkapitel aus Praemonstratensern bestanden, theilte man nach der Ordensregel derselben den bischöflichen Sprengel nicht in Dekanien, sondern in Propsteien.

In dem größten Theile der Lausitz und in den Marken Görlitz und Bautzen, welche unter dem Bisthum Meissen standen, nannte man diese Unterabtheilungen Archipresbyterien. Ihre

Vorsteher hießen hiernach Dekane, Pröpste und Archipresbyter oder Erzpriester.

Trotz dieser verschiedenen Benennungen war der Wirkungsbereich und die Amtsbefugniß dieser Personen überall dieselbe. In der Regel war der Archidiaconus zugleich Dekan, Propst oder Archipresbyter eines solchen, und zwar des einträglichsten Sprengels, der aus einer gewissen Anzahl von Kirchspielen bestand. Die ihnen untergebenen Pfarrer hatten die Dekane, Pröpste und Archipresbyter als ihre nächsten Vorgesetzten zu betrachten, und solche kirchliche Angelegenheiten, in denen sie nicht selbst entscheiden durften, ihnen vorzulegen. Aber nicht bloß über die Pfarrer führten die Dekane, Pröpste u. die Aufsicht, sondern auch über die zu ihren Kirchen gehörenden Prediger, Altaristen, Kaplane, Glöckner und Küster. Sie forderten für den Bischof das Cathedralicum und Charitativum ein, wohnten den Synoden bei, händigten die dort gefaßten Beschlüsse ihren Priestern ein, und hielten auch mit diesen ähnliche Zusammenkünfte. Letzteres geschah meist am Ersten jeden Monats, und man nahm vorzüglich die Kalenderrechnung wegen der im Laufe des Monats eintretenden Feste vor. Da nun die Zusammenkünfte an der ersten Calende des Monats abgehalten wurden, auch bei diesen Unterredungen das Wort Calende sehr oft vorkam (bekanntlich hatte jeder Monat 17 bis 19 Calenden), so erhielt davon nicht allein die Festrechnung den Namen Kalender, sondern das Volk gebrauchte auch von diesen Unterredungen der Geistlichen den Ausdruck: sie kalendern, und nannte die Zusammenkunft selber den Kaland. — Auch in Kirchen- und Gewissenssachen wurden diese Geistlichen um Rath gefragt, in wichtigen Fällen aber mußten sie an den Bischof berichten. War in Kirchen oder Kapellen etwas Unheiliges vorgefallen, so konnten sie den Gottesdienst, Messe, Beichte, Trauungen u. verbieten, und dies Verbot behielt auf so lange seine Kraft, bis es der Bischof aufhob. Sie mußten in den ihnen untergeordneten Parochien der Abnahme der Kirchenrechnungen beiwohnen, für das richtige Eingehen aller kirchlichen und geistlichen Gefälle sorgen, die Belohnungen für geistliche Verrichtungen festsetzen, Sorge tragen, daß die Geistlichen ihre Pflicht thaten, und daß sie den Laien nicht zu viel abnahmen. Mit der Seelsorge hatten sie nichts zu schaffen, wenn sie nicht zufällig zugleich Pfarrer einer Kirche waren, Taufen, Beichte hören, Trauen, die letzte Delung geben u. war nicht ihres Amtes. Wohl aber konnten sie, wenn sie wollten, in irgend einer Kirche ihres Kreises Messe lesen,

das Abendmahl feiern, auch das öffentliche Gebet sprechen; da sie aber in der Regel bei keiner Kirche angestellt waren, so war auf ihre kirchliche Funktion nicht zu rechnen. Bei erledigten Stellen schlugen sie den Patronen taugliche Subjekte vor, auch hatten sie die Untersuchung heimlicher Verbrechen, wenn sich ein Verdacht erhob, wie bei Zauberei, Vergiftung, selbst bei abortirenden Weibern. Oft waren die Pröpste und Dekane noch Domherrn eines Stiftes, oder auch markgräfliche Kaplane und Hofnotarien, da sie durch ihr Amt an keinen bestimmten Ort gebunden waren, nöthigenfalls auch sich durch einen Vicar vertreten lassen konnten.

In der Altmark bestanden folgende Eintheilungen:

- 1) Das Archidiafonat Kuhfeld, (Covelde), zum Bisthum Verden gehörig. Der Archidiafonus hatte seinen Sitz zu Kuhfeld, einem Dorfe südlich von Salzwedel.
- 2) Das Archidiafonat Lüchow, hat sich wahrscheinlich bis in die Altmark erstreckt. Der Archidiafonus wohnte zu Lüchow.
- 3) Das Archidiafonat Belesem oder Balsamgau, gehörte zum Bisthum Halberstadt. Der Archidiafonus wohnte zu Halberstadt. Nur von diesem Archidiafonate kennen wir eine Eintheilung in Dechaneien, nämlich a) die Dechanei zwischen Ucht und Tanger zu Tangermünde; b) die Dechanei auf der Heide zu Wollmirstadt; c) die Dechanei der alten Mark zu Stendal; d) Die Dechanei der Wische zu Werben. Alle vier werden 1310 genannt.

Außerdem bestanden in der Altmark noch folgende Propsteien, von welchen sich nicht ergiebt, welchen Archidiafonaten sie untergeordnet waren: e) die Propstei Schnackenburg, 1317 erwähnt; f) die Propstei Seehausen, 1309 genannt; g) die Propstei Arneburg, 1299 und 1314 genannt; h) die Propstei Döhre, 1223, 1250 und 1443 erwähnt.

Das Bisthum Brandenburg zerfiel um die Zeit, von der wir hier reden, in vier Archidiafonate, nämlich:

- 1) Das Archidiafonat Leitzkau, das älteste von allen, umfasste den südwestlichsten Theil der Diöcese bis in Sachsen hinein. Der Propst des Prämonstratenserklosters Leitzkau stand ihm vor.
- 2) Das Archidiafonat Brandenburg umfasste den nordwestlichsten Theil der Diöcese. Ihm stand der jedesmalige Propst des Domkapitels von Brandenburg vor.
- 3) Das Archidiafonat von Köpenick-Mittenwalde, bestand aus den sogenannten neuen, d. h. nach Albrechts des Bären Tode erst erworbenen Ländern, die zum Bisthum Brandenburg gehörten.

Hierin vertrat der Markgraf gewissermaßen selber die Rolle des Archidiafons. Doch war im J. 1238 festgesetzt worden, daß dieses Archidiafonat mit dem des Propstes von Brandenburg vereinigt werden sollte, wenn das Anhaltinische Markgrafenhaus in gerader Linie aussterben sollte. Es umfaßte dies Archidiafonat einen Theil des Teltow, und die Lande Glin, Alt- und Neu-Barnim.

4) Das Archidiafonat von Jüterbock war 1174 dem Kloster Gottesgnade geschenkt, dessen Propst es verwaltete. Es umfaßte den südöstlichen Theil der Diöcese, und lag außerhalb der Mark.

Ob das erste Archidiafonat um diese Zeit schon in Propsteien getheilt war, oder ob der Propst von Leiskau es ungetheilt verwaltete, ergibt sich nicht. Später, namentlich um 1459 war es in die Propsteien Leiskau, Zerbst, Ziesar, Belzig, Wittenberg und Briesen getheilt.

Auch das Archidiafonat von Brandenburg scheint vor 1319 von dem Propste des Stiftes noch ungetheilt verwaltet zu sein, wenigstens zeigt sich in ihm kein anderer Propst.

Dagegen finden wir das den Markgrafen in den neuen Ländern zustehende Archidiafonat Köpenick-Mittenwalde schon von Anfang an in Propsteien getheilt, und zwar ergeben sich folgende:

a) Mittenwalde, schon 1269. b) Berlin, schon 1244 und 1319. c) Liebenwalde, schon 1244. d) Gransee, 1281, 1307, 1314, 1319. e) Bernau, 1300 und 1319. f) Straußberg? g) Friedland, 1298. h) Stolpe, 1284, 1310.

Mit diesem Archidiafonate ist nachher eine Veränderung vorgegangen. Man darf wohl mit Gewißheit annehmen, daß nach dem Aussterben der Anhaltinischen Markgrafen, dem Vertrage gemäß, der Dompropst von Brandenburg im Jahre 1320 dieses Archidiafonat mit dem von Brandenburg vereinigt hat. Letzteres erhielt dadurch einen so großen Umfang, daß eine weitere Theilung nothwendig wurde, und diese durfte wohl sogleich vorgenommen sein. Wenigstens war das Archidiafonat Brandenburg 1459 eingetheilt in die Propsteien: a) Brandenburg. b) Rathenow. c) Nauen. d) Spandau, und mit letzterer war die frühere Propstei Mittenwalde verbunden worden, wahrscheinlich, weil man auch die Vogtei Mittenwalde eingezogen, und zu Spandau geschlagen hatte. — Das ehemalige, nun eingezogene Archidiafonat Köpenick-Mittenwalde zerfiel demnächst in folgende Propsteien: a) Berlin. b) Zehdenick, wohin die von Liebenwalde verlegt war. Es scheint, als

ob sie der Propst des dortigen Nonnenklosters erhalten habe. e) Templin, welche an die Stelle der von Gransee trat, weil Gransee an die Grafen von Lindow gekommen war. d) Bernau. e) Strassberg. f) Friedland. g) Angermünde, welche an die Stelle der von Stolpe trat, da letzteres zu oft in Pommerschen Händen war. Das Archidiafonat von Jüterbock ist ohne Zweifel ungetheilt als eine Propstei verwaltet worden. In der Uckermark bestanden die Propsteien: a) Pasewalk. b) Jagow, und die schon genannten c) Templin und d) Angermünde.

In der Briegnitz, der Herrschaft Ruppin und zum Theil in Mecklenburg lagen und zum bischöflich Havelbergischen Sprengel gehörten die Propsteien a) Ruppin. b) Wittstock. c) Havelberg. d) Prizwalk und e) Köbel. Doch dürften deren hier noch mehr gewesen sein.

Im Lande über der Oder waren die Propsteien: Soldin, Landsberg, früher Zantoch, Berwalde und Friedeberg. Es sind hier aber gewiß mehr vorhanden gewesen. Sie standen unter dem Bischöfe von Ramin, ein kleiner Theil unter dem Bischöfe von Posen. Das Bisthum Lebus bildete nur ein einziges Archidiafonat, und war nicht weiter eingetheilt.

Die Lausitz, welche bald nach diesem Zeitpunkte den Brandenburgischen Landen einverleibt wurde, und welche wir eben deshalb hier nach ihrer kirchlichen Eintheilung kennen lernen wollen, bildete ein einziges Archidiafonat unter dem Bisthume Meissen. Wir kennen Archidiafönen aus den Jahren 1230, 1250 und 1285. Dieses Archidiafonat wurde in 13 Archipresbyteriate eingetheilt, nämlich: a) Beeskow. b) Kalau. c) Kottbus. d) Dahme. e) Forst. f) Guben. g) Kirchhain. h) Lübben. i) Luckau. k) Schlieben. l) Spremberg. m) Storkow. n) Zossen. Jedem derselben stand ein Erzpriester vor. Sorau wurde kirchlich zur Mark Baugen gerechnet.

Die Lande Görlitz und Baugen bildeten ebenfalls ein Archidiafonat unter dem Bisthume Meissen. Archidiafon war der jedesmälige Dompropst der Kollegiatkirche zu Baugen. Unter ihm stand: a) das Defanat Baugen, und die Archipresbyteriate: b) Ramenz. c) Sorau. d) Löbau. e) Görlitz. f) Hohenstein und Sebnitz. g) Stolpen. h) Lauban. i) Reichenbach. k) Seidenberg. l) Bischofswerda.

Von den übrigen Brandenburgischen Landen vermag ich die kirchliche Eintheilung nicht anzugeben. An dem Orte ihres Aufenthalts waren diese Defane, Propste und Erzpriester oftmals zu

gleich Pfarrer einer Kirche. Diese Benennung ist gleichbedeutend mit Plebanus, Parochus oder Rector ecclesiae, in Pommern gewöhnlich Kirchherr genannt. Es führten diese Namen alle Geistliche, denen die Aufsicht über eine Kirche anvertraut war. In den älteren Zeiten hatten sie den gewöhnlichen Fest- und Sonntags-Gottesdienst ganz zu besorgen. Als ihre Geschäfte sich mehrten, nahmen sie für den im katholischen Ritus zwar untergeordneten, ihnen aber beschwerlichsten Theil des Gottesdienstes, für die Predigt, eigene Prediger oder Prädikanten an, welche um die hier in Rede stehende Zeit zuerst erscheinen, und immer mehr und mehr Mode wurden. Ihr Geschäft bestand vorzüglich darin, an Sonn- und Festtagen zu predigen, und nebenbei das Seelenregister zu führen. Dies waren keinesweges unsere jetzigen Kirchenbücher, denn an diese dachte man noch nicht, sondern es war ein Verzeichniß von solchen Verstorbenen, deren Verwandten die Eintragung derselben ausdrücklich verlangt und bezahlt hatten. Unter oder nach der Predigt wurden die Namen derselben der Gemeinde vorgelesen, und diese wurde ermahnt, den Seelen der Genannten mit Gebet, Messen und andern guten Werken zu Hülfe zu kommen. Glaubte man endlich, daß die Seele aus dem Fegefeuer erlöst wäre, so wurde der Name nicht mehr genannt. Keine Sorge bewegte damals alle Herzen so sehr, als die für das Seelenheil der im Fegefeuer Schmach tenden, und so war es natürlich, daß jeder es für eine heilige Pflicht hielt, seine Verstorbenen in dieses Register eintragen zu lassen. Die bedeutenden Einkünfte, welche sich dadurch ergaben, bezog nicht der Prediger, sondern der Pfarrer. Letzterer hielt sich den Prediger auf eigene Kosten, und konnte ihn nach Gefallen annehmen oder verabschieden, ohne Jemandem davon Rechenschaft geben zu dürfen. Allein nicht bloß die Prädikanten nahm der Pfarrer an, wie man einen Diensthöten miethet, sondern auch die Kapellane. In den Städten hatte jeder Pfarrer vier, sechs und mehr Kapellane, selbst auf dem Lande hielten sich viele Pfarrer mehrere derselben, je nachdem Kapellen in ihrer Parochie vorhanden waren. Kapellen wurden nämlich an solchen Orten erbaut, welche von der Pfarrkirche entlegen waren. In ihnen durfte bloß Messe gelesen, gebetet und gesungen werden. Doch war der Dienst der Kapellane nicht auf die Kapellen beschränkt. Sie hatten auch in anderen Kirchen, wie in der Pfarrkirche, den Gottesdienst zu verrichten, mußten Messe lesen, taufen, trauen, die letzte Oelung ertheilen, und überhaupt die Sacramente verwalten. Außer

dem hatten sie die Horas zu singen, Anniversarien und Begräbnisse abzuhalten, kurz, fast alle gottesdienstlichen Verrichtungen zu besorgen, so daß sie im Ganzen viel geplagte Leute waren, während der Pfarrer in behaglicher Muße lebte.

Als das Hauptstück des Gottesdienstes wurde die Messe betrachtet, und ihre Nothwendigkeit für Lebende und Todte wurde so nachdrücklich angepriesen, daß viele aus dem Volke sich bewogen fanden, wenn nicht Kirchen und Kapellen, so doch in den vorhandenen Kirchen neue Altäre zu stiften, um an denselben durch fleißiges Messelesen für ihr Seelenheil und das ihrer Vorfahren und Nachfolger nachdrücklichst zu sorgen. Die Heiligen, denen diese Stiftungen geweiht wurden, kamen, wie man glaubte, mit ihren Verdiensten den Stiftern und denen, für welche an den Altären gebetet wurde, zu Hülfe, und somit war an eine baldige Erlösung nicht zu zweifeln. Darum gab man auf den Grabmälern den Bildern derjenigen, welche Kirchen gestiftet hatten, eine Abbildung der Kirche in die Hand, als Empfehlungsbrief an den Pforten der anderen Welt. Die Sorge für das ewige Heil, die Furcht vor den Qualen des Fegefeuers und der ewigen Verdammniß, durchzog damals das ganze Leben, und beschäftigte sehr viele Menschen weit mehr, als die Sorge um die Gegenwart. Ins Fegefeuer mußte nach damaligem Glauben Jeder, und die zu seiner Reinigung bestimmte Zeit war jedenfalls eine sehr lange, wenn er nicht ein Mönch war, und große Büßungen auf sich nahm. Verkürzt konnte sie nur werden durch Ablass, und durch viele Seelenmessen; je mehr gelesen wurde, je mehrere für ihn beteten, um so eher wurde die Seele befreit. Man konnte daher Niemandem eine größere Wohlthat erweisen, als wenn man für ihn Seelenmessen lesen ließ, und da die Qualen dieses Lebens als sehr gering gegen die des Fegefeuers und der Hölle betrachtet wurden, so war die Wahl niemals schwer, wenn es sich darum handelte, Elend zu mildern, wo man helfen sollte. Das größte Elend zu mildern, gebot die Menschenliebe, wie die Kirche, und somit half man lieber dem künftigen Elende durch Stiftung von Seelenmessen ab, als dem gegenwärtigen durch Spenden der Mildthätigkeit. Es ist nöthig, diesen Gesichtspunkt festzuhalten, weil man sonst jenes Zeitalter nicht versteht, und nicht begreift, wie es möglich war, Menschen Hungers sterben, und im Elende verkommen zu lassen, während doch immer Geld vorhanden war, für sie Seelenmessen lesen zu lassen. Selbst mildthätige Vereine, wie die Elendsgilden und

Kalandsgesellschaften, wandten viel mehr Geld auf Seelenmessen, als auf Almosen, denn durch letztere konnte nur das irdische Elend, durch jenes das jenseitige gemildert werden. Es ist unglaublich, welche übermäßige Summen jährlich für Seelenmessen ausgegeben wurden, mit denen man viele Thränen hätte trocken können, hätte man sie anders angewendet. Versetzt man sich nicht in jene Denkungsweise, so erscheinen die Menschen jener Zeit gefühllos, hart und ohne Erbarmen. Sie waren es auch gegen irdisches Elend, das ohnehin entweder als eine gerechte göttliche Strafe, oder als eine Prüfung erschien, in welcher sich der Unglückliche bewähren sollte. Nahm man es ihm hier ab, so mußte er es jenseits leiden, und so erschien das Elend sogar verdienstlich, denn auch der, der seine Sünden ernstlich bereuete, mußte sich durch Kasteiungen, Fasten, Nachtwachen &c. ein künstliches Elend von Schmerzen, Hunger, Durst und Uebelbefinden schaffen. Es geschah nicht viel zur Linderung der menschlichen Noth, aber dennoch war der Engel des Erbarmens nicht aus den Herzen der Menschen entflohen, er träufelte nur seinen Balsam auf die unrechte Stelle, welche aber nach dem Ausspruche der Weisesten und Besten jener Zeit die rechte war, denn in dieser freilich sehr einseitigen Weise commentirte man den Spruch: Was hülfte es dem Menschen, wenn er die ganze Welt gewönne, und nähme doch Schaden an seiner Seele! — Der große Irrthum lag darin, daß man diesem Schaden durch Stiftung von Altären und Seelenmessen vorzubeugen hoffte.

Diesem Glauben gemäß waren reiche Personen, ganze Bruderschaften, Gilden und Gewerke bemüht, in der Kirche ihres Ortes einen Altar zu stiften, ihn außer Gott dem Allmächtigen und der Jungfrau Maria, auch noch gewissen Heiligen zu widmen, einen Priester dabei anzustellen, und ihm vorzuschreiben, welche Messen daran zu Ehren Gottes und der Jungfrau Maria, und welche Seelenmessen zum Heile aller zu ihnen gehörigen verstorbenen Seelen gelesen, so wie auch welche Gebete zu Ehren der Heiligen gehalten werden sollten. Die Sache war aber sehr kostbar, denn die Stifter des Altars mußten dazu Messbücher, Kelche, Patenen, Leuchter, Lichter, Messgewänder, kurz alles das, was zur Ausstattung des von ihnen erbaueten Altars diente, anschaffen, auch ein Kapital aussetzen, von dessen Zinsen ein Messpriester erhalten werden konnte. Das Patronatrecht eines solchen Altars gehörte den Stiftern, und nach ihrem Tode denen, die sie dazu bestimmten.

Die von ihnen erwählten Messpriester wurden dem Official des Dompropstes vorgestellt, und von ihm in ihre Aemter eingewiesen. Ueber diese Messpriester führte der Pfarrer der Kirche nur die Aufsicht, ohne sonst etwas mit ihnen zu thun zu haben. Sie hießen auch Altaristen, und mußten alle sieben Weihen von dem Bischöfe erhalten haben. Ein jeder von ihnen hatte die Verpflichtung, an dem ihm anvertrauten Altare wöchentlich zwei, drei bis vier Messen zu lesen; dann aber hatte er alle seine Berufspflichten erfüllt, dafern nicht in gewissen Fällen noch besondere Messen bei ihm bestellt waren. Ein Altarist konnte auch mit zwei Altären belehnt sein, nur durften die Messen nicht auf dieselben Tage fallen, denn kein Geistlicher durfte mehr als eine Messe an einem Tage lesen. Es war auch erlaubt, daß ein Altarist an einem anderen Orte Kanonikus, Pfarrer oder Kapellan sein durfte, nur mußte er sich an dem Altare, von welchem er abwesend war, einen Vikar, der auch Prokurator oder Verweser genannt wurde, halten, was übrigens auch die Pfarrer in Fällen der Abwesenheit thaten. Die Zahl dieser Altaristen mehrte sich mit der Zeit an allen Kirchen sehr beträchtlich, da nach und nach alle Winkel und Pfeiler der Kirche mit Altären besetzt wurden. War nun in einer Kirche, selbst in ihren Vorbauten, gar kein Platz zur Errichtung neuer Altäre mehr vorhanden, so gab der Bischof die Erlaubniß, daß die neue Stiftung einen der schon vorhandenen Altäre benutzen, und ihn dem Dienste und den Heiligen derselben widmen durfte, ohne daß seine frühere Bestimmung darum aufhörte. So konnte ein Altar auch zwei Altaristen haben, und daher kam es, daß die Zahl dieser Messpriester so außerordentlich wuchs, und selbst mäßige Kirchen deren mehr als zwanzig hatten. Als die Reformation eintrat, gab es z. B. zu Hamburg am Dom 33 gottesdienstliche Personen und 69 Vicarien, zu St. Petri 35, zu St. Nicolai 38, zu St. Katharinen 17, zu St. Jacobi 23, zu St. Gertrud 9, zu St. Georg 15 und zum heiligen Geist 11 Vicarien, außer einer Anzahl von Commenden, so daß sich an diesen Kirchen 400 Geistliche befanden ¹⁾. Die märkischen Städte standen in dieser Beziehung anderen nicht nach, und ihre Kirchen waren mit Altären und Geistlichen reichlich gesegnet, wenn es auch nicht möglich ist, ihre Zahl genau anzugeben. Dieses große Heer lebte größtentheils nur von den Seelenmessen, oder war doch um ihretwillen da.

1) G. Schüge die Geschichte von Hamburg, II. 33.

Die Todten machten einem Familienvater jener Zeit oft mehr Sorge, als die Lebenden, und kosteten ihm während vieler Jahre einen großen Theil seiner Habe.

Alle diese Geistlichen mit den Kaplänen und Pfarrern in den Städten und auf dem Lande, den Diakonen, Pröpsten, Archidiaconen und zum Theil den Domherren, bildeten die sogenannte Weltgeistlichkeit im Gegensatz zur Klostergeistlichkeit, und war von geringem Einflusse auf das Volk, ja sogar wenig geachtet. Bei weitem höher stand, nach dem Volksglauben, die Klostergeistlichkeit, welche nach einer heiligen Regel lebend, abgezogen vom Geräusche der Welt sich dem Himmel verlobt hatte, und so viel betete, sang, fastete und sich kasteiete, daß sie sich einen großen Schatz von geistlichem Verdienste anhäuete, mit welchem sie, freilich auch nur gegen Bezahlung, selbst dem größten Sünder aushelfen konnte. Das konnte kein Pfarrer, und sicherer ging man immer, das Heil seiner Seele einem Kloster, als einem Pfarrer anzuvertrauen, nur war dies auch kostbarer. Kein Wunder, wenn die Weltgeistlichen auf die Klöster neidisch waren, denn im Ganzen genommen, blieb ihnen nur die Seelsorge der unbemittelten Leute. Dazu kam, daß der Mönch nie in so vertrauten Umgang mit Laien gerieth, wie der Weltgeistliche, und deshalb auch besser sein Ansehen und seine Würde zu wahren verstand, als dieser, der nur zu oft zeigte, daß er ein gebrechlicher Sterblicher war. Viele Schuld trug das Cölibat, zu welchem die Weltgeistlichen so gut, wie die Klostergeistlichen verdammt waren, eine zweite Ursach waren die zum Theil sehr schlechten Stellen, welche die Geistlichen leicht in den Ruf der Habsucht brachten, der ziemlich allgemein war, und unbegründet scheint er nicht gewesen zu sein. Es wurde keine Seelenmesse umsonst gelesen, kein Gedächtniß eines Verstorbenen gefeiert, wenn es nicht bezahlt war. Das stand so fest, daß es umsonst gar nicht mehr verlangt, sondern die Bitte darum sogleich mit Geschenken eingeleitet wurde. Selbst der Bischof von Brandenburg, Heinrich, beschenkte 1269 sein eigenes Domkapitel und Kloster erst mit Einkünften aus Löwenberg, Hoppenrade und Liebenberg, ehe er mit dem Wunsche hervortrat, daß die Canonici jährlich zum Seelenheile seiner Vorgänger an deren Jahrestagen ihr Gedächtniß mit Vigilien und Messen andächtig begehen möchten ¹⁾, und Markgraf Otto I. erreichte 1170 nur dadurch die Anordnung der Ge-

1) Buchholz Geschichte der Gburmark. IV. Anh. 97.

bete für das Seelenheil seiner Eltern im Umfange des Havelbergischen Sprengels, daß er den Bischof beschenkte ¹⁾. Stand es so bei den hohen Geistlichen, so läßt sich ermessen, wie es mit den niederen gestanden hat. Dies schwächte den ohnehin schon geringen Einfluß der Weltgeistlichkeit noch mehr. Von Unterricht und Belehrung war wenig die Rede. Er ging auf dem Lande nicht über die nothwendigsten Glaubenslehren und das Einlernen einiger Gebete und Gebräuche hinaus, die größtentheils schon durch das Mitmachen, durch Hören und Sehen aufgefaßt wurden. Etwas besser stand es in den Städten. Hier befand sich wenigstens bei jeder Pfarrkirche eine Schule, welcher ein Geistlicher als Scholasticus vorstand, und in welcher Knaben, und wie es scheint, auch Mädchen, unterrichtet wurden. Freilich hat der Unterricht sich schwerlich über Lesen, Schreiben, die vier Species und Latein erstreckt, nebst dem nöthigsten Unterricht in der Religion, indessen geschah damit doch etwas. Auch die Klöster hielten jedes eine Schule, aber nicht die Cistercienser und Franziskaner, und ein Mönch war Scholasticus, eben so die Domkapitel. Die Nonnenklöster unterrichteten Mädchen; in den Schulen der Domkapitel scheint der Unterricht ein höherer gewesen zu sein, und sie vertraten vielleicht die Stelle der Seminarien für Geistliche, denn diese müssen doch auf irgend eine Weise, und nicht bloß durch die hohe Schule, Bildung erhalten haben. Außer dem Scholasticus gab es bei den Schulen der Pfarrkirchen noch einen besonderen Schulmeister, der wahrscheinlich unter jenem stand. Das Lesen muß damals eine schwere Kunst gewesen sein; man hatte nur Handschriften, und diese wichen mannigfach von einander ab. Außerdem wurde um die hier in Rede stehende Zeit wenig deutsch geschrieben, meistens lateinisch und mit Abkürzungen; letzteres konnte nur lesen, wer Latein verstand, ersteres war selten zu haben, und so mußten selbst die, welche deutsch lesen gelernt hatten, aus Mangel an Übung es leicht wieder verlernen. Dennoch konnten selbst die Frauen meist so viel lesen, als sie beim Gottesdienste gebrauchten, wo indessen doch nur die Wohlhabenderen ein geschriebenes Gebetbuch anzuschaffen vermochten. Die Armen durften daran nicht denken, murmelten beim Gottesdienste ihre Gebete und Sprüche, und machten die Gebräuche mit im starken Glauben an die Zauberkraft derselben. Unter den Geistlichen und Laien gab es indessen auch gelehrte

1) H. a. D. 14.

Männer, welche ihre Bildung auf einer der damaligen hohen Schulen zu Paris, Bologna oder Salerno erlangt hatten, und nicht wenige waren durch das Prädikat eines Magisters oder Doktors ausgezeichnet, eine Würde, welche sie nur auf einer hohen Schule erworben haben konnten. Die meisten dieser Graduirten waren wohl Doktoren des geistlichen Rechts, oder Magister der sieben freien Künste, einzelne auch wohl Doktoren der Theologie, wenige nur Doktoren der Arzneikunde.

5. Das Recht.

Obgleich der Markgraf in seinem Lande der Grund alles Rechtes und der oberste Richter war, und demgemäß die Ausübung der Gerichtsbarkeit und das gerichtliche Verfahren verleihen und anordnen konnte, so war er doch keinesweges der Gesetzgeber. Es lag außer seiner Befugniß, ein Gesetz zu geben, und wenn die Nothwendigkeit forderte ein solches zu erlassen, oder ein bestehendes Gesetz zu verändern, so durfte er dies nur mit kaiserlicher Genehmigung und mit Zustimmung der Stände. Das lag aber so wenig im Geiste der Zeit, war so umständlich und gefährlich, daß wir im Laufe von mehreren Jahrhunderten nur ein Beispiel kennen, wo es geschehen ist, und hier nur in Bezug auf das Kriminalrecht. Das Privatrecht lag so gänzlich außerhalb des Bereichs der Landesfürsten, daß sie nicht einmal versuchten, daran das Geringste zu ändern.

Das in der Mark geltende und die Verhältnisse der Gesellschaft regelnde Recht hatte sich schon in sehr frühen Zeiten aus allgemeinen Rechtsbegriffen in Niedersachsen als ein Gewohnheitsrecht ausgebildet, und war zum Eigenthume des Volks geworden, indem es sich durch Tradition und Praxis von Generation auf Generation vererbte. Es war besonders die Aufgabe der Schöppen, sich mit diesem Rechte nach seinem ganzen Umfange und in ungetrübter Reinheit bekannt zu machen, aber mehr oder weniger war diese Aufgabe eine allgemeine, denn die Gerichte waren öffentlich, und Jeder vermochte seine Rechtskenntniß dabei geltend zu machen, Jeder fühlte die Verpflichtung, für die treue Bewahrung desselben zu sorgen.

Nach den verschiedenen Ständen, in welche die Gesellschaft zerfiel, gab es aber verschiedene Rechte, und nur von demjenigen, welches Jedem zukam, durfte er Gebrauch machen, je nachdem er Mann, Bürger oder Bauer war. Demgemäß bestanden folgende Rechte.

Das Hofrecht oder Lehn- und Dienstrecht war hervorgegangen aus den vertragsweisen Bestimmungen zwischen Lehns- und Dienstherrn, und den Vasallen und Ministerialen über ihre gegenseitige Pflichten und Rechte. Auch hier beruhte das Meiste auf alter Gewohnheit, welche aber in vielen Fällen, sach- und zeitgemäß durch urkundlichen Vertrag und Privilegien abgeändert worden war, und so den Inhalt dieses Rechtes abgab. Zunächst war es das Recht des Adels oder der Mannen, auf Bürger und Bauer litt es nur theilweise eine Anwendung, insofern auch diese belehnt sein konnten; dennoch waren die Lehnverhältnisse der drei Stände nie dieselben. Das Lehnverhältniß des Adels beruhte auf dem von ihm zu leistenden Dienst, das der Bürger auf Kauf, weshalb diese auch mehr stehende Abgaben als jene zu leisten hatten. Bei den Rittern war die Beschaffenheit des Lehndienstes eine andere, als bei den Schulzen, das Erbrecht an den Lehen ein anderes, und so waren viele Verhältnisse der Lehnsleute aus den verschiedenen Ständen anders. Dennoch waren die der Bürger und Bauern immer nur als modificirte Lehnverhältnisse des Adels zu betrachten, und verschieden von dem der Zinsleute. Ein vollständiges märkisches Lehnrecht ist aus jener Zeit uns nicht mehr bekannt.

Das Landrecht umfaßte zunächst das Rechtsverhältniß des nicht adligen aber auch nicht eigenbehörigen Landmanns. Entstanden in der Nordmark, der späteren Altmark, welche zu Sachsen gehörte, stellte es gewissermaßen das Recht derselben vollständig auf. Von hier wurde es mit der Eroberung der übrigen Theile der Mark über die Elbe getragen, bis in die neuen Lande; aber den abweichenden Verhältnissen dieser Gegenden gemäß, mußten die Rechtsgewohnheiten denselben angepaßt werden. Hier wurde nicht wie dort unter Königsbann gerichtet, sondern bei der dem Markgrafen geleisteten Huldigung; hier gab es keine schöppenbar freie Leute, d. h. Personen, welche von ihrem Gute Niemandem eine Abgabe zu leisten hatten, daher also auch kein Grafengericht und keine Grafschaft mit ihrer Amtsgewalt, sondern Landgerichte. Hier hatten die Bauern ein Erbrecht an ihren Gütern, ohne gutschpflichtig oder hörig zu sein. Hier konnte der Markgraf seine Gerichte theilen, seine Vasallen dem Gerichte des Bogts entziehen, und sie selber

mit der Gerichtsbarkeit belehnen. Außerdem aber brauchten sich die Guterhand=Leute (der Adel) nur dem Gerichte des Markgrafen zu stellen. Diese mehr oder weniger tief greifenden Umstände machten Modificationen nöthig, und dieses so abgeänderte sächsische Recht war das märkische Recht. Da diese Modificationen nur einzelne Punkte betrafen, so war dasselbe seinem Wesen nach vollkommen das sächsische Recht. Von einer Mischung des deutschen Rechtes mit dem slavischen zeigt sich in der Mark keine Spur, letzteres war vielmehr mit der slavischen Herrschaft völlig verschwunden, mag aber wohl für Wenden noch hier und da einige Gültigkeit gehabt haben. Es war nicht leicht, die Menge von Rechtsvorschriften, welche sich nach und nach aus den verschiedenen Rechtserkenntnissen gebildet hatten, im Gedächtnisse zu behalten. Zwar wurden sie durch die öffentliche Hegung der Gerichte für alle, welche derselben beiwohnten, aufgefrischt, und es mußte Jeder dabei erscheinen. Dies betraf jedoch nur die gewöhnlicheren Fälle, und einzelne Fälle kamen so selten vor, daß nur die ältesten Personen sich erinnerten, einen Fall der Art erlebt und entschieden gesehen zu haben. Dies war es insonderheit, was das Alter in jenen Zeiten so ehrwürdig und wichtig machte, und weshalb die Schöppen so häufig auf Greise recurrirten. War das Gedächtniß frisch geblieben, so war jeder Greis ein um so umfassenderes Rechtscompendium, je älter er war.

Dennoch mußten Fälle genug vorkommen, wo der Mangel eines geschriebenen Gesetzbuches lebhaft empfunden wurde. Man hatte bereits das römische Recht kennen gelernt, das nur geschriebene Gesetze kannte, man kannte außerdem das kanonische Recht, welches ganz auf geschriebenen Gesetzen beruhete, und beides mußte von selber jenen Wunsch hervorrufen. Eine geordnete, das Aufsuchen erleichternde Sammlung aller Rechtsvorschriften aus dem Gedächtnisse niederzuschreiben, war keine leichte Arbeit, und konnte nur von einem sehr rechtskundigen Manne unternommen werden. Sollte sie aber brauchbar sein, so mußte sie in der Landessprache abgefaßt werden, denn die Schöppen waren keine gelehrte Leute, und nur dieser Sprache kundig, aber nur in der lateinischen Sprache gab es eine feststehende Rechtsterminologie; die deutsche war dazu noch nie benutzt worden, der Umfang der Begriffe, die ihre Worte bezeichneten, war nirgend begrenzt, die Beziehungen schwankten oft, und wenn beides auch der Poesie günstig war, so setzte es doch dem wissenschaftlichen Gebrauche, und namentlich der Bestimmtheit, welche das Gesetz verlangte, übermäßige Schwierigkeiten in

den Weg. Für manche Begriffe z. B. Beklagter, Besitzer, Eigenthümer u. fehlten sogar die Worte. Dennoch wurde der Wunsch danach immer lebhafter.

Zu den Ländern der Markgrafen von Brandenburg gehörte auch die alte Grafschaft Billingshöhe an der südlichen Seite der Ohre in der Gegend von Magdeburg. Hier hatte das Wesen der alten Grafschaften fortgedauert, und der Markgraf von Brandenburg war selber Graf in derselben. Da er das Amt des obersten Richters aber nicht selber verwalten konnte, so hatte er sie getheilt, und jede Hälfte einem Edlen als Vicegrafen, (Vicecomes, das französische Vicomte) übertragen. Einer dieser hohen markgräflichen Beamten war auch der Graf Hoyer von Balkenstein, dessen Schloß noch jetzt einen der nördlichen Vorberge des Harzes krönt ¹⁾, der den nördlichen Theil verwaltete. Der südliche war dem Grafen Bederich von Dornburg übertragen ²⁾. Beide hielten hier die üblichen Grafengerichte ab, und hatten dabei vielfache Gelegenheit, das Gerichtswesen genau kennen zu lernen. In der letzteren Grafschaft wohnte ein zu einer rittermäßigen Familie gehöriger markgräflicher Vasall Ecco von Repchow, der zugleich Schöppe im Grafengerichte war, und wegen seiner Rechtskenntniß, wie es scheint, in hohem Ansehen stand. Auf die Bitte des Grafen Hoyer von Balkenstein machte er sich zwischen den Jahren 1215 und 1233 an die Arbeit, für den Bedarf dieser Gegend eine geordnete Sammlung aller damals gültigen Rechtsvorschriften, so weit sie zum Landrechte gehörten, ohne Benützung anderer Hülfsmittel lateinisch zu entwerfen, und sie demnächst in das Deutsche zu übertragen ³⁾. Diese ausgezeichnete litterarische Arbeit, bekannt unter dem Namen des Sachsenspiegels, ist wohl die vorzüglichste und wichtigste ihres Jahrhunderts, von unschätzbarem Werthe für die Kunde der Vorzeit, indem sie wirklich einen klaren Spiegel der in dem größten Theile des damaligen Sachsens gültigen Rechtsverhältnisse, in dem eigenthümlichen Idrome dieses Landes gewährt. Das Buch beweiset ferner, daß man bereits den Werth litterarischer Arbeiten zu würdigen wußte, daß es auch in den Landen der Markgrafen von Brandenburg bereits Leute gab, die sich denselben mit Glück unterzogen. Wenn

1) Es gab mehrere Familien von Balkenstein in Deutschland. Der Name der hier in Rede stehenden findet sich in allen Urkunden nie mit einem S, sondern stets mit einem B geschrieben.

2) v. Ledebur Archiv II. 31.

3) Die Beweise hierfür in der Beilage. II.

gleich das Buch nie allgemeine gesetzliche Gültigkeit erhalten hat, — denn das vertrat sich nicht mit der auf Mündlichkeit basirten öffentlichen Rechtspflege, — so ist es doch von den Schöppen zu Rathe gezogen worden, und hat ihnen die Rechtsfindung unstreitig wesentlich erleichtert. Für die in die Mark eingewanderten fremden Kolonisten kam aber dieses Recht nicht in Anwendung, sondern sie wurden von ihren eigenen Schöppen nach ihrem vaterländischen Rechte gerichtet, bis dasselbe sich mit dem märkischen amalgamirte, und in dasselbe übergang.

Das Stadtrecht war für die meisten Städte der Markgrafen von Brandenburg aus dem alten Magdeburgischen Stadt- und Burggrafenrechte hervorgegangen. Magdeburg hatte sein Recht an Brandenburg, ohne Zweifel auf Ansuchen der letzteren Stadt und gegen Zahlung übertragen. Solch ein Recht wurde nun von der Stadt entweder schlechthin oder mit einigen Abänderungen eingeführt, und erhielt dann nach der letzteren den Namen. Die Stadt wurde dadurch von der ersteren in keiner anderen Weise abhängig, als daß sie in zweifelhaften Fällen die Entscheidung des Gerichts derjenigen Stadt einholen mußte, von welcher sie ihr Recht empfangen hatte. Sie selber aber konnte das empfangene und etwa modificirte Recht wieder auf andere Städte übertragen. So hatte z. B. Brandenburg sein Recht von Magdeburg erhalten, und übertrug es auf Spandau. Berlin erhielt sein Recht von Spandau, und übertrug es auf Frankfurt a. M. Frankfurtsches, Berliner, Spandauer, Brandenburgisches Recht war daher im Wesentlichen Magdeburgisches Stadtrecht, das aber nach und nach local abgeändert wurde. Dennoch hatten mehrere Städte auch völlig gleiches Recht, wie z. B. Berlin, Spandau und Rathenow. Für die Mark Brandenburg war der Schöppenstuhl zu Brandenburg Quelle und Hauptgerichtshof aller dieser Rechte.

Indem so jede Stadt ihr besonderes Recht hatte, gehörte zu demselben auch ein besonderer Richter und Gericht, dessen Gerichtsbarkeit aber außerhalb der Stadt aufhörte, wo der Sprengel des Landgerichts begann, dafern nicht irgend eine ländliche Besizung durch Privilegium unter eine städtische Gerichtsbarkeit gestellt worden war. Uebrigens herrschte zwischen Stadt- und Landrecht eine große Uebereinstimmung. Jene Stadtrechte waren schriftlich verfaßt, und lagen der Rechtsfindung zum Grunde.

Niemand konnte bei einem andern Gerichte belangt werden, als bei seinem ordentlichen Richter. Die Gerichte wurden an be-

stimmten Tagen gehalten und waren öffentlich, indem sich die Gerichtseinsassen dabei einfanden mußten. Zur Abhaltung oder Hegung des Gerichts war der von dem obersten Gerichtsherrn autorisirte Richter befugt. Er führte den Vorsitz im Gerichte, welches außer ihm noch aus den Schöppen bestand, nämlich einer Anzahl ansässiger und im guten Rufe stehender Männer, welche das Urtheil zu finden hatten, das der Richter aussprach. Bei den Sitzungen wurde folgendes Verfahren beobachtet:

Das Gericht selber hieß das Ding, die Gerichtsstätte die Dingstatt. Sie mußte so gelegen sein, daß eine Anzahl von Männern daselbst Platz finden konnte. Ehe das Gericht eröffnet wurde, rief Glockengeläut die Gerichtsgemeinde zusammen. Auf der Dingstätte saß der Richter unbewaffnet mit übereinander geschlagenen Beinen auf einem Stuhl, mit einem Mantel über den Schultern, mit bedecktem Haupte, vor ihm lag auf einem Tisch ein Stab mit abgeschälter Rinde. Links und rechts vor ihm saßen die Schöppen oder Dingleute auf der Schöppenbank, unbewaffnet, ebenfalls mit Mänteln auf den Schultern, aber mit unbedecktem Haupte, gewöhnlich sieben oder zwölf. Der Richter saß so, daß das Gericht gegen Osten geöffnet war, also im Westen. Der Platz, auf welchem sich Richter und Schöppen befanden, war eingehegt, durch in den Boden gesteckte Stäbe, welche durch Schnüre verbunden waren. Die Ehrfurcht vor der Heiligkeit des Gerichtes war so groß, daß diese wandelbare Umsfriedigung vollkommen gegen den Andrang schützte.

Vor Sonnenauf- und nach Sonnenuntergang durfte kein Gericht gehalten werden. Eröffnet konnte es nur bei steigender Sonne, d. i. Vormittags, werden. Der Richter schlug dann mit seinem Stabe auf den Tisch, um Stille zu gebieten. Hierauf fragte er einen Schöppen, ob es so hoch Tages sei, daß er das Ding eröffnen könne. Der Schöppe erwiederte, nachdem die übrigen bejahet hatten, daß es so hoch Tages sei, daß er, wenn er von Gott die Gnade, und vom gnädigen Herrn die Macht habe, das Geding eröffnen könne. Der Richter erhob nun seinen Stab, wandte sich gegen die Sonne und sprach: So hege ich denn hier ein recht Geding von unsers lieben Herr Gottes wegen, von wegen unsers gnädigsten Herrn Markgrafen und auch von Gerichts wegen. Ich verbiete alles, was ich verbieten soll, und erlaube alles, was ich erlauben soll. Ich verbiete unziemliche Worte und überflüssige Rede, und zeige den Schöppen an, daß ich dies verboten habe.

Ich frage: ob ich dies Geding so gehegt habe, daß ich uns einen Frieden wirken mag? — Die Schöppen antworteten, daß sie für Recht urtheilten, er habe das Geding so gehegt, daß ic. Darauf sprach der Richter: So wirke ich uns hier einen Frieden, von unsers lieben Herr Gotts wegen, von des gnädigsten Markgrafen und von Gerichts wegen. Ich wirke hier einen Frieden dem Richter auf dem Stuhl, den Schöppen auf der Bank, und allen denen, so jezt zugegen sind, oder noch künftig werden mögen, auch allen denen, so sich heut an Gleich und Recht genügen lassen. So aber einer wäre, der diesen Frieden brechen würde, dem soll man mitfahren als einem Friedebrecher, es sei Frau oder Mann. Ich frage, ob ich diesen Frieden also gewirkt habe, daß er soll und mag zu Hülff kommen allen denen, so jezt zugegen sind, oder noch zukünftig werden mögen, auch allen denen, so sich an Recht wollen genügen lassen? — Der Schöppe antwortet: die Schöppen urtheilen für Recht, daß ihr den Frieden also gewirkt habet, daß er soll und mag ic. — genügen lassen, nachdem es mit Urtheil und Recht verwahrt ist. — Die Fragen, welche der Richter nun that, wurden mannigfach abgeändert, wurden auch zum Theil weggelassen, z. B. wenn der Richter im Geding aufstände, und es einem andern befohle, ob es auch dann Kraft und Macht haben würde, als ob er in eigener Person da säße, — ob das Geding, wenn es sich bis in den Nachmittag hineinzöge, noch Macht und Kraft hätte, ob er, wenn ein Ungewitter aufzöge, eine Feuersbrunst ausbräche, ein Rumor geschähe, oder Landesfeinde einbrächen, wenn der Stuhl unter ihm zusammenbräche, oder wenn er blöde würde, oder wenn ihm der Stab entfiere, aufstehen, wieder niedersitzen, und den Stab wieder in die Hand nehmen könnte? Im Urtheil wurden diese Fragen alle bejaht. Ein pedantischer Richter hatte dabei viel Freiheit sich breit zu machen.

Nunmehr konnten die Klagen angebracht werden, was gewöhnlich durch einen Vorsprech oder Anwalt im Beisein des Klägers geschah. Die schwache Seite jenes Gerichtsverfahrens war die Beweisführung. Sie war mangelhaft, und gewöhnlich mußten Eidschwüre aushelfen; waren diese nicht statthast, so wurde wo möglich ein Vergleich herbeigeführt. War die Thatsache ermittelt, so faßte der Richter den status causae zusammen, legte ihn den Schöppen vor und fragte, was darum Recht sei. Die Schöppen legten nun ihre Mäntel ab, besprachen sich unter einander und konnten auch den Umstand, d. h. die umher stehenden

Leute, besonders alte Personen, befragen, ob sie sich eines ähnlichen Falles erinnerten, und was zu Recht erkannt worden sei. Dies nannte man das Urtheil finden. Hatte man sich endlich geeinigt, so sprach ein Schöppe im Namen aller übrigen aus, was Recht sei, und der Richter verkündete das Urtheil mit denselben Worten den Partheien und dem Umstande. An einem solchen Urtheile durfte der Landesherr nicht das mindeste ändern, selbst wenn er eine andere Ueberzeugung hatte.

Die Schöppen gingen übrigens sehr vorsichtig zu Werke, um Niemandem Unrecht zu thun. In der Regel machte sie dies zaghaft, und fast immer suchten sie darum einen Mittelweg einzuschlagen, oder am liebsten auf den Vergleich hin zu arbeiten. Ueber die in peinlichen Fällen noch vorkommende Beweisesform durch Zweikampf werden wir weiterhin noch sprechen. — Auch der Kläger und sein Vorsprech hatten Fragen in bestimmter Form an den Richter zu thun, welche dieser den Schöppen vorlegte und von ihnen beantworteten ließ, über Zeit und Form der Klage ic. Die Sitzung wurde mit ähnlicher Formalität geschlossen, wie geöffnet.

Jedes Verbrechen hieß ein Friedbruch, und wenn es einen bestimmten Character hatte, auch wohl Ungericht. Es gehörten dahin Diebstahl, Raub, Mord, Todtschlag, Verwundung, Gefangennehmung, Brandstiftung, Mordbrand, Nothzucht, Verrätherei, Fälschung, Unglauben, Zauberei, Vergiftung, Selbstmord und Friedbrechen, welches nicht dasselbe ist, als Friedbruch, sondern eine Verletzung durch unerlaubte Fehde, Störung des Friedens in Haus, Hof, Kirche und Kirchhof bezeichnet. Auch die Beihülfe zum Friedbruche wird oft als Friedbruch bezeichnet, wie der Vorwurf des Meineids, das Forthelfen Geächteter, die Entführung aus dem Gerichte, die Beherbergung Verfesteter ic. Auch das Schlagen konnte unter Umständen schon Friedbruch sein. Der Friedbruch, oder das Ungericht, ging an den Hals und das Leben, d. h. er wurde mit dem Tode bestraft. Die dafür feststehenden Strafen waren das Rädern, Verbrennen, Enthaupten, Hängen und Lebendigbegraben, letzteres war die Todesstrafe für Frauen und Mädchen, doch wurde sie nicht vollzogen, so lange sie schwanger waren, trat aber nach der Entbindung ein. Für Verbrechen, bei welchen nicht der Leib verwirkt wurde, trat die Strafe des Verlustes der Hand ein. Noch geringere Vergehen wurden mit Strafen zu Haut und Haar belegt, wie mit dem Verluste des Fingers, namentlich des Daumens, der Ohren, des Brandmarkens und des Staupen-

schlages. Außerdem kommt noch die Verfestung und die Recht- und Ehrlosigkeit mit dem Anschließen an den Kaaf als Strafe vor. Sinnlose und unmündige Personen konnten den Frieden nicht brechen, weil ihnen die Absicht dazu fehlte, und waren nur zu Schadenersatz und Bergeld verpflichtet. Diebeshelfer und Fehler wurden wie Diebe bestraft.

Der Mord wurde mit dem Rade, der Todtschlag durch Enthauptung bestraft, der Selbstmord im gesunden Zustande durch verächtliches Herausbringen des Körpers unter der Schwelle, oder zum Fenster hinaus und Verbrennen auf dem Felde. Eine Verwundung, die Nagelstief und Gliedlang war, hieß eine kampfwürdige Verwundung und wurde, wie der Verlust eines Auges, eines Gliedes, oder wie Lähmung, nach Bergeld gebüßt, mit sieben Pfund bis neun Pfund. Wer unrechtes Maas gebrauchte, unrechtes Gewicht, oder falschen Kauf veranstaltete, wurde gehängt. Wer Pflüge raubte, oder Mühlen, Kirchen und Kirchhöfe beraubte, Berräther, Mordbrenner war, oder eine Botschaft zu seinem Vortheil betrüglich benutzte, wurde gerädert. Wer einen Mann schlug, fing oder raubte, oder ohne Mordbrand Feuer anlegte, Weiber nothzüchtigte, wer den Frieden brach, oder im Ehebruch ergriffen wurde, dem schlug man das Haupt ab.

Zwischen Diebstahl und Raub unterschied man damals anders als jetzt. Zum Begriff des Diebstahls gehörte die Heimlichkeit und das Forttragen. Was daher in der Nacht genommen und fortgetragen wurde, war ein Diebstahl, was am Tage, war ein Raub. Eine Hürde Holz oder Stöcke aus einem Walde konnte man aber wegtragen, ohne daß es ein Raub oder Diebstahl war, und man zahlte dafür nur einen Schadenersatz, nicht über 6 Pfennige. Der Glaube, daß Holzdiebstahl kein Diebstahl sei, sitzt noch in der Volksmeinung sehr fest, ein Beweis, wie tief die alten gesetzlichen Bestimmungen im Gemüthe des Volkes Wurzel geschlagen haben. Drei Jahrhunderte haben trotz aller Belehrungen und Strafen die Meinung noch nicht umgeändert. Jeder Diebstahl, dessen Objekt mehr betrug als drei Schillinge, wurde mit dem Hängen bestraft, bei Frauen mit lebendig Begraben. Betrug er weniger, so wurde der Dieb oder die Diebin an den Kaaf (Schandpfahl, Halseisen) geschlossen. Der Räuber wurde enthauptet, wobei der Werth des Genommenen für die Größe der Strafe gleichgültig war. Waren Kirchen und Kirchhöfe beraubt, so wurde der Thäter gerädert. Eine besondere Erläuterung fordert das Friedebrechen,

welches mehrere verschiedene Vergehen umfaßte. Zunächst gehörte dahin die unerlaubte Fehde. Nicht die Fehde an sich, denn diese war Mannen und Bürgern erlaubt, wenn sie ihre Sache nicht vor dem Gerichte ausmachen wollten, und die übliche Auffündigung ergehen ließen, nur mußte der Bürger, der zu einer Fehde ritt, Weib und Kind aus der Stadt mitnehmen, damit sein Gegner nicht wegen dieser der Stadt und ihren Bürgern schadete, sonst mußte er den entstandenen Schaden ersetzen. Aber die Fehde eines Bürgers gegen einen Bürger derselben Stadt, d. h. gegen seinen Mitbürger, war eine unerlaubte, denn dafür war das Gericht da. Um den vielfachen Fehden ein Ziel zu setzen, kamen im Mittelalter, gewöhnlich durch Vermittelung der Fürsten auf mehrere Jahre gültig, sogenannte Landfrieden zu Stande, welche von allen dabei Betheiligten beschworen wurden, indem sie erklärten, jeden Kläger zu Recht zu stehen (sich an Gleich und Recht genügen zu lassen), wenn es auch umgekehrt geschähe, und nicht befehden zu wollen, wenn man sie nicht befehde. Solch ein geschwornener Friede durfte nicht gebrochen werden, und eine Fehde während desselben war unerlaubt. Damit ist nicht zu verwechseln das Brechen des Gottesfriedens, mit welchem es folgende Bewandniß hatte: Um den überhand nehmenden Fehden zu steuern, waren im J. 1031 die französischen Bischöfe „durch göttliche Eingebung“ veranlaßt worden, die letzte Hälfte jeder Woche, vom Mittwoch Abend bis Montag früh für völlig fehdefrei zu erklären, so daß an denselben keine Fehde statt finden, ja nicht einmal eine Plünderung vorgenommen werden dürfe, bei Strafe der Excommunication. Die Einrichtung wurde zuerst in Aquitanien angenommen, und verbreitete sich von dort weiter. Dies war der Gottesfrieden (Treuga Dei), und diese friedlichen Tage hießen gebundene Tage. Wie anderwärts, waren es auch in der Mark der Donnerstag, Freitag, Sonnabend und Sonntag. Auch wer an einem heiligen Tage befehdete, brach den Gottesfrieden. Verbrecher aber konnten an gebundenen Tagen allerdings ergriffen und verklagt werden. Ueber den Bruch des Gottesfriedens richtete die Kirche.

Wohl aber gehörte zu dem gewöhnlichen Friedbrechen die Verletzung des Friedens, der gesetzlich für Kirche, Kirchhof und Haus bestand. Ein Angriff auf die Sachen in diesen Orten gehörte nicht dazu, denn dieser Friedbruch gehörte in die Kategorie des Raubes und des Diebstahls. Dagegen gehörte ein Angriff auf die Personen zum Friedbrechen, weil damit der Kirchen- oder

Hausfrieden verletzt war. Indessen hatte nur ein bewohntes Haus Frieden, und wenn es ein Privathaus war. Tavernen, Schenken, Badstuben, Bierhäuser, Tanzhäuser, gehörten nicht dazu, eben so wenig die öffentliche Straße, und hier war ein Angriff auf die Person kein Friedbrechen, weshalb auch Verbrecher an allen diesen Orten aufgehalten, d. h. arretirt werden konnten. In einem bewohnten Privathause durfte Niemand aufgehalten werden, keine Obrigkeit durfte in ein solches Haus eindringen, um einen Verbrecher heraus zu holen, selbst wenn man wußte, daß er darin war, noch weniger durfte Jemand wegen bloßen Verdachtes darin verhaftet werden, eben so wenig war eine Haussuchung verstatet, weil dies alles als Friedbrechen galt, und der Hausfrieden wurde als so heilig betrachtet, daß von Seiten der Obrigkeit keine Verletzung desselben vorkam. Höchstens durfte sie von den Bewohnern eines Hauses eine eidliche Bestätigung der Aussage verlangen, daß ein darin vermutheter Verbrecher nicht in demselben vorhanden war. Aber selbst, wenn man erfuhr, er sei im Hause, so durfte man doch nur auf der Straße auf ihn warten lassen, um ihn zu fangen; der Verbrecher konnte ganz ruhig im Fenster liegen, und mit den Dienern der Gerechtigkeit verhandeln, ohne dabei Gefahr zu laufen. War aber der Verbrecher overhörig oder verfestet, dann wurde der, in dessen WERE er sich begeben hatte, für den Schutz, den er ihm verliehen, eben so bestraft, wie der Verbrecher selber. Nur nach geweihten Sachen und falschem Gelde durfte der Vogt auch in den Häusern Nachsuchung halten, auch stand es dem Rathe, aber nur ihm allein zu, ausnahmsweise den Hausfrieden aufzuheben, und dem Vogte Haussuchungen zu gestatten, was aber sehr selten geschah. In dieser Beziehung war jene so gewaltthätig erscheinende Zeit weniger gewaltthätig, als die jetzige. Wer den Hausfrieden brach, verlor den besonderen Ortsfrieden, so wie der, welcher den Kirchen- oder Kirchhofsfrieden brach, auch in Kirchen und Kirchhöfen arretirt werden konnte, ohne daß man sich eines Verbrechens schuldig machte.

Auch die öffentlichen Jahr- und Wochenmärkte hatten, so lange sie währten, Frieden, und eine Verletzung der Ruhe, der Personen und Sachen fiel in die Kategorie des Friedenbrechens.

Welcher Christ mit Zauberei umging, oder mit Vergiftung, und dessen überführt wurde, den verbrannte man lebendig auf einer Hürde, nämlich einem Roste von Flechtwerk, und also von unten auf. Offenbare Fälscher wurden in einer Küpe oder einem

großen Korbe verbrannt. Es gehörte dahin die Verfälschung der Münze durch den Münzer. Auch Frauen, die mit Zauberei oder Vergiftung umgingen, wurden verbrannt.

Böse Weiber, welche sich schalten und schlügen, wurden verurtheilt den Stein zu tragen und sich unterwegs einander zu prickeln, d. h. mit zugespitzten Stöcken zu stechen! Der Stein war gewöhnlich ein Sandstein von 18 bis 25 Pfund, der einen Kopf vorstellte, gewöhnlich ein spöttisches Zerrbild, mit Eselsohren u. dergl. — In manchen Städten hatte man einen Manns- und einen Weiberkopf, für jedes Geschlecht einen andern; in der Mark wurden aber nur Weiber mit dieser Strafe belegt, daher ist denn auch wohl nur ein Kopf üblich gewesen. In Berlin hatte er wahrscheinlich dieselbe Form, welche am Berlinischen Rathhause über dem Kaaf oder den Halseisen angebracht, und der hier als Verzierung in Stein gehauen ist. Natürlich wurde nicht dieser Stein gebraucht, sondern ein nach dem Bilde ausgehauener. An diesem Steine war eine Kette befestigt, und an deren Ende ein Halseisen. Letzteres wurde dem zu bestrafenden Weibe um den Hals gelegt, nun mußte sie den Stein eine Strecke weit, gewöhnlich zur Marktzeit, unter dem Hohn der Menge, in der Hand tragen, in gleicher Weise ging ihre Gefährtin neben ihr, und beide prickelten sich gegenseitig, aufgereizt durch den Spott und die Aufforderungen des lauten Marktes, dem das Schauspiel zur Ergötzung diente. Die Weiber jener Zeit erscheinen in den Schilderungen der Zeitgenossen im Ganzen wenig liebenswürdig, sehr sinnlich, puzliebend, hart und zankfüchtig.

Alles, was wir bisher genannt haben, war Friedebruch oder Ungerichte, und nur er wurde durch Strafen, die an Haut, Haar und Hals gingen, gebüßt. Eine zweite Reihe von Vergehen bildeten diejenigen, die nur zum Schadenersatz, zu Besserung oder Bergeld und zu polizeilichen Geldstrafen verpflichteten, oder wie man letztere damals nannte, zu Wette und Buße, durch welche man aber nicht recht- und ehrlos wurde. Wette war eine Geldstrafe an den Richter, Buße ist eine Geldstrafe an die Parthei. Ihre Zahlung konnte 14 Tage lang aufgeschoben bleiben, aber nicht länger. Vergehen, welche damit gebüßt wurden, waren: das muthwillige Rufen des Gerüftes, Scheltworte und Mißhandlungen, die nicht an Leben, Ehre und guten Muth gehen, ungerechte Beschuldigungen vor Gericht, unerlaubte Pfändung, Drohungen gegen einen Andern, das Bauen auf dem Grunde

eines Andern ohne dessen Erlaubniß, die Verweigerung der Herausgabe von Erbe, Herwede und Gerade nach dem 30sten Tage 2c. Auch wer eine Klage anbrachte, ohne den Beweis führen zu können, hatte Wette und Buße zu zahlen, wer sich zu einem Termine nicht stellte, wer das Urtheil schalt mit Unrecht 2c. Zu Schadenersatz, Besserung und Wergeld war verpflichtet, wer einen Friedbruch ohne verbrecherische Absicht begangen hatte. Schaden, den Kinder anrichteten, mußten die Angehörigen ersetzen; Schaden, den Vieh anrichtete, der, in dessen Obhut sich dasselbe befand, oder der Eigenthümer, wenn er es nicht abschaffte. Ließ Jemand Etwas ihm in seine Behre (Obhut) Gegebenes wegkommen, so hatte er Schadenersatz zu leisten 2c. Besserung war eine den Schadenersatz übersteigende Privatstrafe mit dem Character des Wiedergutmachens, wie bei Todtschlag und Verwundungen, bei Schlägen, Hausfriedensbruch 2c. Eben deswegen wurde die Besserung als gleichbedeutend mit der Sühne betrachtet. In der Regel wurde die Sühne als ein Vergleich betrachtet, bei welchem eine Summe als Besserung gelobt wurde. Unterblieb die Zahlung zur festgesetzten Zeit, so schloßte den Schuldigen der Hausfriede nicht, und die Fehde begann zum zweitenmale.

Eine Sühne trat überall ein, wo Unfrieden geherrscht hatte, der dadurch beendet wurde, demnach nach jeder Fehde. Auch zwischen dem Gerichte, das einen Verbrecher zur Strafe verurtheilte, und sie an ihm vollstrecken ließ, und ihm, herrschte Unfrieden, und dieser mußte durch einen Akt der Sühne beigelegt werden. Die Strafe, welche der Verbrecher erduldet, galt selber als die von ihm gezahlte Besserung, und nach Vollzug derselben mußte er sich eidlich anheischig machen, gegen das Gericht, den Rath oder die Bürger der Stadt, in welcher er verurtheilt war, keine Rache üben zu wollen, d. h. den Unfrieden zu beenden. Dies nannte man, Urfehde (orveide) schwören. Bei hingerichteten Verbrechern mußten die Verwandten sich dazu verstehen, wenn sie wollten. Sie hatten nur zwischen der Urfehde oder der Fehde die Wahl. —

Sehr gewöhnlich wurde da, wo Buße geleistet wurde, auch Wergeld gezahlt, nämlich dann, wenn eine Tödtung, Verstümmelung oder Verwundung ohne bösen Willen verübt war, wie z. B. im Falle einer Nothwehr. Das Wergeld war eine Taxe der Personen und ihrer Glieder, die sich nach dem Stande der Personen richtete. In der Mark stand darüber Folgendes fest. Fürsten, freie Herren und schöppenbare Leute waren gleich in Buße

und Wergeld, welches im Falle einer Tödtung für sie gezahlt wurde. Allein man ehrte die Fürsten und freien Herrn dadurch, daß man Gold zahlte, nämlich als Buße zwölf goldene Pfennige, jeden so schwer, als drei Pfennig Gewichts Silbers. Das Pfennig Gewicht Goldes galt damals zehn Silberpfennige ¹⁾, also waren die zwölf Pfennige jeder 30 Schillinge werth. Die schöpffenbar freien Leute erhielten 30 Schillinge pfündiger Pfennige als Buße, von denen 20 eine Mark wogen. Ihr Wergeld waren 18 Pfund pfündiger Pfennige. Jedes Weib stand in dieser Tare mit der Hälfte von der Buße und dem Wergeld ihres Mannes, jede Jungfrau mit der Hälfte der Buße ihres Standes. Die Biergilben und Pfleghaften, welche zum Gerichte des Schulzen gehörten, — die Pachtleute, — erhielten als Buße 15 Schillinge, als Wergeld 10 Pfund. Die Landsassen, welche Gastesweise kamen und gingen, und kein Eigen im Lande hatten, die Meier, erhielten gerade eben so viel. Für einen Laten war die Buße 20 Schillinge, 6 Pfennige und 1 Heller, das Wergeld 9 Pfund. Die Buße für einen Tagelöhner war zwei wollene Handschuh und eine Mistgabel. Ihr Wergeld war ein Berg voll Weizen von einer solchen Höhe und mit so vielen Schillingen versehen, daß er sich nicht darstellen ließ, und somit ist hier nur der Schein eines Wergeldes. — Pfaffenkinder und uneheliche Kinder hatten zur Buße ein Fuder Heues, was zweijährige Ochsen ziehen konnten, und kein Wergeld. Spiel-leuten und allen, die sich zu eigen gaben, gab man zur Buße den Schatten eines Mannes, Kempen und ihren Kindern den Bliß eines in die Sonne gehaltenen Schildes, wegen Raub und Diebstahls rechtlos gewordenen Leuten zwei Besen und eine Scheere. Alle diese Personen waren unfrei, unehrllich, verächtlich, sie hatten auf keine Genugthung Anspruch, oder nur auf eine spöttische und ganz geringe, im Grunde waren sie rechtlos, und jeder konnte sie ungestraft beleidigen. Solche Personen waren: Pfaffenkinder und uneheliche Kinder; die ersteren galten als die geringste Art der letzteren, denn ein uneheliches Kind konnte legitimirt oder echt werden, ein Pfaffenkind nie. Ferner Huren, Gaukler, Schalksnarren, Spiel-leute, Kempen (im Lande herumziehende Kunstfechter), Katzenritter (sie bißen sich für Geld auf öffentlichem Markte mit Katzen herum), und alle, welche schwerer Verbrechen überwiesen waren. Wergeld hatten sie nicht. Allein wer einen von ihnen verwundete, beraubte

1) D. h. Gold war zehnmal so theuer, als Silber.

oder tödtete, oder ein unechtes Weib nothzüchtigte, der wurde als Friedenbrecher bestraft. Selbst wer gegen ein fahrendes Weib (Hure), oder gegen seine „Amnye“ (Beischläferin) Gewalt gebrauchte, hatte sein Leben verwirkt.

Behandelte jene alte Zeit den Unfreien wie ein Vieh, so stand ihr dagegen das Thier so hoch als ein Unfreier, ja es war in gewissem Sinne nicht einmal, wie heut zu Tage, rechtlos, sondern hatte sein Wergeld, welches gezahlt werden mußte, wenn man es tödtete; bei der Lähmung wurde das halbe Wergeld gezahlt, geschah es muthwilliger Weise, wurde es ganz bezahlt, und außerdem noch Buße; geschah es ohne Absicht, oder als Nothwehr, die keinen anderen Ausweg gestattete, und wurde dies beschworen, so wurde nichts gezahlt. Hierin war jene Zeit weiter, als die unsrige.

Obgleich Buße, Besserung und Wergeld nichts anderes als Geldstrafen waren, so wurde doch der Ausdruck Strafe dafür nicht gebraucht. Dieser bezeichnete bloß Leib- und Lebensstrafen, jede Geldstrafe hieß Buße, in späterer Zeit Bruch oder Brüche. Es gab aber außer den gerichtlichen Bußen auch noch polizeiliche, z. B. für Zollfrevel, für Widerseßlichkeit gegen den Büttel, für Aufnahme entlaufener Gefindes, für verbotenen Luxus ic.

Eine von der Friedbruchsstrafe verschiedene Folge des Verbrechens war die Rechtlosigkeit und Ehrlosigkeit, d. h. eine Versetzung in den Stand der Unechtheit. Unecht, d. h. ungesetzlich¹⁾ waren alle unehelich geborenen Kinder; bei ihnen lag der Grund der Verachtung in der Art ihrer Geburt, bei jenen in ihren Vergehen. Beide hießen auch besprochene oder bescholtene Leute; dagegen wurden die Ausdrücke anrüchtig und misthätig nur von den Verbrechern gebraucht. Rechtlos und ehrlos scheint nicht ganz dasselbe gewesen zu sein, obgleich beide Ausdrücke gewöhnlich zusammen vorkommen. Die Spielleute machten eine Ausnahme; sie waren in einzelnen Beziehungen den Unechten gleich gestellt, aber weder recht- noch ehrlos.

Die Rechtlosigkeit und Ehrlosigkeit war theils eine Strafe für den Friedenbruch z. B. die Fälschung, theils eine Folge desselben, theils eine Folge der deshalb erlittenen Strafe. Wer gebrandmarkt war, oder mit abgeschnittenen Daumen, Ohren ic. umherging, war dadurch schon als recht- und ehrlos bezeichnet. Allein auch vor vollzogener Strafe war es der Anrüchtige bereits. Recht-

1) Ehe oder Eht ist der alte Name für Gesetz.

und ehrlos waren Meineidige, falsche Zeugen, Lügner vor Gericht, ihrem Orden entlaufene Mönche; eine Frau büßte ihre weibliche Ehre durch Unkeuschheit ein, aber nicht ihr Recht. Auch wer seinem rechten Herrn entsagte und befehdete, wurde rechtlos.

Wer unecht, recht- und ehrlos war, konnte kein Zeugniß vor Gericht ablegen, und stand in dieser Beziehung dem Büttel und seinen Knechten nach, die zeugnissfähig waren. Er hatte kein Bergeld, und war unfähig, in eine Innung aufgenommen zu werden. Eben so hatte er kein Erb- und Vermögensrecht, Diebstahl aber, der nicht das Leben verwirkte, machte noch nicht rechtlos in Bezug auf Erbe und Vermögen. Ein Rechtloser konnte keine Buße empfangen, auch nicht Vormund sein, doch ging dies nicht auf seine Frau und Kinder über. War Jemand wegen eines Friedbruchs anrücklich und besprochen, so wurde jedes in diesem Zustande begangene Verbrechen sehr hart bestraft, z. B. auch der geringste Diebstahl mit dem Tode. Räuber und Diebe konnten sich von einem zweiten Raub oder Diebstahl nicht mehr durch einen Eid, sondern nur durch Gottes Gericht reinigen. Die Spielleute hatten ebenfalls kein Bergeld, wohl aber eine Schein-Buße wie die Unechten. In dieser Hinsicht war der Uechte wenig besser daran, als der Rechtlose.

Recht- und Ehrlosigkeit war daher eine Strafe, welche ohne begangenen Friedbruch eintreten konnte, wie z. B. nach einer Lüge vor Gericht, oder statt der Strafe desselben, denn selbst wenn diese aufgehoben war, blieb jene, oder neben derselben. Ihre Folgen waren höchst empfindlich. Uebrigens konnte bei einem Vergehen Friedbruchsstrafe, Wette, Buße, Schadenersatz, Rechtlosigkeit und Ehrlosigkeit zugleich verhängt werden, gewiß ein furchtbares Geschick.

Wo Buße gegeben wurde, da nahm der Richter jederzeit auch seine Wette, aber auch nur da. Dies wurde so streng beobachtet, daß eben deshalb solche werthlose höhrende Bußen nur deshalb festgestellt waren, weil sonst ohne Buße der Richter keine Wette nehmen konnte. Dennoch wurde wegen Ungebühr im Gerichte nur Buße verlangt, ohne Wette.

Jeder Rechtsstreit begann zunächst mit der Klage und der Vorladung. Letztere konnte privatim oder gerichtlich geschehen, und wenn der Beklagte ersterer folgte, war letztere unnöthig. Sie konnte nur von dem Richter oder der Parthei, auch von dem Frohnboten (Büttel) ausgehen, dessen Amt damals ein angeseheneres war, als

später. Geschehen konnte sie nur innerhalb des Gerichtssprengels, wo der Richter zu gebieten hatte, aber eben deshalb nicht in Kirchen, auf Kirchhöfen, in Pfaffenhäusern, aber eben so wenig an öffentlichen Orten, und somit nur da, wo der Hausfriede galt. Vorladen nannte man damals vorbieten. Einer solchen Vorladung mußte unbedingt Folge geleistet werden, und nur unabwehbare Umstände vermochten das Ausbleiben zu entschuldigen. Man nannte dies ehelichte d. h. echte oder gesetzmäßige Noth; dazu gehörte: Krankheit, Gefangenschaft, Wallfahrt außer Landes und Reichsdienst oder statt dessen Kriegsdienst, Hülfe gegen Feuersgefahr 2c. In der Regel mußte dann ein Bote an das Gericht gesandt werden.

Zur Anstellung einer Klage durfte kein Richter zwingen, von der anderen Seite aber auch keine Klage abweisen, selbst wenn sie gegen ihn gerichtet war, nur konnte er darin nicht Richter sein. Der Kläger erhielt den Namen Sachwalt (Sakwold, saken hieß, vor Gericht streiten). Der Kläger oder sein Vorsprech, was kein besonderes Amt war, sondern wozu jeder ihm Gleiche befähigt war, brachten die Klage an, der Beklagte oder sein Vorsprech antworteten, wobei die Vorsprechen durch ihre Mandanten berichtet werden konnten. War die Thatsache bewiesen oder erörtert, so fanden die Schöppen das Urtheil, wobei sie sich an den Umstand wendeten. Sie durften hier selbst das Gesinde fragen, der Richter aber durfte sein Gesinde nicht befragen, so wenig als die Parthei ihr Gesinde. Im Fall einer Meinungsverschiedenheit unter den Schöppen entschied die Mehrzahl der Stimmen. Einer sprach das Urtheil aus, das entweder gevollbordet wurde, d. h. zu welchem die Anwesenden ihre Zustimmung gaben, indem sie ihre Finger auf den Tisch stüpften, oder welches gescholten wurde, was in der Regel gleich geschehen mußte, und zwar stehenden Fußes. Der Verurtheilte sprach nämlich: Herr Richter, das Urtheil, das der Schöppe N. gefunden, schelte ich, denn es ist unrecht, und bitte ich um ein Rechtsurtheil, ob ich stehend und sitzend einen Richter finden soll. Man fand dann, d. h. es wurde ihm erwiedert: sitzend. Er fragte darauf: auf wessen Stuhl sitzend? — Man fand: auf den Stuhl dessen, der das Urtheil gefunden. War nun dieser dem Kläger nicht ebenbürtig, so fragte der Schöppe: ob Jemand, insofern er ihm ebenbürtig sei, sein Urtheil schelten könne? Die Antwort: er möge. Da der Schelter es nun nicht war, so fragte der Schöppe: was derselbe jonach zu büßen habe? Ant-

wort: dem Richter Wette, dem Schöppe Buße. Frage: Was seine Buße sei unter Königsbann? Antwort: Sechzig Schillinge. Aber unter des Markgrafen Bann, der da dinget bei seinen eigenen Hulden, dreißig Schillinge. Diese Fragen blieben fort, wenn der Schelter dem Finder ebenbürtig war. Letzterer fragte alsdann: ob der Schöppe ihm den Stuhl räumen sollte? Das wurde ihm zugestanden (getheilt), und er setzte sich nieder. Nunmehr suchte er ein Urtheil, wahrscheinlich durch Unterredung mit den Schöppe und dem Umstande; hatte er es gefunden, so sprach er es aus, und setzte hinzu: Herr Richter, das ist recht, und ich will es vervollkommen, wie ich von Rechtswegen soll, und will mich ziehn, wohin ich mich mit Recht ziehn soll. Ich erbitte die Boten dazu, und daß sie mir von Rechtswegen gegeben werden. Hieran knüpfte er die Frage: ob er sie und seinen Widersacher von Rechtswegen beköstigen müsse. Dies wurde bejahet. Der Richter fragte darauf: „welcher Art die Boten sein müßten?“ Wer sie seien, aber an ihrem Rechte vollkommene Leute. — „Wie viele?“ — Der das Urtheil fand, der es schalt, zwei Knechte, zwei Boten und zwei Reitknechte mit zweien Knechten für den Nothfall. „Wie man sie verpflegen soll?“ — Die Herrn und die Knechte drei Gerichte, jedem Herrn beim Essen einen Becher Wein, und dazu Brod und Biers genug, dem Knechte zwei Gerichte, jedem Pferde täglich fünf Garben, und zwei zur Nacht, oder eben so viel geschroteten Futters. Die Kosten trägt, wer das Urtheil verliert. — „Welche Gewißheit dafür hastet!“ — Man findet: sie sollen Pfand setzen so hoch, als die Kosten sich nach dem Urtheil guter Leute belaufen können, oder sie sollen die Kosten selber tragen.

Nunmehr begaben sich die genannten Personen auf die Reise mit acht Pferden, die aber bloß vorn, und nicht hinten beschlagen sein durften, um das Schelten an der höheren Dingstätte zu vervollkommen. Unterblieb dies, so mußte außer den Kosten noch Wette und Buße gezahlt werden. Die höchste Dingstatt war zu der Klink bei Brandenburg. Neben der langen Brücke daselbst war in der Mitte der Havel auf Pfählen ein Haus gebaut, zu welchem man nur von der Brücke kommen konnte. Diese war dort, wo sich das Gebiet der beiden Städte Altstadt und Neustadt Brandenburg trennte, in der Mitte mit einem Verschlusse versehen, nämlich mit einem Fallgatter in einem thurmartigen Thore. Dieses Gatter scheint die Klink geheissen zu haben, denn in jenem

Hause, oder vielmehr vor demselben, versammelte sich das Gericht. Hier brachte nun der Kläger seine Klage an; der das Urtheil fand, gab seine Gründe an, darauf der, der es schalt, die seinigen, zugleich mit seinem gefundenen Urtheile. Die Schöppen beriethen sich, und einer sprach dann das Urtheil aus. Es war möglich, daß auch dies gescholten wurde. Dann wiederholten sich alle Fragen und Antworten der vorigen Procedur, und beide Partheien wurden zu der höheren Dingstätte gewiesen. Die mitgenommenen Boten brachten das Urtheil zurück nach dem ersten Gerichte, und mit neuen Boten versehen, zog man nach der Altmark, der Heimath des märkischen Rechtes, und zwar nach der uralten Landgerichtsstätte der Vogtei Arneburg, zu der Krepen oder Creppin. Es ist eine Eichenholzung, eine Meile von Stendal zwischen Borstel und Eichstedt gelegen. Nach alt germanischer Weise wurde hier das Gericht unter einer weit schattenden Eiche gehalten, und dies Gericht, das schon bei des Markgrafen Hulden richtete, als Brandenburg sich noch in Wendischen Händen befand, hatte den Vortheil und das Ansehen der längeren Erfahrung für sich. Hier wurde verfahren, wie an der Klinke; aber auch hier konnte das Urtheil gescholten werden, wenn man die großen Kosten nicht scheuete; dann gingen die Boten zurück, und mit neuen Boten versehen, wurde man zu der Linden gewiesen. Dies war die uralte Dingstätte des Landgerichts der Vogtei Salzwedel, gelegen auf einem hohen Berge bei den Dörfern Groß- und Klein-Bierstedt, zwei Meilen südwestlich von Salzwedel. Hier wurde das Gericht wahrscheinlich unter einer großen Linde gehalten. Die Markgraffschaft Salzwedel bildete den ältesten Theil der Mark, denn die Vogtei Arneburg kam erst zu ihr hinzu. Hier also hatte sich Brandenburgisches Recht am frühesten ausgebildet, hier lag die längste Erfahrung vor, und darum durfte man hoffen, daß hier das Urtheil am meisten im Brandenburgischen Geiste ausgesprochen werden würde. Dennoch konnte auch hier das Urtheil gescholten werden. Eine größere Rechtserfahrung war nicht mehr geltend zu machen; nun konnte nur die Autorität entscheiden. Man wies daher die Partheien mit neuen Boten zu der allerhöchsten Dingstätte in des Markgrafen Kammer zu Tangermünde, zwischen der neuen und alten Mark mitten inne gelegen.

In diesem höchsten Hofgerichte führte der Markgraf selber oder sein Hofrichter den Vorsitz. Alle Schöppen mußten zu dem Heerschilder geboren, d. h. von untadellicher rittermäßiger Geburt sein

(vulkomen vrome lude). Die Boten tragen den Gegenstand des Streites nach Eröffnung des Gerichts vor, dann der, welcher das Urtheil zuerst gefunden, darauf der Schelter das Seinige mit den Gründen. Der Markgraf wandte sich dann an einen Schöppen, und sprach: Wir gebieten dir N. bei unsern Hulden, daß du ausgehest mit allen unsern Mannen, und erkennest nach dieser beiden Mannen Rede, welches Urtheil unter diesen zweien das gerechteste sei. Darauf traten die Schöppen ab, und besprachen sich darüber, mit wem sie wollten. Hatten sie es gefunden, so traten sie ein, und der Beauftragte verkündigte das Urtheil mit den Worten: das ist das gerechteste. Konnten sie nicht eins werden, so baten sie sich Frist bis morgen aus, und erbaten sich auch wohl inzwischen ein Urtheil aus der Kammer. Dann wurde es am andern Tage verkündigt. Wer verlor, zahlte die Urtheilskosten wie die Kosten des Unterhalts und der Reise. Die Urtheilskosten aber waren für den, der sie verlor, wie es scheint, an jeder Dingstätte dieselben, und betragen zu Brandenburg an das Gericht 12½ Schilling Brandenburg. Münze Pfennige; dem Richter des Markgrafen Gewette, nämlich 30 Schilling Pfennige für einen ritterbürtigen, 8 Schillinge für einen Bürger, 3 Schillinge für einen Bauer; außerdem hatte er dem, zu dessen Gunsten das Urtheil lautete, 30 Schilling Pfennige Buße zu zahlen, ein Bürger oder Bauer aber nur 15 Schillinge. Wenn sich dies an fünf verschiedene Stellen wiederholte, und die Kosten der Reise von 6 Menschen und 8 Pferden dazu kamen, so mußte man sehr wohlhabend sein, um diesen Instanzenzug auszuhalten.

Möglich war es indessen, auch das Urtheil in des Markgrafen Gericht zu schelten. Dann wurde der Schelter an das Reich gewiesen, dessen oberster Richter der König war, denn der Schelter war nicht bloß ein Brandenburger, sondern auch ein Sachse, und konnte deshalb verlangen, nach sächsischem Rechte abgeurtheilt zu werden, obgleich dies wenig von dem Brandenburgischen abwich. Dann mußte er mit den Leuten zum Reichsgerichte reiten, wo in gleicher Weise, wie in der Mark verfahren wurde. Verlor er auch hier, so hatte er allen Richtern Gewette zu geben, wo er das Urtheil gescholten hatte, und eben so oft seinem Widerpart Buße. Indessen war es auch hier noch möglich, das Urtheil zu schelten. Er fragte dann: da er ein Sachse sei, ob er vor dem Reiche sein sächsisch Recht behalten solle? Das findet man für Recht. Dann fährt er fort: Da ihm nach sächsischer

Art ein unrecht Urtheil gefunden sei, so ziehe er sich an seine rechte Hand 1), und frage: wie er dem widerstehen solle? Dann wird ihm gesagt, daß er mit sechs Gefährten gegen sieben Andere setzten, oder die Sache durch Kampf beweisen lassen soll. Wird der Kampf vom Gerichte nicht in Antrag gebracht, so mochte er selber fragen: weil ihm, um alten Hasses willen, ein Unrecht gefunden sei, ob er das mit Kampf beweisen solle? Dies konnte nicht abgelehnt werden, dann kam es zum Kampfe, und damit hatte die Sache ein Ende.

War ein Urtheil gesprochen, so kam es darauf an, es auszuführen. Dazu waren oft Zwangsmittel nöthig. Eines derselben war die Pfändung, unter Umständen auch wohl die Vermiethung oder der Verkauf eines Theiles vom Besizthume des Verurtheilten, um Kosten und Schadenersatz daraus zu bestreiten. Auch konnte Beschlag auf das Einkommen gelegt werden, selbst die Person konnte als Pfand dienen, wobei persönliche Haft eintrat, und gewöhnlich wurde dann der Inhaftirte dem Kläger ausgeliefert, der ihn in Privathaft nahm. Der Bewahrsam durfte nicht ungesund und unreinlich sein, die Kost war Gesundekost, mußte aber von dem Gefangenen bezahlt werden, Fesseln waren erlaubt, aber auch der Zutritt der Verwandten. Auf der Strafe konnte der Kläger den Beklagten und Verurtheilten, aufhalten, zum Richter bringen, und sich überliefern lassen; im Hause durfte nur der Richter mit des Raths Erlaubniß die Verhaftung oder Pfändung vornehmen. Nach der Befriedigung des Klägers leistete der Verhaftete Urfehde. Wegen Zins und wegen Schadens fand auch eine eigenmächtige Pfändung statt, ohne richterliche Hülfe, die ziemlich weite Grenzen hatte.

Ein zweites Mittel war das Aufhalten d. h. Arretiren einer Person, wovon wir einen Fall schon gesehen haben. Es fand außerdem statt in Friedbruchsfällen, um sich der Person für die Klage, den Beweis und die Bestrafung zu versichern. Von nicht richterlichen Personen durfte dies nur an nicht befriedeten Orten, und nur bei handhafter That, und wenn die Sache an den Hals ging, geschehen. In allen anderen Fällen konnte es nur eine gerichtliche Person thun, an befriedeten Orten, aber auch diese nur, wenn der Rath sie besonders gestattet hat, oder der Friedbruch nicht in dem befriedeten Orte geschehen ist. Eine Klage wegen Friedbruch konnte nicht zurückgenommen oder aufgegeben werden.

1) D. h. er recurriert an seine Wehre.

Wer wegen eines Friedbruchs in Haft war, konnte gegen gehörige Bürgschaft einstweilen frei werden, und es genügte schon, wenn er Hausbesitzer war; doch war dies ungenügend, wenn die Sache an das Leben ging, oder wenn er schon zum dritten Male verklagt war. Dann waren Bürgen nothwendig. Ohne Noth durften diese aber nicht gefordert werden, weil sonst der Kläger oder Richter verklagt werden konnte. Sicherheit schaffen, Bürgschaft leisten oder caviren, nannte man vorwissenen; es ist unser vergewissern. Die Verpflichtung des Bürgen war, den Verbürgten selbst zur rechten Zeit vorzubringen, oder eidlich zu erhärten, daß er seinen jetzigen Aufenthalt nicht kenne. Damit war er aber weder von der Wette noch Buße oder von der Zahlung der gelobten Summe frei, wohl aber, wenn er die verbürgte Person auch nur todt vorbrachte. Es gab übrigens eine Menge solcher Bürgschaften, und in sehr verschiedenen Fällen. Die Sicherheit selber, besonders wenn sie in einer mündlichen Versicherung bestand, hieß das Gelübde (lovede). Auch die Urfehde war ein solches.

Zu dieser letzteren Art von Cautionen gehörte auch das Beleggen, Beligen oder Beiligen. War die persönliche Sicherheit Jemandes aus rechtlich anerkannten Ursachen gefährdet, so konnte der Richter oder der Rath ihm dennoch durch eine Erklärung ausnahmsweise vollen rechtlichen Schutz überhaupt, oder für einen bestimmten Zweck gewähren, und dann war er geveligt, d. h. gesichert, geschützt. In der Regel konnte ein allgemeiner Schutz nur bei Gästen d. h. Fremden stattfinden, denn der Bürger genoß in seiner Stadt gesetzlichen Schutz. Es war daher einerlei, einen Gast veligen, oder ihm Friede geben. Wer ihn dann mit Friedbruch verletzte, verlor sogar den Frieden am befriedeten Orte, und konnte, selbst wenn er Bürger war, verfestet werden. Die Bekanntmachung der Beligung wurde mit Feierlichkeit unter Glockengeläut vor dem Rathhause unter der Laube vorgenommen.

Auch das Weren war eine Sicherstellung für einen Zweiten, entweder in der Ausübung eines Rechts an einer Sache durch Bertheidigung, oder durch Einstehen für die bedungene Fehlerlosigkeit einer Sache. Der Verkäufer war in der Regel zu beidem verpflichtet, ebenso der Verpfänder und Vermiether, und dieser hieß in diesem Betracht der Were (Gewere). Hatte Jemand für eine Sache einen Weren, und wurde wegen derselben in Anspruch genommen, so zog er sich vor Gericht auf seinen Weren, und versprach, ihn vor Ablauf von dreimal vierzehn Nächten vor Gericht

zu bringen. Brachte er ihn, so trat dieser ganz in seine Stelle, konnte sich aber wieder auf seinen Weren ziehen, und so fort. Brachte aber der Beklagte den Weren nicht vor, so verlor er die Sache, und hatte Buße und Wette zu zahlen.

Gegen Ungehorsame von Gerichtswegen gab es ein dreifaches Verfahren, je nachdem es Schuldner oder Friedbrecher waren. Wir wollen hier zunächst von den Ersteren reden.

Schuldner konnten gepfändet werden, worüber schon oben gesprochen wurde. Dies war das eine Verfahren. Statt desselben konnte aber ein anderes eintreten, wenn jenes nicht zulässig war. Der Richter ließ nämlich, um sein Gewette zu sichern, durch den Fronboten das Eigen mit einem Kreuze bezeichnen. Es war dies eine provisorische Beschlagnahme des Gutes, die aber nach Jahr und Tag, d. h. nach einem Jahre und sechs Wochen eine definitive Vertheilung werden konnte. Eine Beschränkung der persönlichen Freiheit lag nicht darin.

Biel strenger war im Falle eines Friedbruchs das Verfahren gegen Ungehorsame. Es trat dann die Verfestung ein. Eine vergebliche Vorladung vor Gericht, ein unzeitiges Verlassen desselben, oder die Weigerung, vor demselben Rede zu stehen, zog — aber nur im Falle eines Friedbruchs — die Verfestung nach sich, doch konnte sie auch über den Kläger, der die Friedbruchsklage angestellt hatte, verhängt werden, wenn er die Klage fallen ließ, denn dies galt selber als Friedbruch. Allein jeder Friedbruch an sich, auch wenn keine handhafte That vorhanden, oder die Ergreifung des Verbrechers nicht gelungen war, eignete sich dazu, die Verfestung zu verhängen. Nur im Gerichte selber konnte dies geschehen, nur dies vermochte zu verfesten, und das Verfahren war sehr formell. Es begann mit einer Bitte der Parthei an den Richter, den Friedbrecher beschreiben zu dürfen. Dies konnte nicht abgelehnt werden, und nun erhob die Parthei ein dreimaliges Gewaltgeschrei: *To Todute über N. den Mörder des Landes, der Herren, der Stadt, des Gerichts, und über seine vollbrachte That (vulleist)*. Der Name durfte nie fehlen; doch genügte auch schon: *To Todute über N.*, dreimal so laut wie möglich geschrieen. Dies hieß das Gerüste. Schon im Momente, wo eine Gewaltthat geschah, mußte der Gewaltleidende, wenn er irgend konnte, das Gerüste rufen, um zu verkündigen, daß eine Gewaltthat oder Friedbruch geschehen sei, und Zeugen derselben, so wie Helfer bei seiner Gefangennehmung zu haben; der Thäter war dann ein beschriebener Mann. Dieses

Gerüste aber brachte noch keine Verfestung zu Wege; sie konnte nur eintreten, wenn die Klage über Friedbruch innerhalb der nächsten 24 Stunden angebracht, und, wie angegeben, mit dem Gerüste vor Gericht begonnen war. Wurde diese Zeit versäumt, und konnte die Verfestung nicht an demselben Sonnenschein, an welchem die That begangen war, verhängt werden, so mußte die Klage innerhalb sechs Wochen dreimal mit 14tägigen Zwischenzeiten wiederholt werden, erst dann konnte die Verfestung eintreten. Da aber in dem Gerüste der Name nothwendig genannt werden mußte, so konnte ein entflohener Verbrecher, dessen Name man nicht kannte, nicht verfestet werden, denn die Verfestung eines Ungeannten war unzulässig. Nach dem Gerüste konnte sich die Parthei einen Vorsprech erbitten, und dieser fragte nun: wie sie in dem vorliegenden von ihm näher bezeichneten Friedbruche zu verfahren habe, worauf die Antwort erfolgte: man habe den Friedbrecher dreimal vorzuladen. Dies geschah. Erschien er nicht, oder ein anderer für ihn, der antwortete, oder echte Noth nachwies, so wurde ferner gefragt: wie man weiter zu verfahren habe. Es wurde getheilt (geurtheilt): man solle den Friedbrecher dreimal aufordern, Bürgschaft für die Verantwortung zu leisten. War auch dies vergebens geschehen, und hatte der Kläger sieben Zeugen, so wurde zu Recht gefunden, daß der Beklagte verfestet werde. Hierauf sprach der Richter die Verfestung aus, und fragte die Schöppen: ob sie dieselbe vollbordeten (genehmigten). Die Schöppen gaben ihre Zustimmung schweigend, indem sie mit den Fingern auf den Tisch „stippten“. Bis das letzte Urtheil gesprochen war, hätte der Verklagte durch seine Verantwortung der Verfestung vorbeugen können.

Es war möglich, daß eine Friedbruchsklage dadurch übernünftig geworden wäre, wenn der Kläger den Richter nicht zu Hause gefunden hätte. Dem kam man dadurch zuvor, daß der Kläger zwei Schöppen und den Büttel aussuchte, mit ihnen nach des Richters Hause ging, und in dessen Abwesenheit die Sache dem Hause klagte. Hatte er darüber Zeugniß, so verhing der Richter die Klage am ersten Tage, wo er wieder zurückgekehrt war. Uebrigens konnte Jemand wegen verschiedener Verbrechen von mehreren Gerichten zugleich verfestet sein.

Der Verfestete befand sich in einer schlimmen Lage, er war in des Gerichtes Banden. Zwar konnte man ihn ohne des Rathes Bewilligung nicht aus dem Hause holen, in welchem er sich

befand; so wie er aber seine Wohnung verließ, konnte ihn der Richter, sein Gegner, oder einer von dessen Verwandten aufhalten, und selbst an gebundenen Tagen, wo kein anderer arretirt werden durfte. Selbst im Hause war er nicht ganz sicher, weil an seine Hausgenossen die Forderung gemacht werden konnte, ihn vor Gericht zu schaffen, wenn sie nicht als Mitschuldige des Verbrechens angesehen sein wollten. Diese Forderung konnte aber nicht gemacht werden, wenn zwischen dem Verfesteten und seinem Wirth ein Verhältniß bestand, kraft dessen der erstere sich in der Were des letzteren befand. So brauchte der Wirth nicht seinen Miether, der Herr sein Gesinde, der Vater seine Kinder auszuliefern, so lange die Miethszeit oder bei Kindern die Minderjährigkeit bestand. In allen sonst befriedeten Orten büßte der Verfestete seinen Frieden ein. Wurde er aufgehalten, so kam er in das gerichtliche Gefängniß, und wurde nicht, wie der Schuldner, der Gegenparthei überliefert, wohl aber nicht ohne deren Einwilligung wieder entlassen. Außerdem galt der Verfestete für überführt, selbst wenn er ohne die gehörige Beobachtung der Form in die Verfestung gebracht war. Nur dann galt er nicht für überführt, wenn er sich aus der Verfestung hatte ziehen wollen, und ihm dazu die richterliche Hülfe versagt worden war. In allen anderen Fällen war er überführt, und eine Folge war die Strafe an den Hals, wie gering auch sein Friedbruch sein mochte.

Auf seiner eigenen Were hatte der Verfestete indessen doch auch nur eine Zeitlang Frieden, wie es scheint, Jahr und Tag. Nach Ablauf dieser Zeit konnte der Richter ihn in derselben aufhalten, und sich seines Hauses unterwinden, d. h. ihn arretiren, und das Haus mit Beschlag belegen, doch war dies nur der Fall, wenn er eine eigene Were hatte. Ein Verfesteter konnte als solcher keinen gültigen Vertrag schließen, konnte nicht klagen, und sich eben so wenig vertheidigen, auch kein Zeugniß ablegen. Außerdem konnten alle seine Mitschuldigen, von denen man vielleicht erst später etwas vernahm, verfestet werden.

Aufgehoben konnte die Verfestung, — oft bloß Bestung genannt, — nur in derselben feierlichen Weise werden, wie sie eingeleitet wurde. Man nannte dies: sich aus der Bestung ziehen. Der Verfestete ließ seinen Wunsch dem Richter wissen, und stellte ihm mit Grundeigenthum angefessene Bürgen, welche dafür stehen mußten, daß er sich an den drei Dingetagen stellen wollte, sobald man ihn fordern (eischen) würde. Er selber mußte dies zu den

Heiligen versprechen, und sich zur Antwort erbieten, wenn Jemand über ihn klagen wollte. Klagte an den drei Dingtagen Niemand gegen ihn, so wurde die Verfestung aufgehoben. Nachdem die Bürgen die Bürgschaft geleistet, wirkte der Richter dem Verfesteten Frieden und veligte ihn. Kam er dann auf die Ladung nicht vor Gericht, so verfiel die Bürgschaft dem Richter und nicht dem Kläger, der Beklagte blieb in der Verfestung, und die Bürgen erlitten, was das Recht bestimmte, dafern sie nicht nachweisen konnten, daß echte Noth den Beklagten verhindert habe zu erscheinen. Stellte er sich aber an den drei Dingtagen mit seinen Bürgen, und antwortete, so hatte er sich aus der Bestung gezogen, und konnte von dem Richter wieder in sein Recht gebracht werden. Dies konnte überall geschehen, nur nicht in Kirchen und auf Kirchhöfen. Es mußten die Dingmänner oder Schöppen gegenwärtig sein, deren einen der Richter nach einem Urtheile fragte, ob der Verfestete wieder in sein Recht gebracht werden könne? Auf die bejahende Antwort erklärte ihn der Richter als aus der Verfestung gelassen, und in sein Recht gebracht, und auf die Frage: ob die Schöppen ihn als in seinem Rechte erkannten, stippeten diese wieder mit den Fingern auf. Er war nun mit Fingern und mit Zungen aus der Bestung gelassen, und zahlte dem Richter einen Friedeschilling. War Jemand in mehreren Gerichten verfestet, so mußte in jedem auf gleiche Weise verfahren werden. Kein Richter durfte einem Verfesteten die Mittel verweigern, sich aus der Bestung zu ziehen. Gesah es dennoch, so zog er sich mit einem Schwur auf die Heiligen heraus, und war ein unverfesteter Mann.

Jeder Verfestete war es nur im Bezirke des Gerichts, welches die Verfestung ausgesprochen hatte. Traten dritte Personen gegen einen Verfesteten klagend auf, oder mußte er bei einem andern Gerichte gegen sie klagend auftreten, um seine Rechte wahrzunehmen, so konnte er dazu geveligt werden, oder Klage und Verantwortung wurden bis nach Aufhebung der Verfestung ohne Nachtheil aufgeschoben. An gebundenen Tagen konnte sich Niemand aus der Bestung ziehen. Uebrigens war nur der Leib des Verfesteten verfallen, nicht sein Recht.

Da der Verfestete nur in demjenigen Gerichtsbezirke verfestet war, in welchem die Verfestung ausgesprochen wurde, so konnten Fälle vorkommen, in welchem eine Schärfung dieser Strafe, eine allgemeinere Verfestung nothwendig wurde. Der Richter zog dann die Verfestung vor den Markgrafen, ließ vor diesem die geschehene

Verfestung bezeugen, und erwarb dadurch vom Markgrafen die Verfestung des Schuldigen, der nun in allen Ländern desselben verfestet war. Er befand sich in der Verfestung des Markgrafen. Kein Verfesteter konnte übrigens das über ihn ergangene Urtheil schelten.

Wer unrechtmäßig und während eines geschworenen Friedens Waffen getragen oder gebraucht hatte, wer dem Könige Gefangene vorenthielt, dessen Verfestung ließ der Markgraf dem Könige bezeugen, und er kam nun in des Reiches Acht, welches die durch den König bewirkte Verfestung war. Dies konnte aber auch geschehen, ohne daß eine andere Verfestung vorhergegangen war. Der Verfestete war nun im ganzen Reiche geächtet, d. h. verfestet. Ließ er Jahr und Tag darüber hingehen, ohne sich aus der Acht zu ziehen, so kam er in des Reiches Oberacht, und nunmehr verlor er alle seine Güter, Eigen und Lehn, und wurde rechtlos. Das Lehn fiel an den Markgrafen, das Eigen an den König. Da es in der Mark kein echtes Eigen gab, so erhielt der Markgraf Alles.

Wer sich aus der Acht ziehen wollte, mußte sich an den König wenden, und schwören, daß er sechs Wochen lang dem Hofe folgen, und sich dem Richter stellen wollte, der ihn verfestete, und in die Acht gebracht hatte. Der König wirkte ihm hierauf Frieden. Nach Ablauf der sechs Wochen erhielt er über das Geschehene vom Könige eine Bescheinigung, und begab sich damit zu jenem Richter innerhalb der ersten vierzehn Tage, seit er zu Lande gekommen war, und erbot sich zu Rechte. War er ohne vorhergegangene Verfestung in die Acht gekommen, so brauchte er nur nach dem Friedewirken dem Hofe sechs Wochen lang zu folgen, und war damit derselben ledig. Zog sich aber Jemand auf erstere Weise aus der Acht, und pflegte nicht Rechtes, d. h. erfüllte nicht die eingegangenen Bedingungen, so kam er in die Oberacht, als wäre er schon Jahr und Tag in der Acht gewesen.

Als Beweismittel in den Gerichten galten Eide, Zeugen und schriftliche Urkunden. Zeugen konnten nur Personen sein, die an ihrem Rechte vollkommen waren. Unehnte, recht- und ehrlose Personen waren keines Zeugnisses fähig, auch nicht verfestete. Pfaffen und Mönche wurden im weltlichen Gerichte nur im Nothfalle zugelassen. Auch Frauen, Kinder unter ihren Jahren, (mit abgelaufenem 12ten Jahre wurden sie mündig nach Landrecht, mit abgelaufenem 13ten Jahre wurden sie mündig nach Lehnrecht¹⁾).

1) Homeyer Sachsenspiegel Bd. I. Art. 42. Anmerk. Dagegen waren sie mit 21 Jahren

Blödsinnige und Wahnsinnige konnten kein Zeugniß ablegen, es gab indessen einige Fälle, wo das Zeugniß der Frauen angenommen wurde. Auch ein Jude konnte durch sein Zeugniß kein Zeugniß eines Christen unterstützen, wohl aber galt das Zeugniß des Juden für oder gegen den Juden. Sind richterliche Personen Zeugen, so schwört die Parthei nicht mit.

Ein eigenthümlicher Begriff war der der handhaften That. Wer nämlich Jemanden ein Verbrechen begehen sah, mußte den Verbrecher mit der Hand ergreifen, und das Gerüffte rufen, um mindestens zwei Zeugen herbeizubringen. Ohne das Gerüffte wurde kein Verbrechen zur handhaften That. Allein auch auf der Flucht nach der That konnte man ihn ergreifen und beschreien, und wenn man gestohlene oder geraubte Sachen in der Wehre eines Mannes fand, zu welcher er selber den Schlüssel trug, so konnte man auch hier Hand an ihn legen, und ihn beschreien, wodurch sein Verbrechen zur handhaften That wurde. Fand man aber anderen Tages seine gestohlenen oder geraubten Sachen bei Jemanden, der sie offenbar gekauft, und unverholen gehalten hatte, und der dafür Zeugen stellte, so konnte man ihn keiner handhaften That beschuldigen, dafern er nicht zuvor sein Recht verloren hatte, denn nur mit Recht und des Richters Erlaubniß konnte er Gut erwerben. Will Jener ihm das wiedererkannte Gut weren, ehe es vor dem Gerichte gekommen, so bat er, ihm das Gut vor Gericht wieder zu geben, was ohne Wiedererstattung des Geldes geschehen mußte, dafern der Käufer kein Jude war. Weigerte sich dieser dessen, dann ergriff er ihn, und rief das Gerüffte, als über einen Dieb, und nunmehr war es ebenfalls eine handhafte That.

Bei der handhaften That genügte es in der Regel nicht, bloß den Friedbrecher vor Gericht zu bringen, sondern auch das Objekt des Verbrechens, so weit dies möglich war, besonders dann, wenn nicht Zeugen genug vorhanden waren. Wurde der Ermordete mit seinem Mörder vor Gericht gebracht, und hier abermals das Gerüffte gerufen, so war die That scheinbar, d. h. augenscheinlich, und die That war vollkommen handhaft, auch wenn auf das erste Geschrei keine Zeugen herbei gekommen waren. Eben so bei einer Verwundung, die sichtbare Spuren, Blutrünst u. zeigte, bei Diebstahl und Raub, welche mit dem Thäter vor Gericht gebracht

zu ihren Jahren gekommen. (Berl. Stadtbuch 122) und sie sind bis 13 Jahren binnen ihren Jahren. (Ebendaf. 159). Mit 14 Jahren mochte sich der Jüngling, mit 12 Jahren ein Mädchen den Vormund selber wählen. (Ebendaf. 122).

wurden. Frauen und Mädchen klagten wegen Nothzucht vor dem Gerichte mit Gerüffte, mit der handhaften That, und hatten die Nothzucht zu beweisen. Wer geraubte und gestohlene Sachen nicht vor Gericht schaffen konnte, aber wußte, wo sie sich befanden, klagte mit Gerüffte vor des Markgrafen Landbank über den Inhaber der Sachen und über handhafte That, welche er beweisen wollte.

Führte Jemand einen Todten oder einen Verwundeten gefangen vor Gericht, und klagte ihn als einen Friedebrecher an, vermochte aber seine Anklage nicht vollständig zu beweisen, so erlitt er die nämliche Strafe, welche Jener erlitten haben würde, wenn die Klage bewiesen worden wäre, weil er nun als der Verbrecher galt. Die Sache war daher jederzeit sehr ernsthaft.

Nicht immer war es möglich, den Thäter vor Gericht zu bringen. War aber die That in der oben angegebenen Weise scheinbar, d. h. augenscheinlich, so war ebenfalls volle handhafte That vorhanden, er war jetzt ein Friedebrecher, und die Wirkung der handhaften That war nun die, daß er sich überhaupt gar nicht mehr reinigen konnte, und jederzeit, wie gering auch der Friedbruch sein mochte, am Halse gestraft wurde. War keine handhafte That nachgewiesen, so wurde der nicht anwesende Beklagte vorgeladen, und wenn er nicht erschien, oder keine eheliche Noth nachwies, verfestet. Wo keine handhafte That war, wurde ohne Gerüffte geklagt.

Fand für eine handhafte That vor Gericht eine Sühne und Urfehde statt, so mußten sie der Richter und zwei Mann bezeugen. Gesah es außergerichtlich, so mußte der, dem Sühne und Urfehde geleistet wurden, es selbst sieben bezeugen.

Reinigen konnte man sich von der Anklage eines Todtschlages oder kampfwürdiger Wunden nur durch den Eid, oder durch Kampf, und hatte zwischen beiden die Wahl, ausgenommen, wenn der Gegner für seine Behauptung sieben Zeugen stellen konnte, in welchem Falle man sich nicht zum Kampfe erbieten konnte. Verlangte aber ein Verwandter des Todten den Kampf selber mit dem Beschuldigten, so halfen alle Zeugen nichts, und der Kampf mußte zugelassen werden, wenn der Beschuldigte kein Verfesteter war. Selbst Spielleute oder unecht Geborene, insofern sie nicht Diebs- oder Räubergenossen waren, mußten zum Kampfe zugelassen werden. Räuber und Diebe aber, welche wegen ihrer Verbrechen ihr Recht verloren hatten, konnten, wenn sie zum zweitemale wegen Diebstahl oder Raub beschuldigt wurden, sich durch keinen Eid reinigen.

Sie hatten nur die Wahl, entweder ein heißes Eisen zu tragen, in einen wallenden Kessel bis zum Ellenbogen zu greifen, oder zu kämpfen.

Ueber den gerichtlichen Zweikampf jener Zeit sind durch die Romanschriftsteller eine Menge unrichtiger Vorstellungen verbreitet worden. Es ist daher wohl nöthig, ihn hier nach den Quellen mit allen gesetzlichen Vorschriften zu beschreiben.

Vielerlei Ausdrücke waren vorhanden, welche die Sache bezeichneten. Man konnte zu Kampfe klagen, wenn man nämlich von vorn herein den Reinigungs Eid des Beklagten ablehnte, oder sich zum Kampfe erbieten, wenn man als Beklagter den Eid nicht leisten wollte, man konnte den Andern zu Kampf oder kämpflich ansprechen, was man auch zu Kampfe oder kämpflich grüßen nannte, und man konnte zu Kampfe oder kämpflich antworten. Es geschah, um sich seines Gegners zu unterwinden, d. h. zu bemächtigen oder ihn zu überwinden.

Wer nun seinen Gegner kämpflich grüßen wollte, der mußte den Landesherrn oder seinen Hauptmann als Richter bitten, daß er sich unterwinden dürfe eines seiner Friedebrecher oder Verräthers u. den er da sähe. Ist ihm nun mit Urtheilen geweiset, daß er es thun dürfe, so fragt er: wie er sich seiner unterwinden solle, so daß es ihm zu seinem Rechte verhülfe? — Man findet dann zu Rechte: Gezogen am Kopfloche (seines Kleides, nämlich da, wo der Hals aus dem Kleide hervorsticht, am Saume desselben). Er faßte ihn nun an der bezeichneten Stelle beim Kleide, und erhielt dann Erlaubniß, ihn loszulassen, denn er hatte sich seiner dadurch unterwunden, jetzt aber kündigte er ihm an, weshalb dies geschehen, und es konnte dies gesprächsweise geschehen. Er mußte ihn beschuldigen, daß er den Frieden an ihm gebrochen hatte, entweder auf des Königs Straße, (Landstraße), oder im Dorfe, in der Heide, kurz, wo es geschehen, und wie der Friede gebrochen worden, und in dieser Weise klagte er über ihn. Er beschuldigte ihn ferner, daß er ihn verwundet oder ihm andere Noth angethan hatte, die er wohl beweisen mochte. Er zeigte die Wunde, oder wenn sie heil war, ihre Narbe vor. Ferner klagte er, daß er ihm seines Gutes beraubt, und so viel genommen habe, daß es wohl kampfwürdig sei. Ein Verwundeter konnte nämlich den Thäter zum Kampfe ansprechen, dieser blieb aber, wenn die Wunde ihn dazu unfähig machte, aufgeschoben, bis sie heil war. Die Wunden aber mußten blutig, doch nicht bloße Fleischwunden sein, die geraubten

Güter durften nicht zu gering sein, sonst waren sie nicht kampfwürdig, und der Kampf wurde nicht gestattet. Verschwieg der Kläger in seiner Anklage eines dieser drei Ungerichte, welche immer zugleich angegeben wurden, so verlor er das Recht zum Kampfe. Seine Anklage schloß er mit den Worten: da sah ich selber ihn selbst, und beschrie ihn mit dem Gerüfste; will er es bekennen, so ist mir's lieb; bekennt er es nicht, so will ich's ihm beweisen mit all dem Rechte, was mir die Schöppen oder meines Herren Manne für Recht ertheilen. Jener erbat nun eine Gewere, die ihm bewilligt wurde, doch mußte er zuvor seine Klage bessern. Ist die Gewere gethan, so erbot sich jener seine Unschuld zu erweisen, nämlich mit Eid oder echten Kampf, unter der Bedingung, daß er mit Recht kämpflich gegrüßt sei, und daß die Umstände danach angethan wären. Jedermann konnte nämlich den Kampf mit Recht und unbeschadet seiner Ehre unter folgenden Umständen verweigern:

1) Wenn sein Gegner von schlechterer Geburt war, als er.

2) Wenn sein Gegner seine vier Ahnen nicht nennen konnte, nämlich zwei Elterväter, zwei Eltermütter, und wenn er von Vater und Mutter nicht unbescholten war an seinem Rechte. Dies galt nicht bloß vom Adel, denn auch der Handwerker, und wie es scheint, selbst der Bauer, hatte damals seine Ahnen, aber nicht der Unfreie. Die Standes- und Geburtsabtheilungen waren damals andere, als jetzt, und zum Verständniß der Sache ist es nöthig, sie hier aus einander zu setzen; es ist aber hier nur von den Freien die Rede. Den ersten Stand oder Heerschild hat der König, an Geburt aber gehörte er der dritten Klasse an. Den zweiten Stand nahmen die geistlichen Fürsten ein, weil sie des Königs Dienstleute sind. Der Geburt nach gehörten sie einem der folgenden Stände an. Den dritten Stand (Heerschild) hatten die weltlichen Fürsten, weil sie entweder der geistlichen Fürsten Dienstleute waren, oder doch sein konnten, unbeschadet ihres Fürstenamtes. Den vierten Stand hatten die Grafen und Freiherrn, weil sie der Fürsten Dienstleute sind. Nur diese Stände waren von edler Geburt, die folgenden nicht mehr, weshalb unter Adel damals auch nur die genannten Stände verstanden wurden. Den fünften Stand bildeten die Bannerherren, welche selbst noch Freie des sechsten Heerschildes oder Standes zu Vasallen hatten. Es gehörten dazu die Mittelfreien oder schöppenbar Freien, und somit alle, welche fähig waren, das Schöppenamt in Land- und Stadtgerichten zu bekleiden, alle Genossen der Geschlechter in den Städten,

und alle, welche Eigen oder Lehen besaßen, welches mit Ritterdienst verdient wurde, ferner die Nachkommen eines Ritters, wenn dieselben bei jener Lebensweise verharrten. Sie alle waren zu Schild und Helm geboren. Die Bürger bildeten keinen besonderen Stand; sie hatten zwar besondere Rechte, gehörten aber verschiedenen Ständen an. Jedes Mitglied dieses fünften Standes konnte in einer Stadt Bürger werden, ohne daß dies Einfluß auf seinen Stand hatte, und jeder Bürger, der kein Gewerbe trieb, gehörte zu den Mittelfreien, und konnte zum Ritterstande gehören. Zum sechsten Stande gehörte die gemeine Ritterschaft, nämlich die Vasallen der vorstehenden Klasse, die aber selber keine ritterliche Mannschaft mehr als Vasallen haben. An Geburt sind sie den vorigen völlig gleich, beide sind von rittermäßiger Geburt. Auch zu ihnen gehörten Bürger, insofern sie nicht handwerktreibend waren, wohl aber konnten sie in Städten Handel treiben, wie umgekehrt viele von ihnen Bürger waren. Auch die Ministerialen des Herrenstandes gehören in diese Klasse. Den siebenten Stand bildeten alle Freie von nicht rittermäßiger Geburt, also handwerktreibende Bürger, Handwerker, Bauern u. insofern sie von ehelicher Geburt sind. Ihr allgemeiner Name war freie Landsassen. Der Begriff des Adels war somit in jener Zeit ein durchaus anderer als jetzt. Er beschränkte sich auf eine viel kleinere Zahl von Geschlechtern, dagegen war die Klasse der Personen von rittermäßiger Geburt oder der Mannen sehr viel ausgedehnter, und zwischen ihr und den handwerklosen Bürgern gab es keinen Gegensatz. Eben deshalb war die Klasse der Personen von nicht rittermäßiger Geburt weniger zahlreich als jetzt.

So konnte denn in dem vorliegenden Falle a) der Mann von edler Geburt dem rittermäßigen Manne, b) der Mann von rittermäßiger Geburt dem nicht Rittermäßigen den Kampf weigern. Waren sie gleicher Geburt, so mußte er angenommen werden. Dagegen konnte der schlechter Geborene dem besser Geborenen den Kampf nicht verweigern.

3) Der Kampf konnte auch verweigert werden, wenn man kämpflich Nachmittags begrüßt wurde, dafern der Nachmittag nicht eben erst begann.

4) War der Kampfbietende ein Verwandter des Beklagten, so konnte der Kampf verweigert werden, dafern der Andere nicht durch selbstlieben die Gewer leistet, daß sie nicht so nahe verwandt seien, um gesetzlich den Kampf unmöglich zu machen.

5) Der Kampf konnte nicht stattfinden, wenn der Geforderte nicht in dem Lande geboren war, vor dessen Gericht er stand, ja selbst dann nicht, wenn er in diesem Gerichte nicht sein Handmal hatte, d. h. wenn er kein Gerichtseingefessener desselben war, und deshalb in demselben nicht Schöppe werden konnte.

6) Wer kämpflich begrüßt wird, ohne vorher etwas davon zu wissen, konnte eben so gut, wie ein Verwundeter Aufschub begehren, schöppbare Leute sechs Wochen, Dienstmannen und andere freie Leute vierzehn Tage.

7) Wer lahm war, durfte sich unter seinen Verwandten einen wählen, oder auch einen dafür bezahlen, der für ihn kämpfte. Man nannte dies einen Kampfesvormund. Erbot er sich aber selber zum Kämpfen, so war es ihm gestattet.

8) Frauenzimmer konnten nicht selber kämpfen, wählten sich einen Kampfesvormund, und konnten jeden, ihnen ebenbürtigen Verwandten dazu erwählen, ohne daß er ihr Gerichtsvormund war. Frauenzimmer durften nämlich nur durch einen Vormund im Gerichte erscheinen.

9) Ein Rechtloser konnte keinen Kampfesvormund erwählen, sondern mußte seine Sache selber ausfechten.

10) Ohne den Kläger konnte kein Richter Jemanden zum Kampfe ansprechen.

11) Wer sich zum Kampfe erbietet, und ihm mit Recht entgeht, zahlt dennoch Buße.

12) Auch um kämpflicher Worte willen konnte man um Kampf ansprechen.

Hatten nun beide den Kampf angelobt und verwissenet, so mußte der Angesprochene wählen, in welchem Gewande und mit welchen Waffen gefochten werden sollte. Dies mußte bei beiden gleich sein, Harnische, Messer und Schwert. Hatte der Angeschuldigte weder Schild noch Schwert, so ließ es ihm der Richter. Der Richter bestellte zwei Boten, welche genau darauf achteten, daß man sie gleich und nach rechter Gewohnheit anleidete. Leder und leinen Zeug konnten sie anthun, so viel sie wollten. Haupt und Füße aber blieben vorn entblößt, und an den Händen nur ein Paar dünne Handschuh. Ein bloßes Schwert hielt Jeder in der Hand, zwei oder drei konnten sie nach ihrem Gefallen noch umgürtet haben, in der anderen Hand einen runden Schild, der nur aus Holz und Leder bestehen durfte, ausgenommen die Buckeln, welche von Eisen sein mußten. Ueber dem Hauptgewande trug

jeder einen Rock ohne Aermel. Der Richter ernannte einen Kreismeister; dieser wirkte den kämpfenden Frieden, damit sie Niemand in ihrem Kampfe irre oder störe. Der Kreismeister theilte jedem Kämpen einen Mann zu, der seinen Baum trug. Es war dies ein Hebebaum, und der Mann mußte sich in Acht nehmen, den Kämpen nicht damit zu irren, sondern nur, wenn einer fiel, wurde er untergesteckt, oder wenn einer verwundet wurde, konnte er darum bitten, doch mußte der Kreismeister dazu Erlaubniß geben. War nun Friede geboten, so begehrtten sie den Kampfplatz zu Rechte, und der Kreismeister erlaubte ihnen denselben. Nunmehr traten beide vor den Kreismeister völlig gewaffnet, und brachen nach dessen Erlaubniß von den Schwertscheiden den untersten eisernen Beschlag an der Spitze weg. Der Eine schwur nun, daß die Schuld wahr sei, um welche er geklagt, und den Andern zu Kreise geladen habe; der Andere schwur, daß er unschuldig sei, und daß ihm Gott helfen möge und ihr Kampf. Darauf wurde ihnen die Sonne gleich getheilt, indem man sie neben einander stellte, so daß sie die Sonne zur Seite hatten. Der Kläger ritt oder ging nun geradeaus auf den Kampfplatz, wendete sich um, und erwartete seinen Gegner. War dieser noch nicht da, so wartete er, blieb jener zu lange, so sandte man einen Boten nach dem Hause, wo er sich waffnete, und gab dem Boten zwei Schöppen mit. Kam er noch nicht, so wurde zum zweitenmale in derselben Weise geladen, und endlich zum drittenmale. Fand er sich auch nach dem drittenmale nicht ein, so stand der Kläger auf, erbot sich zum Kampfe, und schlug zwei Hiebe und einen Stich in den Wind. Damit hatte er jenen überwunden, die Klage galt als bewiesen, und der Kreismeister richtete über ihn, als wäre er im Kampfe überwunden. Kam aber der Kläger mit dem Andern auf den Kampfplatz, und der Kläger nahm irgend etwas in seiner Anklage zurück, oder wiederholte seine frühere Klage nicht vollständig, so war er des Kampfes verfallen. Wer im Kampfe überwunden wurde, hatte seine Sache verloren, und man richtete über ihn, den Sieger aber entließ man mit Wette und Buße. Auch Bauern und Personen des siebenten Standes oder Heerschildes konnten zum Kampfe gelassen werden, durften aber, wenn sie nicht Bürger waren, keine ritterlichen Waffen führen, die ihnen verboten waren. Sie bedienten sich der Messer, übrigens aber blieb alles dasselbe.

Was nun die verschiedenen Arten der Gerichte in der Mark

betrifft, so gab es, wie schon aus dem Vorhergehenden erhellet, folgende:

1) Das Hof- oder Kammergericht. Es wurde am markgräflichen Hofe gehalten, und war mit Schöppen vom Ritterstande besetzt. Der Hofrichter, noch häufiger der Markgraf selber, führte darin den Vorsitz, und übte das Richteramt aus. Vor dieses Gericht gehörten insonderheit alle Lehnsachen, ohne daß es gerade darauf beschränkt war. Alle Streitigkeiten, welche Ritter und Knappen betrafen, gehörten eben dahin, um die hier in Rede stehende Zeit aber nur noch die, welche Schuldsachen betrafen. Demnächst aber ganz besonders die Kriminalgerichtsbarkeit, oder die über Friedbruch und Ungerichte. Diese stand überall dem Markgrafen zu; schon früh aber überließen sie in dieser Beziehung alle ihnen auf die Unterthanen der geistlichen Stifter zustehenden Rechte diesen Stiftern selber, welche dann ihren eigenen Richter ernannten, und die Gerichtsbarkeit von ihm zu ihrem Vortheile verwalten ließen. Daß auch die letzte Appellation in der Mark bei gescholtenen Urtheilen vor dieses Gericht gehörte, haben wir oben gesehen. Es wurde zu Tangermünde an der Brücke gehalten. Auch die höchste Geistlichkeit der Mark nahm in ihren Streitigkeiten mit Laien vom Ritterstande vor demselben Recht.

2) Das Land- oder Vogteigericht. Zu seiner Competenz gehörten alle Eingefessenen der Vogtei, welche weder dem Vasallenstande noch einer städtischen Gemeinde angehörten, also die Bewohner von Flecken und Dörfern, welche von ihrem Besizthum und ihrer Nahrung zu Zins und Dienst verpflichtet waren, mit Ausnahme derer, welche bei persönlicher Unfreiheit Privatbesizern angehörten, oder unter der Gerichtsbarkeit von Kirchen, Klöstern oder Städten standen. Der Vogt vertrat in seiner Vogtei dieselbe Stelle, welche der Vice-Grav in seiner Grafschaft vertrat. Er war der Stellvertreter des Markgrafen im Landgerichte, und der Rechtspruch erging im Namen des Markgrafen. Die Dingstätte lag im Freien, gewöhnlich in der Nähe der Burg, auf welcher der Vogt wohnte. Die Schöppen im Landgedinge waren gewöhnlich Lehnschulzen in der Vogtei und andere persönlich freie Bauern, in der Regel ohne Zweifel, sieben. Die großen Versammlungen des Landgerichts fanden dreimal im Jahre statt, nach einem Zwischenraum von 18 Wochen. Zu diesen mußten sich alle diejenigen männlichen Bewohner des Gerichtsbezirkes einfinden, welche dem Gerichte untergeordnet waren, wer ausblieb wurde bestraft. Weniger

ansehnlich waren die Gerichte, welche alle sechs Wochen abgehalten wurden, deren drittes eben eine große Versammlung war. Noch weniger besucht waren die, welche immer nach 14 Nächten stattfanden, und deren drittes stets mit einer der vorigen Versammlungen zusammenfiel. Immer aber mußten alle Schulzen, und mit ihnen einige Bewohner des Dorfs zu den Gerichten reiten, und während der Versammlung anwesend sein, und die ausgebliebenen Schulzen wurden hart bestraft. Der Gang der Geschäfte in diesen Gerichten war der gewöhnliche. Das Gericht wurde eröffnet, wie oben angegeben, der Friede gewirkt, und dann wandte sich der Richter an jeden einzelnen Schulzen mit der Frage: Ist etwas geschehen? Bejahete er die Frage, so hatte er das Geschehene anzugeben; es wurden die betreffenden Personen aufgerufen und befragt. Gestanden sie ein, so wurde die Sache sofort abgemacht. Verlangten sie Untersuchung, so wurde sie bis nachher aufgeschoben. Darauf folgten die Untersuchungen über Friedbrüche, hierauf die Schuldsachen, und nunmehr wurden erst die vorher aufgeschobenen Untersuchungen angestellt, und Verhöre gehalten.

Edle waren in der Regel bei den Landgerichten nicht zugegen, als nur dann, wenn sie eine denselben untergeordnete Person dort anklagen wollten, wodurch sie sich aber zugleich verpflichteten, in der Wiederklage das Urtheil des Landgerichts zu leiden. Alles, was in den Schulzengerichten nicht abgemacht werden konnte, und vor die Hofgerichte nicht gehörte, kam vor das Landgericht. Nur das dritte oder Endurtheil in Friedbruchssachen konnte nicht auf dem Landgerichte, sondern nur im Hofgerichte gesprochen werden.

Die Gerichtsgewalt über Landleute theilte sich in das höchste oder oberste, und in das fideste oder niederste Gericht (*summum sive supremum et infimum iudicium*). Mit dem Ausdrucke oberstes oder höchstes Gericht wurde das Recht bezeichnet, Strafen zu verhängen, welche an Haut und Haar, aber nicht an Hand und Hals gingen. Das Recht, geringere Strafen zu verhängen, gehörte zum fidesten oder niedersten Gerichte. Von allen Gerichtsgefällen erhielt der Gerichtsherr, also ursprünglich der Markgraf zwei Drittel, ein Drittel bekam der Richter. Jene zur Klasse des Gerichtsherrn fließenden zwei Drittel, welche von dem höchsten Gerichte ansehnlicher waren, als von dem niedersten, wurden selber sehr häufig das höchste oder das niederste Gericht genannt, statt Gerichtsgefälle, denn man bezahlte das Gericht, indem man die Gerichtsgefälle bezahlte. War die Gerichtsgewalt vom Markgrafen

irgend einem Stifte, Kloster, oder Vasallen überlassen, so bezogen auch diese die Gerichtsgefälle. Das oberste Gericht aber konnte einem andern überlassen sein, als das untere. Solche Privatbesitzer des obersten Gerichtes übten dann dasselbe, wie die Vögte, und waren häufig selber Richter in demselben, wodurch das Recht nicht litt, weil dieses von den Schöppen gefunden wurde. Sie konnten aber auch einen andern damit belehnen, so daß es sich vom Markgrafen an in der vierten Hand befand.

3) Das Stadtgericht. Die Bürger einer Stadt brauchten sich vor keinem andern Gerichte, als dem ihrer Stadt zu stellen, ausgenommen in Friedbruchsfachen. Diesem Gerichte stand ein von dem Gerichtsherrn eingesetzter Richter vor, welcher der Schulze hieß; im Gerichte saßen gewöhnlich sieben Schöppen, welche Bürger waren. Obgleich der Schulze ein markgräflicher Diener war, so mußte er doch Bürger der Stadt sein, in welcher er das Schulzenamt bekleidete. Sehr häufig war er ein ritterbürtiger Mann. Außer dem dritten Theile der Gerichtsgefälle hatte er noch aus den zu dem Schulzenamte gehörigen Ländereien und Hebungen ansehnliche Einkünfte. In mehreren Städten, aber nicht in denen mit Brandenburgischem Rechte, war in früheren Zeiten noch neben dem Schulzen ein Vogt vorhanden. Dem Schulzen stand die Gerichtsbarkeit des obersten und niedersten Gerichtes zu, aber nicht die über Excesse. Nach und nach suchten die Städte sich durch Belehnung, durch Verpfändung und Kauf in den Besitz derselben zu setzen. Hier und da verzichtete der Markgraf sogar auf sein Recht, über Excesse zu richten, und legte die Befugniß dem Schulzen bei, wodurch der Markgraf, so lange ihm das Gericht noch gehörte, doch mit demselben in der Stadt nichts weiter zu thun hatte, als die Gerichtsgebühren, nämlich zwei Drittel aus dem obersten Gerichte in Empfang zu nehmen und den Richter zu ernennen. Veräußerte er aber das Gericht der Stadt, so hatte er gar nichts mehr mit demselben zu thun; der Rath der Stadt wurde nun der Herr des Gerichts, und ließ über alles innerhalb der Mauern der Stadt Vorgefallene richten, selbst über Leben und Tod. Die Rechtspflege selber konnte dabei nicht leiden, denn einmischen konnte sich Niemand in das Gericht, dessen Aussprüche allein von den Schöppen abhängen, und für welche es gleichgültig war, wer die Gerichtsgefälle bezog. Aber das Ansehen des Rathes gewann dadurch mächtig, wie das des Landesherrn in der Stadt dadurch nothwendig sinken mußte. In manchen Städten wurde

die Schöppenbank mit Rathsherren besetzt, in manchen waren sie Lebenslang Schöppen, in anderen wurden alle drei Jahre neue Schöppen gewählt. Das Gericht versammelte sich alle 14 Tage; jede wichtigere Sache mußte an drei Dingtagen vorkommen, und erhielt nach 6 Wochen ihre Erledigung. Größere Sachen durften nur an den bedeutenderen sechswoöchentlichen Gerichten vorkommen, und wurden, da sie ebenfalls dreimal verhandelt werden mußten, an den großen Dingtagen zu Ende gebracht, welche alle 18 Wochen gehalten wurden. Hier konnten nur die wichtigsten Gegenstände verhandelt und entschieden werden. Es war dies das sogenannte echte Ding. Außerordentlich konnte der Schulze oder Richter aber das Gericht zusammenberufen, so oft es nöthig war; dazu aber mußten die Gerichtseingesessenen besonders entboten werden. Es war dies ein Boddung. Was wir jetzt Polizeigerichtsbarkeit nennen, stand damals, so weit überhaupt in jener Zeit davon die Rede war, nicht unter dem Schulzen, sondern unter dem Rathe der Stadt.

4) Das Dorfgericht. In jedem Dorfe bestand ein Gericht, dessen Richter der Schulze oder Burmester, und dessen Schöppen Bauern waren, und zu welchem alle Bewohner des Dorfes gehörten. Auch dies Gericht theilte sich in ein oberstes und unterstes, und letzteres war ursprünglich das eigentliche Dorfgericht oder Burding. Das Amt des Schulzen war damals ein weit wichtigeres, als heut zu Tage. Am weitesten dehnte sich seine Gerichtsgewalt da aus, wo Uebelthäter bei handhafter That ergriffen wurden. Ward im Dorfe ein Diebstahl unter 3 Schillingen verübt, so strafte der Schulze sofort zu Haut und Haar, oder ließ den Dieb sich mit 3 Schillingen lösen. Dies war das höchste Gericht, was der Dorfrichter hatte, was aber von ihm nur an dem Tage ausgeübt werden konnte, wo die That begangen war. Sobald eine Nacht dazwischen lag, oder die Sache übernächtlich geworden, konnte die Sache nicht mehr von dem Dorfgerichte beendet werden. Am meisten aber hatte der Schulze auf Erhaltung der Ordnung in den dörflichen Verhältnissen zu sehen. Ihm lag die Aufsicht über die Grenzen der bäuerlichen Grundstücke, die Sorge für die Erhaltung des Gemeindegutes ob, und die Schlichtung über die deshalb entstandenen Streitigkeiten. Durch richterliche Autorität bekräftigte er Verträge und Erbverzichten, die Uebergabe liegender Gründe im Dorfe und dessen Feldmark bei jedem Wechsel, und bezog im Gerichte seine Wetten. Er sprach im Dorfgerichte

die Verfestung aus über Gerichtseingefessene, die zwar nur für seine Dorfflur galt, aber wenn er sie an den Vogt brachte, von diesem auf die ganze Vogtei ausgedehnt wurde. Daß er bei den Landgerichten zugegen sein mußte, ist oben gesagt. Außerdem hatte er die landesherrlichen Einnahmen aus den Höfen und Gehöften eines Dorfes einzuheben, und sie dem Vogte oder dem Hauptmanne einzuliefern. Gehörte das Dorf dem Markgrafen ganz, so war der Schulze der Vorsteher des Dorfs und der wichtigste Mann desselben, selbst wenn es Edelhöfe darin gab. Erst als von den Besitzern derselben Bauern ausgekauft, und deren Hufen unter ihren Pflug genommen wurden, als sie von den Markgrafen nach und nach den Ackerzins von immer mehr Bauern und Kossäten erwarben, und so immer mehr in den Besitz des Dorfes kamen, wurden die Amtsrechte der Schulzen in demselben Maaße beschränkt, und noch mehr, als auch das Gericht in die Hände der Gutsherren kam.

Zu diesen Gerichten kamen nun noch die geistlichen Gerichte der Bischöfe, wo nach dem kanonischen Rechte gerichtet wurde. Als Quellen desselben galten die Bibel, die Tradition, und die Dekretalen oder kirchlichen und päpstlichen Verordnungen, welche das Corpus juris canonici enthielt. Es gab darunter viele Verordnungen, welche der Kirche ganz fremd waren, und sich auf bürgerliche Rechtsachen bezogen, die aber zum Theil die Veranlassung gaben, daß dieses Recht auch in solchen Sachen angewandt ward. An jedem Bischofsitze besand sich ein geistliches Gericht, dessen Mitglieder Geistliche und Domherren waren, unter dem Voritze des bischöflichen Offizials. Geistliche konnten vor keinem anderen Gerichte, als nur vor diesem belangt werden, auch alle geistlichen Sachen der Laien gehörten dahin, namentlich alle Ehesachen, Störungen des Gottesdienstes und gottesdienstlicher Handlungen, wie der Processionen, Wallfahrten, Begräbnisse ic., die Untersuchungen wegen Ketzerei und Zauberei, wegen Beleidigung geistlicher Personen ic. Weltliche Sachen durften hier eigentlich gar nicht abgeurtheilt werden; dennoch nahmen die geistlichen Gerichte solche Klagen an, und es wurde deshalb den Laien von den Fürsten verboten, Klagen dieser Art dort anzubringen. Indessen wurde dagegen sehr oft gesündigt, besonders in Schuldsachen, weil die geistlichen Gerichte bessere Executionsmittel besaßen, als die weltlichen, auch ihre Strafen zum Theil tiefer griffen. Die kirchlichen Strafen waren andere, als die weltlichen, theils solche, welche gegen Geistliche und Laien verhängt werden konnten, theils

solche, welche nur Geistliche trafen. Lebensstrafen durfte die Kirche eigentlich nicht verhängen, weil sie den Worten nach, nicht nach Blut dürstete. Dennoch wußte sie dies zu umgehen, indem sie Ketzer dem weltlichen Arm zum Feuertode überlieferte, andere dagegen mit Strafen belegte, welche fast schlimmer als der Tod waren. Zu den gemeinen Kirchenstrafen gehörten:

a) Die Verurtheilung des Sünders, gewisse Büßungen, Kasteiungen und Fasten zu übernehmen, gewisse Gebete zu sprechen, welche viel Zeit in Anspruch nahmen, eine Wallfahrt nach einem heiligen Orte zu machen, oder Almosen und Gelder an fromme Stiftungen zu zahlen. Dazu konnte größtentheils schon jeder Pfarrer im Beichtstuhle verurtheilen.

b) Die Excommunication oder der Kirchenbann. Er schloß den Betroffenen von der Theilnahme an den Andachtsübungen der Gemeinde, namentlich von der Feler des Abendmahls aus, so lange er sich mit der Kirche nicht ausgesöhnt, und sein Unrecht gut gemacht hatte. Eigentlich durfte nur der Bischof die Excommunication aussprechen; allein es fehlt nicht an Beispielen, daß auch einzelne Pfarrer dazu griffen, und nicht bloß gegen Mitglieder ihrer Gemeinde, sondern selbst gegen ganz unbekannte Verbrecher. Wer sich in Jahresfrist nicht aus dem Kirchenbanne zog, verfiel in die weltliche Macht. War aber der große Kirchenbann über Jemanden ausgesprochen, so war er damit von der Gemeinschaft aller Christen ausgeschlossen, und der Verdammniß preisgegeben. Der Bann wurde von der Kanzel vor versammelter Gemeinde feierlich ausgesprochen, nicht selten über einen unbekanntem Dieb, zuweilen sogar über Thiere. Er bestand in wahrhaft schrecklichen Verfluchungen des Schuldigen und alles dessen, was ihm angehörte, seine Seele wurde der Hölle übergeben. Der Geistliche hatte dabei brennende Lichter in den Händen, löschte diese aus und warf sie von der Kanzel, als symbolische Andeutung seines Erlöschens in der Gemeinde, und seiner Verstoßung in die Tiefen des Abgrunds. Ohne Seelengefahr durfte Niemand mit einem Gebanneten umgehen, denn er machte sich gleicher Sünde als dieser theilhaftig. Der Bann aber schadete nur der Seele, nicht dem Körper. Deswegen kränkte er Niemanden weder an Landrecht, noch an Lehnrecht, dafern nicht des Königs Acht darauf folgte. Wurde der große Bann gegen ganze Städte, Provinzen und Länder verhängt, wozu jeder Bischof befugt war, nur mußte er die päpstliche Bestätigung nachholen, oder verhing ihn der Papst

selber, so war dies der härteste Schlag, der das Volk treffen konnte. Aller Gottesdienst hörte auf, die Kirchen wurden verschlossen, und alle Seelsorge wurde ausgefetzt. Indessen ist dabei doch noch zu unterscheiden. Bei einem allgemeinen Interdikte — so hieß nämlich dieser Kirchenbann, — waren weder der Bischof noch die Klerisei mit inbegriffen, allein alle Religiösen waren gehalten, es zu beobachten, wenn sie auch sonst unter dem Papste standen, und nicht unter dem Bischof. Die Sakramente durften weder ausgespendet, noch empfangen werden, der gewöhnliche Gottesdienst wurde ausgefetzt, außer so weit die Rechte es zuließen. Waren dagegen die Einwohner allein in dem Interdikte begriffen, so erstreckte es sich nicht auf die Kirchen. Schon Innocenz III. hatte festgesetzt, daß zur Zeit des Interdikts einmal in der Woche gepredigt werden könnte, wenn nur sonst der Gottesdienst eingestellt bliebe, auch könne die Firmelung mitgetheilt, Sterbende zur Buße zugelassen, und ihnen das Viaticum gereicht werden, kirchliche Begräbnisse und Salbungen seien aber zu verweigern. Aber Geistliche, welche das Interdikt beobachtet hätten, könnten auf dem Kirchhofe, jedoch ohne Läutung der Glocken und andere gebräuchliche Ceremonien beerdigt werden. In den Klosterkirchen könnten Zwei und Zwei, oder auch Drei und Drei die kanonischen Stunden mit Lesen abhalten, sollten aber nicht singen, die Thüren zuschließen, und weder mit dem Interdikte belegte, noch gebannte Personen zulassen. Sie müßten so leise reden, daß man außer der Kirche nichts hören könnte. Das Zeichen des Kreuzes könne mitgetheilt werden. Auch sei es bei einem allgemeinen Interdikte erlaubt, zuweilen, aber ohne zu läuten, bei verschlossenen Kirchthüren, mit leiser Stimme den Gottesdienst zu verrichten, wenn dies im Interdikte nicht ausdrücklich untersagt sei. Ausgenommen sollten stets die bleiben, welche das Interdikt veranlaßt hatten. Ja Papst Gregor IX. erlaubte sogar mit Beobachtung der vorigen Vorsichtsregeln einmal in der Woche Messe zu halten. Auch an einigen Festtagen konnte in Kirchen, die nicht unter dem Interdikte begriffen waren, öffentlicher Gottesdienst gehalten, und das Allerheiligste mit Procession zu den Kranken getragen werden. — Zur Zeit eines Interdikts verstummte daher das Glockengeläute, die Messe; die kanonischen Stunden, außer privatim in Klöstern, und die Segnungen wurden eingestellt. Auf den Kirchhöfen wurden nur Geistliche beerdigt, alle Andern kamen in ungeweihte Erde, wurden aber nach aufgehobenem Interdikte wieder ausgegraben, und mit den gewöhnlichen Ceremonien

zur Erde bestattet, wenn sie das Interdict nicht veranlaßt hatten. Taufe, Firmelung und Buße durfte vorgenommen werden, wenn es nicht die letztgenannten Personen betraf, denn mit diesen durfte man in göttlichen und geistlichen Sachen keine Gemeinschaft pflegen, und höchstens konnten sie auf dem Sterbebette die Sacramente empfangen. Der Chrysam aber durfte am guten (grünen) Donnerstage geweiht werden. Außerdem war es schon zu Anfang des 14ten Jahrhunderts Gebrauch, daß an den hohen Festen Weihnachten, Ostern, Pfingsten und Marien-Himmelfahrt, von der Vesper des Tages zuvor bis zur Vesper des Festes selbst, die Glocken geläutet, und bei geöffneten Thüren der Gottesdienst abgehalten werden durfte, aber mit Ausschluß der Gebannten, die Interdicirten konnten zugelassen werden, durften aber nicht dem Altare nahen. Aber auch an solchen Tagen durfte den Gesunden das Abendmahl nicht gereicht werden. (Dieser Gebrauch wurde 1440 auf dem Concile zu Freisingen sanctionirt). Die Wöchnerinnen durften nicht mit sonst gebräuchlichen Ceremonien zur Kirche geführt, die Hochzeiten nicht mit Gepränge gehalten werden.¹⁾ Es sah daher während eines Interdicts nicht ganz so schlimm aus, als es nach den gewöhnlichen Darstellungen scheint. Die Kirche selbst war ihres eigenen Interesses wegen genöthigt, von der äußersten Strenge abzulassen, da ihr nicht entgangen war, welche eine Verwilderung der Gemüther, welche Entwöhnung von allem kirchlichen Leben Platz griff, wenn ein Interdict mehrere Jahrzehnde lang dauerte. In kleinen Orten hing dabei noch immer viel von der größeren oder geringeren Strenge des Pfarrers ab; in größeren milderte noch mancher andere Umstand die Strenge. So hatten die Franziskaner, wie erwähnt, das Vorrecht, zur Zeit eines Interdicts, wenn es nicht durch den Papst geboten war, davon keine Kenntniß zu nehmen. Sie nahmen sich jedoch in der Regel bei jedem Interdichte die Freiheit, daran zu zweifeln, daß es durch den Papst verhängt worden, und setzten die gottesdienstlichen Uebungen nach wie vor fort, denn kein Orden buhlte wie dieser um die Volksgunst. Auch hatten mehrere Kalande, z. B. der zu Spandau, das Recht, dreimal im Jahre ihren feierlichen Gottesdienst zu halten, selbst während eines Interdicts, und bei geöffneten Thüren, so daß auch die Interdicirten zugelassen werden durften.²⁾ Dennoch war das Interdict immer sehr schlimm

1) Pertsch Recht des Kirchenbannes, 3te Aufl. 631 — 633.

2) Ungebrachte Urkunden.

wegen seiner tiefen Wirkung auf alle religiösen und abergläubigen Gemüther, und somit auf die Masse des Volks. Man legte auf die Menge der Gebete und Gottesdienste einen hohen Werth, nicht bloß zum Heil der Lebenden, sondern auch der Todten; eine Verminderung in so großem Maße wurde daher als ein kaum wieder gut zu machendes Unglück betrachtet. Schlimmer aber, als die Interdicirten, waren die Gebannten daran, nämlich diejenigen, gegen welche der Kirchenbann besonders ausgesprochen war, denn zu allen kirchlichen Folgen hatte der Aberglaube noch andere gesellt, die den Gebannten als den verworfensten Menschen darstellten, von dem nicht einmal ein Hund ein Stück Brod nähme.

Die besonderen Strafen gegen Geistliche waren:

- a) Die Exhortation oder Vermahnung, auch wohl mit Einsperrung in ein Kloster strengen Ordens verbunden.
- b) Die Suspension oder vorübergehende Untersagung der geistlichen Amtsverrichtungen, wobei der Geistliche die Kosten für seinen Stellvertreter zu tragen hat.
- c) Die Translation oder Versetzung auf eine geringere sogenannte Pönitenzstelle.
- d) Die Remotion oder Entlassung, wobei der Geistliche seinen Stand, und die Hoffnung der Wiederanstellung behielt.
- e) Die gänzliche Entsetzung, mit Ausstoßung aus dem geistlichen Stande verbunden.

Es war nicht nöthig, daß der härteren Strafe die geringere vorausging, sondern diese richtete sich nach dem Vergehen. Von den meisten Processen dieser Art erhielten die Laien keine Kenntniß, sie gingen im innersten Schooße der Kirche vor sich.

6. Einige Bemerkungen über die Sprache, Namen und Zeiteintheilungen jener Zeit.

Die allgemeine Sprache des Volks war zu jener Zeit die niedersächsische, in einem etwas breiten Dialekte, und mit manchen eigenthümlichen Provinzialismen, die noch nicht ausgestorben sind. Am Bestimmtesten beweiset dies die Buchsche Glosse zum Sachsen-*Spiegel*, welche aus jener Zeit stammt, so wie die von Homeyer herausgegebene märkische Abschrift des *Sachsen-*Spiegels** der Berliner Bibliothek. Beides war auf das Bedürfniß des Volkes berechnet

und für dasselbe geschrieben; es liefert aber auch zugleich den Beweis, daß dies Idiom von den Gebildeteren im Volke gesprochen und geschrieben wurde. Auch später noch war diese Sprache die des Volkes wie der Gebildeten, wie das Berliner Stadtbuch und eine Menge von Urkunden beweisen. Weicher, sanfter, wohlklingender als das Hochdeutsche, weit weniger das *E* benutzend, mit mannigfaltigerem und reicherm Vokalwechsel, stand diese Sprache damals dem Hochdeutschen durchaus nicht nach, sondern behauptete vor demselben nicht unbedeutende Vorzüge. Sie war an Ausdrücken für Zustände des gewöhnlichen Lebens sehr reich, und unterschied scharf und mit feinen Nüancirungen; Empfindung und Herzlichkeit prägte sie auf bewundernswürdige Weise rein und warm aus, sie war in der That eine Sprache des Herzens, sie schmeichelte treuherzig, sinnig, und nicht selten recht fein; ihre Liebkosungen waren süß und zart, dabei aber entbehrte sie nicht einer gewissen trocknen Komik, noch weniger jener Art von Satyre, welche man mit den Worten bezeichnet: Jemanden durchziehen; mit der ehrbarsten Miene führte sie den Schalk im Nacken, und wußte oft durch ein einziges Wort ein langes Lob fein in das Gegentheil zu verkehren. Prägnanz konnte man ihr nicht abprechen, aber Kürze des Ausdrucks war selten ihre Weise. Eine gewisse Umständlichkeit und Bedächtigkeit war ihr eigen, nicht selten sogar etwas Schleppendes. Worte für Abstractionen fehlten ihr, wie dem Hochdeutschen jener Zeit, zu großem Theile; im letzteren haben sie sich erst gebildet, nachdem es Büchersprache geworden war, wodurch das Niederdeutsche auf der Stufe der erlangten Ausbildung stehen blieb, ohne weiter zu schreiten, und ohne seine Schuld aus allen gebildeteren Kreisen verdrängt wurde. Es blieb Sprache des Landvolks, und in den Augen der sich besser Dünkenden eine werthlose Scheidemünze, deren Verdrängung sogar wünschenswerth schien. So etwas läßt sich leichter wünschen, als ausführen, denn dazu hat sie zu tiefe Wurzeln geschlagen. Jede Uniformirung hat unstreitig ihre Vortheile; gäbe es nur ein Duzend Pflanzenarten, so wäre die Gärtnerkunst sehr leicht. Indessen liebt die Natur das Mannigfaltige, und auch das Menschenleben verdankt ihm seinen größten Reiz.

Um den Anfang des 14ten Jahrhunderts fing man auch in der Mark an, Urkunden deutsch abzufassen, welche bis dahin nur lateinisch geschrieben wurden. Die Sprache hatte bereits Bestimmtheit und Umfang genug gewonnen, um in ihr auch complicirtere Rechtsverhältnisse auffassen und darstellen zu können, und ohne

Zweifel hat dazu der deutsche Sachsenspiegel mächtig geholfen, durch welchen die Rechtssprache jener Zeit mit einemmale geregelt und festgestellt worden war. Sein Verdienst um die Sprache ist in dieser Beziehung noch nicht nach Würden anerkannt, obgleich es sich mit Entschiedenheit herausstellt in der Anwendung derselben auf die Geschäfte des öffentlichen Lebens. Und wirklich zeigt sie sich da als nicht zurückstehend gegen das Latein, wie es in den Urkunden gebraucht wurde. Es war dies Latein nämlich fast immer ein durchaus deutsch gedachtes, oft sogar eben so construirtes, und nicht selten gewinnt man einzelnen Phrasen nur dann erst einen klaren Sinn ab, wenn man sie (im nördlichen Deutschlande) wörtlich in das Niedersächsische zurück übersezt. Eben darum druckte man auch nichts im Lateinischen aus, was man nicht im Deutschen gedacht hatte, und eben so gut, ja genau genommen noch besser, ausdrücken konnte, denn man war genöthigt, im Lateinischen eine große Menge neuer Worte und Ausdrücke zu schaffen für Begriffe und Beziehungen, welche dem klassischen Alterthum fremd geblieben waren, und behandelte so das Latein wie eine lebende noch fortzubildende Sprache, aber freilich auch in einem ganz anderen, als dem römischen Geiste. So ist es denn freilich kein Wunder, wenn gleich bei der ersten Benützung der deutschen Sprache für Urkunden die deutschen Urkunden häufig sich präciser ausdrücken, als die lateinischen.

Da aber auch die Urkunden der Fürsten in der niedersächsischen Sprache abgefaßt wurden, so ergibt sich, daß man auch bei Hofe keine andere Sprache gebrauchte, und daß somit diese die Sprache aller Stände war. Es ist die Zeit der Anhaltinischen Fürsten die einzige, wo ein solches Verhältniß in der Mark bestand, denn nach ihrem Abgange wurde es anders, und die Hofsprache war nicht mehr die Volkssprache. Mit der Ankunft der Baierschen Regenten wurde das Oberdeutsch Hofsprache, mit den Luxemburgern steigerte sich diese noch mehr in das eigentliche Hochdeutsche, und blieb es auch unter den Hohenzollern, wenn auch späterhin mehrere dieser Fürsten, welche in der Mark geboren waren, im Gebrauche des Hoch- und Niederdeutschen wechselten. Diese frühe Einführung des Hochdeutschen in die höheren Kreise des Lebens brachte nach und nach in die mittleren, welche mit dieser wie mit den unteren in unmittelbarer Berührung standen, ein wunderliches Schwanken zwischen Hoch- und Niederdeutsch hervor, einen Dialekt, der die Charaktere beider Sprachen zu einem unangenehmen Zwitter-

character verbunden hatte. Daher z. B. das Schwanken im Gebrauche der Worte mir und mich, dir und dich, sie und ihnen. Im Niedersächsischen ist der Dativ gleichlautend mit dem Accusative mi, di, se, und es konnte sich daher für den Gebrauch der Casus dieser Wörter im Volke kein richtiges Gefühl bilden. Als es statt des einen Wortes zwei erhielt, wechselte es im Gebrauche nach Belieben. Mit ihm und ihn ist das nicht der Fall, denn dafür hatte das Niederdeutsche die Worte em und en. Für die südlichen Gegenden der Mittelmark wurde die Sache dadurch noch schlimmer, daß mit dem benachbarten Herzogthume Sachsen das Oberdeutsche begann, nämlich der Meißnische Dialekt, und zwar schon mit der Grenze, welche der Havel und Spree nahe lag. Herzog Rudolph von Sachsen stellte seine Urkunden, wo ihn nicht andere Rücksichten bestimmten, hochdeutsch aus.¹⁾ Mehr noch beweiset folgender Umstand. Nahe bei Wittenberg am südlichen Ufer der Elbe liegt ein Dorf, welches zu wendischen Zeiten den Namen Broda, d. h. Fährte führte, weil hier der Uebergang über die Elbe nach Wittenberg mittelst einer Fährte bewerkstelligt wurde. Der Meißnische Dialect unterscheidet aber in der Aussprache weder D von T, noch B von P, woher denn stete Vertauschungen dieser Buchstaben vorkommen. Ohne diese Eigenthümlichkeit würde der Ort seinen Namen wohl eben so gut beibehalten haben, wie das alte Broda bei Neu-Brandenburg noch jetzt Broda heißt. Jenes Broda bei Wittenberg aber wird bereits 1197 Brote genannt, eben so 1201,²⁾ und 1432 heißt es bereits Brathaw.³⁾ Das D hatte sich demnach schon früh in ein zweifelhaftes T verwandelt, und eben so schlug das B in ein zweifelhaftes P um, denn es wurde fast gleichzeitig auch Pratau genannt, wie es noch jetzt heißt, ausgesprochen aber wird es noch immer so, daß man Broda durchklingen hört. Schon in sehr alter Zeit scheint demnach der Fläming die Grenzscheide für die beiden Dialekte abgegeben zu haben. Aber eben diese Nähe des Oberdeutschen kann nicht ohne Einfluß auf das Niederdeutsch in den angrenzenden Theilen der Mittelmark geblieben sein, wie umgekehrt, und zunächst muß man wenigstens bei dem vielfachen Verkehr zwischen beiden Ländern annehmen, daß das Hochdeutsche sehr vielen Einwohnern der Mark nicht unbekannt gewesen sein kann.

1) Z. B. 1319, Höfer Urkunden 130. (für Gotbas). 1324, Dilschmann Spandau 136 (für Spandau) etc.

2) Beckmann, Gesch. v. Anhalt I. 396.

3) Schöttgen und Kregisch diplomat. Nachlass X. 343.

Weiter aber ergiebt sich noch, daß bei Hofe auch der schwäbische Dialekt des Deutschen sehr genau gekannt war, der in jener Zeit als das feinste Deutsch, als die eigentliche Mundart der Civilisation galt, in welchem die Minnesänger dichteten, und worin die Anhaltinischen Markgrafen Brandenburgs ihnen glücklich nacheiferten. Letzteres wäre unmöglich gewesen, hätten sie sich diesen Dialekt nicht vollkommen angeeignet, der damals so hoch stand, daß selbst die böhmischen Fürsten, obgleich von slavischem Geblüte, darin dichteten, wie nicht minder die schlesischen und rügenschen.

Die Höflichkeitsformen waren sehr einfach. Die Markgrafen erhielten den Titel: erlauchter, oder auch gnädiger Herr, Grafen und Freiherren hießen edle Herren, Ritter gestrenge Herrn, die Bischöfe gnädige Herrn, andere vornehme Geistliche und Prälaten ehrwürdige Herrn. Den Titel Herr hatten alle Geistliche, von den Weltlichen aber Niemand, der weniger als Ritter war, daher kein ritterbürtiger Mann oder Bürger, wenn ihm diese Würde fehlte. Später aber erhielten auch die Mitglieder des Rathes in den Städten den Titel Herr, und hießen von da ab Rathsherren. Nur die, welche den Titel Herrn erhielten, wurden in der zweiten Person der Mehrheit angeredet, mit Ihr, alle übrigen mit Du. Der Markgraf nannte mit Ausnahme der vornehmen Geistlichen und der Grafen und Edlen alles Du. Auch war es allgemeine Sitte, sich nur mit dem Taufnamen zu nennen. Familiennamen waren erst kurz vor dieser Zeit aufgekommen, und waren meistens von der Bestzung, dem Geburtsorte, dem Wohnorte, der Beschäftigung ic. genommen, standen aber noch nicht so fest, daß sie nicht mit der wechselnden Bestzung auch wechselten. Der eigentliche Name war der Taufname, und der Zuname sollte nur die Gleichgetauften besser unterscheiden. Man wählte deshalb nicht selten auch Beinamen, welche von der körperlichen Beschaffenheit entnommen waren, wie der Lange, der Kurze, der Kleine ic., wobei in der Regel nicht geschmeichelt wurde,

Jede Familie hatte ihre Lieblingsnamen, meistens die Namen derjenigen ihrer Voreltern, welche die Familie berühmt gemacht hatten. Im Ganzen war die Zahl der damals in der Mark gewöhnlichen Taufnamen keinesweges groß. Früh aber zeigt sich schon eine Vorliebe für gewisse Namen, die förmlich Mode wurden, aber auch mit ihr wechselten, sich in die Familien eindrängten, und neben den darin gebräuchlichen auftraten. Diese große Vorliebe für gewisse Namen machte, daß in derselben Familie sehr oft mehrere

Kinder denselben Taufnamen erhielten. Zu Ende des 13ten Jahrhunderts waren in der Mark und den benachbarten Gegenden, besonders die Namen Otto und Agnes allbeliebt. Diese gleiche Benennung mehrerer Brüder und Schwestern hat in die Genealogie eine unsägliche Verwirrung gebracht, die sich nur mit Mühe und nach und nach auflösen läßt. Auch in der Familie selbst hatte dies sein Unbequemes, dem man dadurch aus dem Wege ging, daß man dem Namen des kleinsten die Diminutivsilbe ken oder ke anhängte, z. B. Ottoke oder Ottoken (Ottochen), Henneke (Henningchen) u., und diesen Namen behielt der so Benannte sein Leben lang. Doch wechselte er mit dem unentstellten Namen, oder auch mit andern Veränderungen ab. Sehr häufig aber wurde der Name, besonders wenn er schwer auszusprechen war, abgeändert und umgestaltet, wodurch die wunderlichsten Entstellungen desselben Namens zum Vorschein kamen, und nun wurde in Familien, wo zwei Kinder denselben Namen führten, für das eine die eine Entstellung, für das andere die zweite Entstellung gebraucht. Diese Namensentstellungen haben bis jetzt nicht die Beachtung gefunden, welche sie verdienen, und aus Unkunde derselben hat man nicht selten aus den verschiedenen Namen mehrere Personen gemacht, wo nur von einer die Rede war, ja man hat nicht selten gemeint, daß damals größtentheils ganz andere Taufnamen üblich gewesen sind, als später. Im Ganzen ist das nicht der Fall, nur muß man nicht übersehen, daß zuweilen auch Spitznamen sich so geltend machten, daß sie den Taufnamen der Person in den Hintergrund drängten.

Die Frauen wurden ebenfalls nur mit ihrem Taufnamen bezeichnet, als Ehefrauen aber erhielten sie den Namen ihres Mannes mit der angehängten weiblichen Endsilbe in, im Niederdeutschen auch inne. Dies war unstreitig besser als unsere jetzige Weise, der Frau den ungeänderten Namen des Mannes beizulegen, womit dem Genius der Sprache förmlich Gewalt angethan wird. Ich habe die Walter gesehen, ist mehrdeutig, und kann eben sowohl heißen, die Frau des Walter, als die Gebrüder Walter. Die alte Sprechweise: ich habe die Walterin gesehen, läßt keinen Zweifel. Wollte Luther jetzt die Bibel übersetzen, so müßte er die Stelle in der Genesis: Man wird sie Männin heißen, darum, daß sie vom Manne genommen ist, nach moderner Regel wiedergeben: Man wird sie Mann heißen, was denn doch entschiedener Unsinn ist.

Die damals üblichen Namen waren theils biblische, theils

von den Griechen und Römern entlehnte, theils, und zwar der überwiegenden Mehrheit nach, deutsche, welche aber schon damals sehr alt waren. Diese Namen waren ursprünglich vielsagende Bezeichnungen ausgezeichneter Personen gewesen, und sie hatten sie meistens kriegerischer Eigenschaften wegen erhalten, wie noch jetzt berühmte Krieger der nordamerikanischen indischen Stämme solche Namen erhalten, z. B. die große Schlange, das Felsenherz, der Panther des Waldes ic. Sie wurden nach und nach immer mehr verkürzt, und viele kennen wir gar nicht in ursprünglicher Form, wodurch denn ihre Bedeutung oft unsicher wird. Erst in neuester Zeit ist das Studium des Altdeutschen so weit vorgerückt, daß wir im Stande sind, die Bedeutung der alten Namen mit einiger Sicherheit geben zu können, und indem ich die neuesten Forschungen benutzt habe, wird man freilich die hier angegebenen Bedeutungen von den früher geltenden ungemein abweichend finden. Im Ganzen habe ich mich Schmitthener angeschlossen. Ueber jene Zeit, wo man hart mit Herz, Bart mit Streitart ic. übersezte, sind wir hinweg. Die Zusammenstellung der in der Mark gebräuchlichen Abänderungen, Verkürzungen und Verkleinerungen ist ganz mein Werk, und beruht auf urkundlichen Vergleichen, die ich seit Jahren fortgeführt habe. Man wird es den wenigen Bogen in ihrer jetzigen Ordnung nicht ansehen, wie große Arbeit sie gemacht haben, da es an aller Borarbeit fehlte. Uebersommer Nachsicht darf ich für etwaige Versehen in Anspruch nehmen. Genealogische Forschungen wird die Tafel wesentlich erleichtern. (S. Beilage II.)

Außer der deutschen Sprache in verschiedenen Dialekten war noch die lateinische Sprache in Gebrauch. Sie war allgemeine Kirchensprache, und schon darum mußte jeder sich einige Kenntniß derselben erwerben. Auch in Geschäften wurde sie häufig angewandt, selbst in der Unterhaltung, wenn auch meist in einer dem klassischen Geiste sehr fremden Weise. Sie hatte damals in der Mark ungefähr die Geltung und Verbreitung, welche sie bis in neuester Zeit noch in Ungarn fand, auch wurde sie ziemlich in gleicher Art behandelt. Es zeigt sich, daß nicht bloß die Geistlichen, sondern die meisten vornehmeren und wohlhabenden Männer mit ihr vertraut waren. Welchen ihrer Mannen die Markgrafen auch zum Vogt ernennen mögen, er erläßt lateinische wie deutsche Verordnungen, und wenn diese auch die Notare schrieben, jedenfalls mußte sie der Vogt und die, welche sie betrafen, verstehen. Ein Gleiches gilt von den Rathmannen der Städte, und selbst

die Kaufleute führten ihre Handlungsbücher meist in lateinischer Sprache.

Auch die Kunst des Schreibens ist nicht so selten gewesen, als man oft anzunehmen pflegt, wenn sie auch viel weniger verbreitet war, als jetzt. Das Latein wurde mit vielen Abkürzungen geschrieben, welche man nach bestimmten Regeln anwandte, und welche das Schreiben und Lesen nicht eben erleichtert haben können. Man scheint mehr eine Art von Eleganz darin gesucht zu haben. Die Rechtschreibung war einfacher, zum Theil willkürlich; ae wurde durch e ersetzt, t vor ia, ie, io durch c. Im Deutschen galt buchstäblich die Regel: Schreib wie du sprichst. Eine andere Regel gab es nicht für die Rechtschreibung, und daher buchstabilte Jeder nach seiner Weise, und nahm selbst die Eigenheiten des Dialekts möglichst genau in die Schrift auf. Abkürzungen wurden auch in deutscher Schrift gebraucht, aber mit größerer Willkür, als in der lateinischen. Zahlen wurden allgemein nach römischer Art geschrieben.

Diese Bemerkungen mögen über die Sprache jener Zeit genügen. Wir wenden uns nun zu den Zeiteintheilungen und der Zeitrechnung, da hierüber bis jetzt sehr wenig bekannt ist, und demnach nur Wenige eine deutliche Vorstellung davon haben, wie man ohne Kalender und Uhren im Stande gewesen ist, sich darin zurecht zu finden.

Die Eintheilung des Tages in 24 Stunden war aus alten Zeiten bekannt, aber man machte von ihr im gewöhnlichen Leben gar keinen Gebrauch, sondern nur bei astrologischen Berechnungen. So weit es ging, begnügte man sich mit den vier gewöhnlichen Abtheilungen: Morgen, Mittag, Abend, Mitternacht. Die weiteren Abtheilungen ergaben sich durch die kirchlichen Horen oder Gezeiten.

Juden und Römer theilten nämlich den natürlichen Tag, von Sonnenaufgang bis zum Sonnenuntergang in vier Zeiten, welche die Namen Primas, Tertias, Sextas und Nonas führten. Die Prime fiel um Sonnenaufgang, die Terz drei Stunden später, die Sexte fiel mit dem Mittage zusammen, die None um 3 Uhr Nachmittag, und diese Eintheilung des Tages adoptirte die Kirche. Da aber die Juden, und eben darum auch die Bibel, den Tag mit dem Abend beginnen, so wurde diese Rechnungsweise als eine geheiligte beibehalten, und nicht bloß die Kirche, sondern auch im gewöhnlichen Leben fing das ganze christliche Europa jeden Tag mit dem Abend an, und rechnete in der Weise, wie noch bis in

das gegenwärtige Jahrhundert hinein Italien es that, wo diese Tageseintheilung sich am längsten erhalten hatte, und welche den meisten Lesern wenn nicht anderweitig, so doch aus Göthes italienischer Reise bekannt sein wird, nur zählte man keine Stunden. Der Tag begann mit dem ersten Sichtbarwerden der Sterne, und bestand aus Nacht und Tag. Jetzt besteht er aus einer halben Nacht, dem Tage und einer zweiten halben Nacht.

Es ist leicht einzusehen, daß Anfang und Ende des Tages, wie seine Mitte, sich mit dem Wechsel der Jahreszeiten ungemein verschieben mußten, welche Unbequemlichkeit man sich jedoch gefallen ließ, da sie durch die Natur selber herbeigeführt wurde, und dieser war man damals mehr hingegeben, als in unseren Zeiten. Man stand im Sommer früh auf, im Winter spät, ging im Sommer spät zu Bette, im Winter früh, lebte im Sommer im Freien, im Winter im Bette.

Demgemäß verschoben sich auch jene Zeiten Prime, Terz, Sexte und None im Winter und Sommer. Die Prime fiel später, die None früher, und der Zwischenraum der einzelnen Zeiten wurde viel kürzer im Winter als im Sommer. Dieser Unbequemlichkeit suchte man jedoch schon früh dadurch zu begegnen, daß man die Prime im Winter vor, im Sommer nach Sonnenaufgang eintreten ließ, so daß die Zeiten vom Mittage in den verschiedenen Jahreszeiten nicht zu ungleich weit entfernt liegen blieben, und meistens mit den jetzigen Stunden 6 Uhr Morgens, 9 Uhr, 12 Uhr und 3 Uhr zusammen fielen.

Schon in frühen Zeiten hatte die Kirche besondere Gebete angeordnet, welche täglich zu den vier genannten Zeiten gesprochen werden sollten. Sie bestanden aus Stellen der heiligen Schrift, Legenden der Heiligen, Antiphonien und Responsorien, und wurden mit der Zeit so lang, daß man sich endlich zu einer Abkürzung genöthigt sah. In dieser verkürzten Form erhielt die Sammlung der Gebete den Namen des Breviers, das Beten desselben hieß die Brevierandacht. Dem Laien wurde die regelmäßige Brevierandacht erlassen, dagegen waren die Geistlichen, welche wenigstens den Subdiaconat empfangen haben, die Besitzer einer Pfründe, und alle zum Chor gehörigen Ordenspersonen zu derselben verpflichtet. Bei Domstiftern mußte sie von den Domherren in der Collegiat- oder Kathedralkirche, von Mönchen und Nonnen in den Klosterkirchen verrichtet werden, alle übrigen verrichteten sie privatim. Schon früh waren indessen zu den vier genannten

Zeiten noch einige andere hinzu gekommen, nämlich: 1) Die Matutin oder Mette, Frühmette, nebst den Laudes, des Morgens um 3, im Winter um 4 Uhr. 2) Die Vesper, im Winter nach 3, im Sommer nach 4 Uhr, Nachmittags. Sie bezeichnete den Abend des Tages. 3) Das Completorium, mit welchem Alles, was etwa noch vergessen sein konnte, ergänzt wurde, nach Sonnenuntergang vor Schlafengehen, im Durchschnitt um 6 bis 7 Uhr.

Zu allen diesen Andachten labeten die Collegiat- und Klosterkirchen durch Geläut ein, und somit:

- | | | |
|----|--|------------------|
| 1. | Zur Mette im Sommer um 3, im Winter um 4 U. | } jetziger Zeit. |
| 2. | = Prime = = 5, = = 6-7 U. | |
| 3. | = Terz = = 8, = = 9 U. | |
| 4. | = Sexte = = 11, = = 12 U. | |
| 5. | = None = nach 4, = nach 3 U. | |
| 6. | = Vesper = = 4, = = 3 U. | |
| 7. | = Zur Complete, gleich nach Sonnenuntergang. | |

Es fand sonach in den meisten Städten, nämlich in denen, welche eine Collegiat- oder Klosterkirche hatten, ein siebenmaliges Läuten täglich statt, und wenn auch diese Zeiten nicht genau bestimmt waren, und sich verschoben, so wußte doch Jeder sich darauf einzurichten, wenn er zur Terz, zur Vesperzeit u. wohin bestellt war. Er brauchte dann nur die Zeit des Läutens zu beachten. Die Glöckner selber richteten sich theils nach Sonnenuhren, theils nach Sanduhren.

Es kam zu diesem vielfachen Geläute noch eins, von welchem sich die Zeit der Einführung nicht bestimmen läßt, von dem aber gewiß ist, daß es im 14ten Jahrhundert schon eingeführt war. Nach Sonnenuntergang, und zwar nach der Complete, wurde täglich von allen Kirchen geläutet, und zwar in drei Absätzen; während desselben mußte Jeder, der es hörte, wo er sich auch befinden mochte, dreimal das Ave Maria beten, und hiermit schloß der Tag. Es hieß dieses Geläut deshalb das Avemaria-Geläut, und weil man den englischen Gruß betete, auch das Angelus-Läuten, im nördlichen Deutschlande gewöhnlich: die letzten Glocken. So z. B. bestimmte der Rath von Berlin und Kölln im J. 1335: daß Niemand nach der letzten Glocken die Schenke besuchen, noch Bier schenken soll, sonst würden Wirth und Gäste gepfändet. Auch soll Niemand nach der letzten Glocken auf der Straße tanzen, weder Frau noch Mann. — Man wollte den

Anfang des neuen Tages ernster begangen wissen. — Auch dieses Geläute diente zur Zeitbestimmung.

Noch in dem 14ten Jahrhundert kam hierzu auch des Morgens nach Sonnenaufgang ein *Memaria*-Geläut, und in viel späteren Zeiten noch ein drittes um Mittag.

Das Geläute also gab das Mittel ab, den Tag auch hörbar einzutheilen, und bestimmte Momente desselben zu bezeichnen. Die Ausdrücke 11 Uhr, 12 Uhr *rc.* brauchte man nicht, denn selbst das Wort Uhr war unbekannt. Die Sonnenuhr hieß der Sonnenweiser, die Sanduhr der Sandseiger. Das Wort Uhr oder Uhre hieß zuerst *Hure*, und ist aus *Hora* entstanden. Jene *Horen*: *Mette*, *Prime*, *Terz* *rc.* dienten zur Zeitbestimmung, und gaben den Zeiten ihre Namen. Manche von ihneu wurden zu gewissen Zeiten öffentlich begangen, so z. B. die *Vesper*, welche einem Feste vorausging, und das selbst in den Landkirchen, die *Matutin* am Weihnachtsfeste, das *Completorium* in der *Ostervigilie*, wodurch ihre Bedeutsamkeit auch für die *Laien* noch wuchs.

Dies war die Tageseinteilung. Die Wocheneinteilung war die noch jetzt gebräuchliche, und die Tage führten die noch üblichen Namen. Nach und nach aber waren so viele Heilige, Selige und Märtyrer entstanden, daß die Zahl der Tage eines Jahres nicht mehr ausreichte, wenn das Gedächtniß eines Jeden an einem Tage im Jahre gefeiert werden sollte. Es kamen daher auf jeden Tag mehrere; in der Regel aber wurde einer, als der vorzüglichere hervorgehoben, und nach ihm erhielt der Tag den Namen. Nur ein Theil dieser Tage wurde kirchlich gefeiert, und nur die Namen dieser Tage wurden in das Gedächtniß aufgenommen, denn die ganze Reihe aller Heiligen, die das *Matyrologium* aufführte, war dazu zu groß. Um bei den wirklich gefeierten Festen dem Gedächtnisse zu Hülfe zu kommen, und Verwirrung zu vermeiden, hatte man für die zwölf Monate des Jahres Gedächtnißverse entworfen, welche nach dem Anfange derselben der *Cisio-Janus* genannt wurden. Einige Verse werden die Sache erläutern.

Für den Januar heißen dieselben:

Cisio Janus Epi sibi vendicat oc feli maran,

Prisca Fab Agn Vincenti Pau Po nobile lumen.

Februar: *Bri Pur Basil Agath Sub Febre Scholastica Valent,*
Juli coniunge tunc Petrum Matthiam inde.

März: *Martius officio decoratur Gregoriani,*
Gertrud alba bene iuncta Maria genitrice etc.

Jede Monatsstrophe hatte eben so viele Silben, als der Monat Tage. Zählte man die Silben, so fand man, auf den wievielten Tag des Monats dasjenige Heiligensfest fiel, dessen erste Silben im Verse angedeutet waren. So zeigte z. B. das Wort *Cisio* im Januarverse an, daß das Fest *Circumcisio domini* auf den 1. Januar fiel, denn das Wort begann mit der ersten Silbe, die 6. hieß *Epi*, und zeigte an, daß das Fest *Epiphania*s auf den 6. Januar fiel; die 14. Silbe begann mit *feli*, denn am 14. Januar war der Gedächtnistag des *Felix*, die 16. Silbe hieß *mar*, der 16. Januar *Marcellus*; auf den 18. 20. 21. 22. 25. 26. fielen *Prisca*, *Fabian Sebastian*, *Agnes*, *Vincentius*, *Pauli* *Befehrung* und *Polycarpus*. Alle übrigen Silben dienten nur zur Ausfüllung, und waren bedeutungslos.

Dieser *Cisio-Janus* würde in den Schulen auswendig gelernt, und namentlich mußten ihn die Geistlichen wohl inne haben. Die allgemeine Bekanntschaft mit demselben veranlaßte, daß man gar keine Monatsstage, oft nicht einmal Wochentage, bezeichnete, sondern nur den Namen des Heiligen, dem der Tag gewidmet war. Man datirte z. B. am Tage *Pauli*, da er bekehrt ward, und Jedem war deutlich, welcher Tag gemeint war, ohne daß man nöthig hatte, wie wir es thun müssen, das Datum aufzulösen, und den 25. Januar dafür zu setzen. War der zu bezeichnende Tag kein solcher, der im *Cisio-Janus* vorkam, so nahm man die Bezeichnung des Wochentages zu Hülfe, z. B. am Freitage nach *Pauli* *Befehrung*. Die Sonntage, wenn sie keine Festtage waren, wurden durch den für dieselben vorgeschriebenen *Introitus* zur Messe bezeichnet, z. B. am Sonntage *Misericordias domini* etc.

Viele Feste hatten eine *Vigilie*. In den frühesten Zeiten der christlichen Kirche begann man die Feier derselben zu Abend mit Gebet und Gesang, und setzte dies die Nacht hindurch fort. Späterhin änderte man das, weil die nächtlichen Gottesdienste zu leicht von Unordnungen begleitet waren. Man verlegte die *Vigilie* (das *Wachen*) auf den Abend, und ließ den vorbereitenden Gottesdienst mit der vorausgehenden *Vesper* zusammen fallen, und so wurde *Vesper* und *Vigilie* identisch. Dadurch erhielt nun derjenige Tag, an welchem die *Vigilie* eines Festes gehalten wurde, oder an dessen Abend das Fest begann, selber den Namen der *Vigilie*, und im Deutschen *Abend*. Der *Osterabend* oder die *Oster-Vigilie* ist das, was wir noch jetzt den *Oster-Heiligabend* nennen, der *Sonnabend* vor *Ostern*. Eine der frühesten Benennungen dieser Art ist die

des Sonnabends, des Tages, der dem Sonntage vorhergeht. — Am Abend des Johannisfestes zur Vesperzeit, heißt also nicht, wie jetzt, den 24. Juni Nachmittags um 5 Uhr, denn Abend bezeichnet hier keine Tageszeit, sondern den Tag vor dem 24. Juni, und somit ist der 23. Juni Nachmittags 5 Uhr gemeint.

In den ersten Jahrhunderten der christlichen Kirche waren der Mittwoch und Freitag Fasttage, später trat für den Mittwoch der Sonnabend ein. Die Kirche bezeichnete diese Tage als Feste oder Ferien, und sie hießen *feria quarta et sexta*, die Ferie des vierten und sechsten Wochentages. Letztere Bedeutung aber verwischte sich nach und nach; wenn es eine *feria quarta* und *sexta* gab, so schien es natürlich zu sein, auch eine *feria prima, secunda, tertia, quinta* und *septima* zu haben, und so erhielten die Wochentage diese Bezeichnungen, wobei der Sonntag als *feria prima* galt.

Die Monate waren die noch jetzt gebräuchlichen mit ihren jetzigen Namen. Geistliche aber datirten sehr gewöhnlich nach dem römischen Kalender. Am 1sten Monatstage versammelte jeder Propst, Dekan oder Erzpriester die unter ihm stehenden Pfarrer, und man setzte gemeinschaftlich die Feste und Feiertage des Monats nach den Vorschriften der Kirche und dem *Cisio-Janus* fest, die sodann den unter dem Pfarrer stehenden Geistlichen mitgetheilt wurden. Jeden Sonntag wurden am Schlusse des Gottesdienstes der Gemeinde diejenigen Feiertage angezeigt, welche in der eben angefangenen Woche zu feiern waren, und hierdurch blieb diese mit der Zeitrechnung im Zusammenhange. Dies vertrat die Stelle des Kalenders.

Das Jahr wurde genau zu $365\frac{1}{4}$ Tagen gerechnet; über den Jahresanfang aber stand nichts fest, er wurde nicht als Fest gefeiert, und es war Jedem überlassen, darin nach eigenem Ermessen zu verfahren. Indessen war es im nördlichen Deutschlande zu der hier in Rede stehenden Zeit fast allgemeine Sitte, das Jahr mit dem Weihnachtstage zu beginnen, und namentlich thun dies alle Urkunden, welche das Jahr „nach der Geburt Gottes“ bezeichnen. Diejenigen, welche ab *incarnacione domini* bezeichnen, rechnen meistens von Mariä Empfängniß (den 8. Dezember). Neben diesen Jahresanfängen war aber auch der vom 1. Januar an gebräuchlich, einzig und allein, um Jahres- und Monatsanfang zugleich eintreten zu lassen. Die Meisten aber rechneten von Weihnachten, und die meisten Urkunden, welche zwischen dem 25. Dezember und 1. Januar ausgestellt sind, müssen nach jetziger Rechnung

eine um 1 verminderte Jahreszahl haben. Beweise dafür wird unser Werk mehrere liefern.

Die beweglichen Feste, und namentlich das Osterfest wurden damals weder astronomisch, noch mittelst der Epakten herausgerechnet, sondern durch den Clavis terminorum. Das Verfahren war folgendes:

Die gegebene Jahreszahl nach Christi Geburt wurde um 2 vermindert, und so durch 19 dividirt. Wir wollen den Rest a nennen. Blieb kein Rest, so wurde 19 dafür genommen. Dann benutzte man folgende Tabelle:

a.	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.
Clav.ter.	26.	15.	34.	23.	12.	31.	20.	39.	28.	17.	36.	25.	14.	33.	22.	11.	30.	19.	38.

Man erhielt so mittelst der Tabelle den unter der Zahl a bemerkten Clavis terminorum, und damit die Zahl, welche man zum 11. März addiren mußte (diesen Tag als den ersten gerechnet), um einen Tag zu finden, nach welchem der erste Sonntag Ostern war. Es handelt sich nun, den Wochentag zu finden, den man auf diese Weise erhalten.

Zu dem Ende vermindere man die gegebene Jahreszahl um 1, dividire mit 4, und addire den Quotienten zur verminderten Jahreszahl, die Summe dividire man durch 7, so giebt der Rest den Wochentag, mit welchem das Jahr anfängt. Wir wollen diese Zahl b nennen. Auf denselben Wochentag fällt im Schaltjahr der 11. März, für die gemeinen Jahre ziehe man vom Reste 1 ab, um den Wochentag des 11. März zu erhalten. Sieht man nun zu, wie viel Wochen und Tage der Clavis terminorum enthält, so läßt sich der Ostersonntag leicht finden. Ein Beispiel wird die Sache erläutern. Es soll der Ostersonntag des Jahres 1302 gefunden werden.

$1302 - 2 = 1300$, dividirt durch 19, läßt als Rest $8 = a$, und unsere Tabelle zeigt, daß dazu der Clavis terminorum 39 gehört. 39 Tage aber sind 5 Wochen und 4 Tage.

$1302 - 1 = 1300$, dividirt durch 4, giebt als Quotienten 325; addiren wir diese zu 1301, so erhalten wir 1626, und diese dividirt durch 7, lassen als Rest 2. Das Jahr fing demnach mit dem 2ten Wochentage, oder Montage an, und da es kein Schaltjahr ist, fällt der 11. März auf einen um 1 früheren Wochentag, also auf einen Sonntag.

Addiren wir die vorher gefundenen 39 Tage zum 10. März, so erhalten wir den 49. März. Hiervon 31 Märzage abgezogen,

geben den 18. April, der 5 Wochen 4 Tage später liegt, als der 11. März, der auf den Sonntag fiel. Die vier Tage hinzu, Sonntag als ersten Tag gerechnet, zeigen, daß der 18. April auf einen Mittwoch fällt. Daher ist am 19. April Grün Donnerstag, am 20. April Charfreitag, am 22. April Ostersonntag.

Der Clavis terminorum aber half nun noch weiter aus. Addirte man ihn zum 7. Januar (d. h. nahm man 6 Januartage), so erhielt man für unser voriges Beispiel $6 + 39 = 45$. Davon 31 Januartage abgezogen, geben den 14. Februar, als den Mittwoch vor Septuagesimae (man erhält nämlich nur lauter Mittwoche, weil der 18. April auf einen Mittwoch fiel, somit war der Sonntag am 18. Februar.

Addirte man 39 zum 28. Januar, also $27 + 39 = 66$, und zog 31 Tage für den Januar, und 28 Tage für den Februar ab, so erhielt man den 7. März, der wieder ein Mittwoch war, und zwar der Aschermittwoch. Der darauf folgende Sonntag, der $7 + 4 = 11$. März war der Fastensonntag, oder Invocavit.

Zählte man zum 15. April 39, also $14 + 39$, so erhielt man den 53. April; 30 Tage für den April abgezogen, gaben den 23. Mai, als den Mittwoch in der Betwoche. $23 + 4 = 27$. Mai war der Sonntag Rogate.

Wenn man zu dem 29. April 39 zählte, also $28 + 39 = 67$, 30 Tage für den April und 31 für den Mai, also zusammen 61 abrechnete, erhielt man den 6. Juni als den Mittwoch vor Pfingsten, 4 Tage später, am $6 + 4 = 10$. Juni war der Pfingstsonntag.

Jene sogenannten Termine, den 7. Januar, 28. Januar, 11. März, 15. April, 29. April durfte man nur im Gedächtniß haben, dann konnte man mittelst des Clavis terminorum alles Erforderliche ohne große Mühe finden. Allerdings gehörte aber die Tabelle dazu. Indessen läßt sich der zu *a* gehörige Clavis terminorum auch ohne dieselbe auf folgende Art finden. Man zieht von 127 ab 11 mal *a*. Wird die Zahl positiv, so zieht man so oftmal 30 ab, bis der Rest größer als 10 und kleiner als 40 geworden ist, und dieser Rest ist alsdann der Clavis terminorum. Ist die Zahl negativ geworden, so addirt man so oftmal 30, bis die Zahl positiv, aber größer als 10, und kleiner als 40 geworden ist. Die so entstandene Zahl ist der Clavis terminorum. Dies Mittel kannte man aber in jener Zeit nicht.

In dem vorigen Beispiele ist $a = 8$, daher $11 \cdot 8 = 88$. Diese abgezogen von 127, lassen 39 als Clavis terminorum.

Ist $a = 15$, so ist $11 \cdot 15 = 165$. Abgezogen von 127 bleiben $- 38$. Setzen wir $+ 30$ hinzu, so bleiben $- 8$, und nochmals $+ 30$ hinzugesetzt, bleiben 22, und dies ist der Clavis terminorum.

Die Zahl, welche wir mit a bezeichnet haben, hieß der Mondzirkel; $7 - b$ hieß die Concurrente, die ebenfalls zur Bestimmung des Wochentages gebraucht werden konnte. Da in unseren Lehrbüchern der Chronologie fast überall die Festrechnung nur mittelst der goldenen Zahl und Epakte gelehrt wird, die erst im 16. Jahrhundert aufkam, so hat es mir nicht überflüssig geschienen, hier die viel ältere Berechnungsweise darzustellen, wie sie in der Zeit üblich war, von der wir hier sprechen. Weiter darauf einzugehen, scheint uns nicht angemessen. Wir sehen, daß die Festrechnung mit sehr geringen Mitteln und einer höchst einfachen Rechenkunst durchgeführt wurde, wie man sie wohl von jedem Pfarrer erwarten durfte. Dennoch verblieb dies Geschäft meist den höheren Geistlichen, oder den Versammlungen bei den Pröpsten und Dekanen zu Anfang jeden Monats. Was hier berechnet war, verkündigten die niederen Geistlichen sonntäglich in der Kirche der Gemeinde, und führten demgemäß die gottesdienstlichen Feiern im Laufe der Woche aus, die Tageseintheilung ergaben die Glocken, und somit ging die ganze Zeiteintheilung im Mittelalter von der Kirche aus, und wurde durch diese erst möglich und wirklich. Ihr Einfluß, wie ihr Werth und ihre Wichtigkeit mußte in den Augen Aller dadurch nothwendig gewinnen. Die Kirche regierte und ordnete das Leben. Indessen wird diese äußere Ordnung doch jetzt vollständiger, genauer und sicherer durch Kalender und Uhren erreicht, denn genaue Zeitbestimmungen konnten durch jene Mittel nicht erhalten werden.